

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1883)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Bern, den 12. Mai 1883.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Reths auf Montag den 28. Mai festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale des Grossen Reths auf dem Rathhouse in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

1. Forstgesetz.
2. Gemeindegesetz-Abänderung.
3. Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

B. Dekretsentwürfe:

1. Anlage ständiger Feldwege.
2. Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr.
3. Anstellung von Bezirksvikarien in den katholischen Kirchgemeinden.

C. Vorträge:

a. des Regierungspräsidiums:

über die Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

b. der Direktion des Gemeindewesens:

Wasen - Sumiswald, Gemeindegrenzbereinigung;
Beschwerde von Wasen.

c. der Justizdirektion:

Anzug Hofmann-Moll betreffend Handänderungen.

d. der Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

e. der Finanz- und Domänendirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkreditbegehren.

f. der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Bauten in St. Johannsen.

g. der Militärdirektion:

Entlassung von Stabsoffizieren.

D. Anzüge:

1. Anzug Bächtold betreffend Arbeitszeitverlängerung für Fabriken.
2. Anzug Müller betreffend Uebertragung des Betriebungswesens an besondere Beamte.
3. Anzug Michel und Mithafte betreffend Instandstellung der Alpenstrassen über den Susten und die Grimsel.

E. Wahlen:

1. des Präsidenten und der zwei Vicepräsidenten des Grossen Reths,
2. der zwei Stimmenzähler,
3. des Präsidenten des Regierungsraths,

4. des Kantonsbuchhalters,
5. des Oberingenieurs,
6. des Generalprokurator,
7. des Regierungsstatthalters von Seftigen,
8. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen (Rekurs Wasen u. s. w.).

Die Wahlen finden Mittwoch den 30. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Niggeler.*

(Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneider, Schnell, Tièche (Reconvillier), Tschannen (Dettligen), Ueltschi, Walther, Wermeille, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Willi, Wisard, Zingg (Erlach), Zurbuchen.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der *Präsident* sofort über zur

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenzykulars.

Das Büro wird beauftragt, die bestehenden und nicht mehr vollzähligen Kommissionen zu ergänzen und für die zur ersten Berathung vorliegenden Gesetzes- und Dekretsentwürfe neue Kommissionen von je fünf Mitgliedern zu wählen.

Erste Sitzung.

Herr Friedrich *Born* in Herzogenbuchsee erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Montag den 28. Mai 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 175 anwesende Mitglieder; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bürgi (Wangen), Chodat, Gaillet, Geiser, Hauert, Knechtenhofer, Kohli, Lenz, Michel, Nussbaum (Worb), Reber (Niederbipp), Rieben, Schmid (Burgdorf), Seiler, Sterchi, Tièche (Bern), v. Tscharner, Werder, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Affolter, v. Allmen, Batschelet, Baud, Benz, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Burger, Burren (Bümpeliz), Burren (Köniz), Déboeuf, Fattet (Pruntrut), Frutiger, Gassmann, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Glaus, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (Saanen), Gygax (Ochlenberg), Habegger (Lützelflüh), Hässler, Herren, Hiltbrunner, Hirschi, Jobin, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Koller, Krebs, Liechti, Maurer, Morgenthaler, Müller (Tramlingen), Nägeli, Prêtre, Rebmann, Renfer, Riat, Rieder, Ritschard, Rolli, Roth, Ruchti, Schär, Schmid

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Nach diesem Vortrage sind in Folge Hinscheides der Herren Lehmann (Lotzwyl) und Kohli, sowie des Austrittes der Herren Winzenried (Belp), Merz, Immer, Kummer, Röthlisberger und Kleining folgende Ersatzwahlen in den Grossen Rath getroffen worden:

- 1) im Wahlkreise *Langenthal* Herr Joh. *Schürch*-König, Gemeindepräsident, in Gutenburg;
- 2) im Wahlkreise *Guggisberg* Herr Christ. *Tschanz*, Oberlehrer und Gemeinderath, in Guggisberg;
- 3) im Wahlkreise *Belp* Herr Ludwig *Streit*, Wirth, in Zimmerwald;
- 4) im Wahlkreis *Thun* Herr Johann *Ritschard*, Fürsprecher, in Thun;
- 5) im Wahlkreise *Oberhasle* Herr Nikl. v. *Bergen*, Amtsrichter, in Meiringen;
- 6) im Wahlkreise *Bütterkinden* Herr Rudolf *Leuch*, Ingenieur, in Utzenstorf;
- 7) im Wahlkreise *Biglen* Herr Karl Christ. *Burkhalter*, Amtsrichter und Handelsmann, in Walkringen;
- 8) im Wahlkreise *Erlach* Herr Gottfried *Stucki*, Landwirth, in Ins.

Da diese Wahlen unangefochten geblieben sind und auch keine Gründe vorliegen, sie von Amteswegen zu beanstanden, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe genehmigt.

Hierauf leisten sämmtliche neugewählten Mitglieder den verfassungsmässigen Eid.

Bühlmann. Ich stelle den Antrag, es seien die drei zur ersten Berathung vorgelegten Gesetzesentwürfe von den Traktanden zu streichen. Wird die Revision der Verfassung vom Volke beschlossen, so ist es nicht am Platze, drei Gesetze von solcher Tragweite zur ersten Berathung zu bringen, deren zweite Berathung gar nicht mehr vorgenommen werden könnte. Die Entwürfe über die Abänderung des Gemeindegesetzes und die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten betreffen Gegenstände, welche im Verfassungswerke selbst irgendwie werden betont werden.

Brunner. Ich beantrage, wenigstens das Gemeindegesetz in dieser Session zu berathen. Die Kommission hat sich bereits letzten Samstag versammelt, damit sie im Grossen Rathen sofort referiren könne. Die Erwägung, welche Herr Bühlmann macht, ist im Schoosse der Kommission auch zur Sprache gekommen, allein man hat sie einstimmig als unstückhaftig gefunden. Die neue Verfassung wird jedenfalls in diejenigen Gegenstände, welche im vorliegenden Abänderungsgesetze behandelt werden, nicht eingreifen. Die einzige Bestimmung im Gemeindekapitel, welche bei der Revision zu einer Diskussion führen wird, ist diejenige des Art. 69 betreffend die Garantie der Burgergüter. Diese Bestimmung hat aber gar keinen Bezug zur Organisation der Gemeinden. Ich möchte Sie daher ersuchen, diesen Entwurf nicht verschieben zu wollen.

Herzog. Ich stelle den Antrag, dass das Gesetz über Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten nicht verschoben werde. Dieses Gesetz ist dringend und steht in keiner Berührung mit der Verfassungsrevision.

Rätz, Forstdirektor. Ich muss mich dem Antrage des Herrn Bühlmann widersetzen, soweit es das Forstgesetz betrifft. Dieses Gesetz steht bereits zum dritten Male auf den Traktanden. Es sind in der Kommission allerdings zwei Bedenken gegen die Behandlung dieses Gesetzes geltend gemacht worden. Das erste betrifft den Umstand, dass wir am Vorabend einer Verfassungsrevision stehen, allein dies wird uns nicht abhalten, das Gesetz zu behandeln. Dasselbe ist doch kein politisches Gesetz und kann selbst bei der grössten politischen Aufregung berathen werden. Das zweite Bedenken geht dahin, dass das Gesetz verworfen werden könnte. Wenn man aber alles verschieben wollte, von dem man glaubt, es könnte vielleicht verworfen werden, so müsste man noch manches verschieben. Ich weiss übrigens nicht, warum das Gesetz verworfen werden sollte, denn es bringt allen Landesgegenden Vortheile. Die Behandlung des Gesetzes ist durchaus nöthig, weil die Forstverwaltung nicht mehr administriren kann. Viele unserer bisherigen Vorschriften sind von Bundeswegen aufgehoben,

und es war daher nöthig, die gegenwärtige Administration bereits annähernd in der Weise einzurichten, wie es der Entwurf vorsieht. Ich wünsche daher, dass das Gesetz in dieser Session zur Behandlung gelange. Dasselbe wird nicht lange Zeit in Anspruch nehmen, da es von fachmännischer Seite sehr gut vorbereitet worden ist.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Ich muss mich einer Verschiebung des Gesetzes über Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten widersetzen. Dieses Gesetz hat mit einer Verfassungsrevision durchaus nichts zu thun.

Abstimmung

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Verschiebung des Forstgesetzes | Minderheit. |
| 2) Für Verschiebung des Gemeindegesetzes | » |
| 3) Für Verschiebung des Gesetzes über Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten | » |

Vorstellung von Wasen in Sachen der Kirchgemeindegrenzbereinigung zwischen Wasen und Sumiswald.

(S. Seite 242 hievor.)

Präsident. Diese Vorstellung ist in der letzten Session einlässlich behandelt worden. Als man aber zur Abstimmung schreiten wollte, war der Rath nicht mehr beschlussfähig. Ich glaube nun, es könne sich heute nicht mehr darum handeln, die ganze Angelegenheit weitläufig zu diskutiren, sondern es sollten sich die Redner möglichst kurz fassen. In diesem Sinne ertheile ich das Wort zunächst dem Berichterstatter der Mehrheit der Kommission.

Luder, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich werde mich ganz kurz fassen. Die Kirchgemeindegrenze zwischen Wasen und Sumiswald wurde durch Experten im Jahre 1877 festgestellt und vom Regierungsrathe genehmigt. 1880 sprach der Grosse Rath in Festhaltung dieser Grenze die Trennung der beiden Kirchgemeinden durch ein Dekret aus. Wasen reichte hierauf eine Vorstellung ein, worin es sich zwar mit der Trennung, nicht aber mit der Festsetzung der Grenze einverstanden erklärte. Diese Vorstellung wurde vom Grossen Rathen an eine Kommission gewiesen.

Die Angelegenheit ist in der letzten Session zur Sprache gekommen, allein nicht zum Abschluss gelangt. Die Mehrheit der Kommission beantragte damals, es seien die acht streitigen Höfe Wasen zuzutheilen, die Minderheit dagegen wollte zur Tagessordnung schreiten. Die Gründe, welche die Mehrheit zu ihrem Antrage bewogen, sind kurz folgende. Sie hat sich gefragt, wie die Helferei Wasen von der Kirchgemeinde Sumiswald bisher getrennt gewesen sei. Die Angaben hierüber waren aber sehr

widersprechend. Die Kommission liess sich daher Auszüge aus den Registern über die Taufen, Admisionen und Beerdigungen geben. Aus diesen Auszügen geht hervor, dass ungefähr $\frac{3}{4}$ der kirchlichen Funktionen in Wasen, $\frac{1}{4}$ dagegen in Sumiswald ausgeübt worden sind. Dies war ein Hauptgrund, warum die Kommission zu ihrem Antrage gekommen ist.

Ein weiterer Grund ist die geographische Lage. Die Höfe sind durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Stunde von Wasen und $\frac{3}{4}$ Stunden von Sumiswald entfernt.

Von Seite der Besitzer der acht Höfe liegen widersprechende Erklärungen vor. Nach der einen wollen sie bei Wasen bleiben, und in der andern erklären sie das Gegentheil. Diese Widersprüche lassen sich dadurch erklären, dass, sobald die Trennung ausgesprochen wurde, die Sache leidenschaftlich wurde, da, wie wir vermuten, schliesslich auch die Trennung der Einwohnergemeinde im Hintergrunde steht. Die acht Höfe sind von ziemlich wohlhabenden Bürgern bewohnt, die jede Gemeinde gerne bei sich hätte.

In der letzten Session ist der Kommission vorgeworfen worden, sie sei zu einseitig gewesen und hätte den Mittelantrag bringen sollen, wonach vielleicht die Hälfte der Höfe zu Wasen, die andere Hälfte zu Sumiswald gelegt worden wäre. Diese Frage ist in der Kommission auch ventilirt worden, allein sie wollte sich nicht dazu verstehen. Da sich seit der letzten Session die Kommission nicht versammelt hat, so bin ich im Falle, den Antrag ihrer Mehrheit hier zu wiederholen, wonach die acht Höfe wieder zu Wasen geschlagen werden sollen. Allerdings wird, wie in der vorigen Session gesagt worden ist, dies vom Grossen Rathe nicht direkt beschlossen werden können, sondern er wird sich darauf beschränken müssen, die Regierung einzuladen, ein neues Dekret in diesem Sinne vorzulegen.

Klopfstein, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Minderheit der Kommission beantragt, es sei über die Beschwerde von Wasen zur Tagesordnung zu schreiten. Der Ursprung der Trennung der Kirchgemeinde Sumiswald und Wasen ist im Kirchengesetz zu suchen. Nun hat seinerzeit die Kirchgemeinde Sumiswald-Wesen beschlossen, wenn sie sich über die künftige Grenze nicht gütlich einigen könne, solle dieselbe vom Regierungsrath festgestellt werden. Da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, setzte der Regierungsrath, gestützt auf ein Expertenbefinden, die Grenze fest. Diese Grenze wurde auch vom Grossen Rathe in seinem Dekret von 1880 angenommen. Die Minderheit der Kommission ist nun der Ansicht, es sei nicht am Orte, auf eine Vorstellung hin diese Grenze und das Dekret abzuändern, und zwar um so weniger, als die Besitzer der acht Höfe in einer Erklärung, die bei den Akten liegt, verlangen, dass sie nicht von Sumiswald abgetrennt werden.

Präsident. Ich will noch mittheilen, dass in der letzten Session von Seite des Herrn Regierungsraths Scheurer ein Antrag gestellt worden ist, der folgendermassen lautet: « es sei in die Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen in dem Sinne einzutreten,

dass der Regierungsrath eingeladen werde, dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen, ob und in welcher Weise der § 2 des Dekretes vom 18. März 1880 abzuändern sei. » Nimmt Herr Scheurer diesen Antrag wieder auf?

Scheurer, Regierungsrath. Ich nehme diesen Antrag heute nicht wieder auf, sondern ersetze ihn durch folgenden: « es sei für den Fall, dass der Antrag der Minderheit der Kommission zum Beschluss erhoben wird, die Regierung beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, das Trennungsdekret vom 18. März 1880 überhaupt aufzuheben. »

Zu diesem Antrage bin ich veranlasst worden durch Stimmen von sehr zuverlässiger Seite, speziell aus der Kirchgemeinde Wasen. Man hat mir ein richtiges Bild der Stimmung eines grossen Theiles der Bevölkerung gegeben und mir mitgetheilt, dass Viele durchaus nicht mit der Trennung einverstanden seien. Sie betrachten die Trennung der Kirchgemeinde als ein Unglück, weil, wenn einmal Grenzsteine da sind, dann die Trennung der Einwohnergemeinde auch nachfolgen wird. Dies wäre aber ein grosses Unglück für Wasen, indem dieses eine der schwierigsten Gemeinden im Kanton würde. Diese Stimmung bricht sich je länger je mehr Bahn. Wenn die Trennung aufgehoben wird, soll damit nicht gesagt sein, dass Wasen seinen eigenen Pfarrer, seine Abstimmungsurne und sein Civilstandsregister nicht behalten solle. Alles das würde im Gegentheil unverändert bleiben. Man würde zwei gleichberechtigte Pfarreien beibehalten, wodurch den religiösen Bedürfnissen entsprochen werden könnte.

Diese Rücksichten sind es, die mich bewegen, heute den genannten Antrag zu stellen. Natürlich würde man die Aufhebung der Trennung der beiden Kirchgemeinden nicht durch einen Gewaltsakt vornehmen, sondern man würde dieselben nochmals offiziell anfragen. Nach den Berichten, die mir gemacht worden sind, würde alle Aussicht vorhanden sein, dass die Kirchgemeinden selbst sich in diesem Sinne aussprechen würden.

Was die Frage betrifft, ob die Beschwerde zugesprochen werden könne, oder ob sie abzuweisen sei, so wiederhole ich, was ich bereits in der letzten Sitzung gesagt habe und was unwidersprochen geblieben ist, dass es reglementarisch, gesetzlich und konstitutionell unzulässig ist, durch einen Grossrathsbeschluss anlässlich der Behandlung einer Beschwerde ein Dekret des Grossen Rethes ganz oder theilweise zu beseitigen. Es ist daher jedenfalls der Antrag der Mehrheit der Kommission nicht zulässig.

Karrer. Ich habe wirklich nicht gedacht, dass ich in dieser Angelegenheit nochmals das Wort ergreifen müsse, und ich habe gegenüber mehreren Personen erklärt, ich werde es nicht thun. Der Antrag, welchen Herr Regierungsrath Scheurer gestellt, nöthigt mich aber, dem Grossen Rathe in Erinnerung zu rufen, was ich bereits in der letzten Session gesagt habe.

Es liegt eine Protestation von Seite der Kirchgemeinde Sumiswald vor, worin dieselbe einstimmig gegen die Aufhebung des Dekretes Einsprache erhebt. Nachdem Wasen auf sein Begehr und gegen den

ausdrücklichen Willen von Sumiswald zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden ist, und nachdem Wasen in Folge dessen sich ganz selbstständig gerirt hat, wozu es vollkommen berechtigt war, kann nicht die Rede davon sein, die beiden Gemeinden wieder zu vereinigen, wenn Sumiswald dagegen förmlich Protest einlegt. Heute liegt eine neue Erklärung von sieben Eigenthümern aus den acht streitigen Höfen vor, worin sie die frühere Protestation wiederholen. Es ist der Gemeinde Sumiswald und mir persönlich ganz gleichgültig, ob Sie den Antrag der Mehrheit oder der Minderheit der Kommission annehmen, allein damit sind wir nicht einverstanden, dass die Gemeinden wieder vereinigt werden. Da würde der Hader wieder von neuem anfangen. Diejenigen, welche wollen, dass Zwietracht in der Kirchgemeinde herrscht, mögen für die Vereinigung stimmen, wer aber den Frieden vorzieht, muss für die Beibehaltung der Trennung eintreten. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Scheurer.

Haslebacher empfiehlt den Antrag der Minderheit der Kommission zur Annahme.

Sommer tritt, unter Hinweisung auf die von ihm in der letzten Session geltend gemachten Gründe, für den Antrag der Kommissionsmehrheit ein, indem er namentlich betont, dass die von ihr vorgeschlagene Grenze bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert bestanden habe.

Reisinger. Ich bedaure, dass Herr Regierungs-rath Scheurer seinen Antrag nicht bereits in einer früheren Session gestellt hat. Dadurch wäre die ganze Angelegenheit bedeutend abgekürzt worden, um so mehr, als die Idee, welche seinem Antrage zu Grunde liegt, die Grundidee der Verhandlungen der Kommission war. Die Kommission hat von Anfang an gesagt, dass es ein Unglück sei, wenn sich die Gemeinde in kirchlicher Beziehung von Sumiswald trenne, indem dann voraussichtlich über kurz oder lang eine Trennung auch in bürgerlichen Angelegenheiten folgen werde. Die Kommission glaubte, es sei dies auch die Meinung des Grossen Rethes. Dieser hat nämlich, als die Vorstellung zum ersten Male behandelt wurde, nicht den Antrag auf Tagesordnung acceptirt, sondern die Angelegenheit zu näherer Prüfung an die Kommission zurückgewiesen. Infolge dieser näheren Prüfung ist nun die Kommission zu dem Antrage gelangt, den sie heute stellt.

Ich möchte den Antrag des Herrn Scheurer warm empfehlen. Es wäre nicht gut, wenn die beiden Kirchgemeinden getrennt bleiben würden, weil dieser Trennung ohne Zweifel auch die zivile Trennung folgen würde. Wenn Herr Karrer sagt, es liege eine Protestation von Sumiswald gegen die Wiedervereinigung der Kirchgemeinden vor, so kann auch Sumiswald die Sache wieder erwägen. Es liegen bei den Akten zwei ganz diametral entgegengesetzte Erklärungen, und es ist schon früher bemerkt worden, dass nicht die erste, sondern die zweite Erklärung die richtige sei, weil sie mit mehr Sachkenntniss ausgestellt worden.

v. Büren. Ich halte dafür, es sei besser, Jedem das Seine zuzuweisen, als eine Vereinigung vorzunehmen, wobei sich Niemand wohl befindet. Es ist durchaus nicht gesagt, dass der Trennung der Kirchgemeinde auch eine Trennung der Einwohnergemeinde folgen müsse. Wir haben in Bern umgekehrt drei Kirchgemeinden, die sehr selbstständig sind und nur in finanzieller Beziehung eine Vereinigung bilden. Ich bin nicht dafür, dass man in der Trennung der Gemeinden zu weit gehe. Wir haben viele ausserordentlich kleine Gemeinden, was ich nicht für richtig halte. Im vorliegenden Falle ist aber die Sache anders: auch wenn Wasen und Sumiswald getrennt bleiben, so bildet jede Gemeinde immerhin noch eine grosse Gemeinde. Ich möchte die Sache heute entscheiden und zwar im Sinne der Mehrheit, deren Antrag ich bestens empfehle.

Meister. Ich wünsche, dass die Beschwerde abgewiesen und das Dekret aufrecht erhalten werde. Dieses Dekret ist nun schon drei Jahre in Kraft. Kann man sich dann später verständigen, so kann dies immer noch geschehen und das Dekret aufgehoben werden.

Karrer. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich bloss um die Kirchgemeindetrennung handelt. Im Traktandenzirkular war stets von der Gemeindegrenze die Rede, was aber nicht richtig ist. Ich habe zweimal dagegen reklamirt, allein der Ausdruck ist nicht geändert worden. Die Einwohnergemeindegrenze soll nicht verändert werden, sondern sich gleich bleiben. Eine Trennung der Einwohnergemeinde ist nicht zu befürchten, weil auch nur eine einzige Burgergemeinde existirt, deren Trennung wohl eine Sache der Unmöglichkeit wäre. In Sumiswald verlangt Niemand die Trennung der Einwohnergemeinde. In politischen Dingen ist man, wenn sich auch hie und da Differenzen gezeigt haben, doch im ganzen stets einig gegangen. In kirchlichen Dingen dagegen ist dies nicht der Fall, und wenn Sie Hader und Zank hervorufen wollen, so sprechen Sie nur die Vereinigung aus. Sie finden in Sumiswald Niemanden, der die Wiedervereinigung wünscht. Wie will man aber wider Willen des einen Beteiligten die Trennung aufheben, welche der Grosser Rath durch Dekret vorgenommen hat? Ich möchte das Gericht sehen, das eine getrennte Ehe wider den Willen des einen Ehegatten wieder zusammenbringen wollte.

Ich bemerke noch, dass hier eine Erklärung vom 26. Mai dieses Jahres vorliegt, welche auf amtlichem Wege zu Stande gekommen ist. Diese Erklärung lautet folgendermassen:

« Die unterzeichneten Güterbesitzer in Kleinegg, Gemeinde Sumiswald, über deren Zutheilung, ob zur Kirchgemeinde Sumiswald oder zu derjenigen von Wasen, Streit ist und durch den Grossen Rath entschieden werden soll, erklären hiermit nochmals und auf's feierlichste, dass sie 1) verlangen, mit ihren Gütern der Kirchgemeinde Sumiswald zugetheilt zu werden, wie bereits durch den h. Regierungs-rath entschieden worden; 2) gegen eine Zutheilung zur Kirchgemeinde Wasen auf das entschiedenste prote-

stiren, und wenn dieselbe dennoch geschehen sollte, von demjenigen Rechte Gebrauch machen würden, das ihnen das Kirchengesetz einräumt.

Kleinegg, 26. Mai 1883.

Chr. Fankhauser, Oberey.
Andreas Oppliger, Gruben.
Joh. Schütz, Gruben.
Friedr. Meister, Oberey.
Joh. Hirsbrunner, Nussbaum.
And. Schütz, unter Linden.
Simon Joost, Lindenloh.»

Ich will schliessen, indem ich wiederhole, dass es der Kirchgemeinde Sumiswald gleichgültig ist, wie Sie entscheiden, sofern die Trennung beibehalten wird.

Es wird Schluss verlangt und vom Grossen Rath mit 84 gegen 41 Stimmen beschlossen.

Abstimmung,

1) Eventuell, für den Antrag Scheurer	65 Stimmen.
Dagegen	68 »
2) Definitiv, für den Antrag der Kommissionsmehrheit	63 »
Für Abweisung der Beschwerde nach Antrag der Kommissionsminderheit	75 »

Dekretsentwurf

betreffend

Anerkennung der „Gemeinnützigen Gesellschaft Burgdorf“ als juristische Person.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von der «Gemeinnützigen Gesellschaft Burgdorf» gestellte Gesuch, dass derselben die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen, beziehungsweise sie in dieser Eigenschaft anerkannt werde;

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniss im Wege steht, dass es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

in Bestätigung des Beschlusses von Schultheiss und Regierungsrath der Republik Bern vom 22. April 1833;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschliesst:

1. Die «Gemeinnützige Gesellschaft Burgdorf» ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die zukünftige Erwerbung von Grund-eigenthum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die vom Regierungsrath sanktionirten Statuten dürfen ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnung soll jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

5. eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der genannten «Gemeinnützigen Gesellschaft Burgdorf» übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Kirchlindach betreffend die Strasse Ortschwaben-Zollikofen.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Kirchlindach das Recht, das für den Bau der Ortschwaben-Zollikofen-Strasse benötigte Land von folgenden Eigentümern

- 1) Herrn Federer, Wirth in Zollikofen,
 - 2) Frau Bürki im Wydacker,
 - 3) Herrn Fahrni auf der Schäferei,
- auf dem Wege der Expropriation zu erwerben.

Genehmigt.

Erlach-Tschugg-Gampelen-Strasse.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Nothwendigkeit, diese Strassenkorrektion auszuführen, ist früher genugsam dargethan worden, so dass ich auf diesen Punkt nicht weiter eintreten zu sollen glaube. Es ist den Gemeinden Erlach, Mullen, Tschugg und Gampelen schliesslich gelungen, sich auf ein dahieriges Projekt zu einigen. Diese Gemeinden verlangen aber an die auf Fr. 60,000 berechneten Kosten einen Staatsbeitrag von $\frac{2}{3}$, was einen Betrag von Fr. 40,000 ausmachen würde. Die Baudirektion konnte auf dieses Gesuch, so wie es vorliegt, nicht eintreten, indem nach Art. 3 des Strassenbaugesetzes vom 21. März 1834 die projektirte Strasse in die vierte Klasse gehört. Ich gebe allerdings zu, dass heutzutage die Eintheilung der Strassen in verschiedene Klassen, wie sie das Strassenbaugesetz von 1834 vorsieht, nicht mehr ganz zutreffend ist, weil diejenigen Strassen, welche in die erste und zweite Klasse eingereiht wurden, nunmehr grösstentheils durch Eisenbahnen ersetzt und die Strassen dritter und vierter Klasse vielfach Zufahrtsstrassen zu Eisen-

bahnlinien und überhaupt wichtigere Verkehrswwege geworden sind, so dass hier eine andere Praxis Platz greifen muss. Es ist aber nicht Sache der Baudirektion, weiter zu gehen, als es bisher Uebung war. Sie hat deshalb auch den Antrag eingebracht, es möchte $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, d. h. Fr. 20,000, als Staatsbeitrag an diesen Strassenbau bewilligt werden. In der Staatswirthschaftskommission ist dann im Weitern die Frage aufgeworfen worden, ob für einen solchen Strassenzug, wie derjenige von Erlach nach Gampelen und weiter über das grosse Moos nach Cudrefin eine Strassenbreite von 5,70 Meter nothwendig sei. Die Staatswirthschaftskommission ist der Meinung, dass eine Strassenbreite von 16 Fuss genügen sollte, und hat denn auch der Baudirektion den Auftrag ertheilt, zu untersuchen, ob nicht die projektirte Strassenbreite von 5,70 Meter für die Verkehrsbedürfnisse wohl gross und daher zu reduziren sei, um die Kosten zu vermindern.

Es ist dieses bloss ein Auftrag an die Baudirektion, der für heute noch zu keiner besondern Beschlussfassung Anlass gibt, sondern erst dann, wenn die Baudirektion in Folge der dahерigen Untersuchungen zu einem andern Antrag kommt. Für einmal empfehle ich Ihnen, die Korrektion der Strasse zu genehmigen und den vorgeschlagenen Staatsbeitrag von Fr. 20,000 zu bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist damit einverstanden, dass an die Kosten der fraglichen Strassenkorrektion ein Staatsbeitrag bewilligt wird. Dagegen ist sie von der Ansicht ausgegangen, den Beitrag nicht auf Fr. 20,000 sondern auf $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten zu fixiren. Die Strasse Erlach-Gampelen ist mit einer Breite von 19 Fuss projektirt. Neben derselben her gehen aber noch zwei Parallelstrassen, so dass sich der Verkehr auf drei Verkehrslinien vertheilt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass eine Strassenbreite von 16 Fuss genügen sollte und hat demzufolge die Baudirektion eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht thunlich sei, die Breite der fraglichen Strasse von 19 Fuss auf 16 Fuss und, wenn thunlich, dann auch die Erstellungskosten zu reduziren. Sofern dies möglich ist, wird sich auch der auf $\frac{1}{3}$ normirte Staatsbeitrag entsprechend herabsetzen lassen.

Unter diesen Bedingungen empfehlen wir Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Der Antrag der Regierung wird mit den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Bedingungen genehmigt.

Cernil - la Chaux-Strasse.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Strasse von Münster nach Saignelégier einerseits und La Chaux-de-Fonds andererseits hat in jüngster Zeit an Wichtigkeit zugenommen.

Sie verbindet die bernischen Jurabahn-Stationen Münster und La Chaux-de-Fonds durch einen sehr schönen Strassenzug, welcher mit Abzweigungen nach Glovelier, Saignelégier, Tramelan und Tavannes, sowie auch St. Immer und über Gänsbrunnen nach dem Kanton Solothurn versehen ist. Für denselben hat der Kanton Bern bereits Fr. 617,000 ausgegeben, nämlich Fr. 210,000 der Staat und das Uebrige die betreffenden Gemeinden. Es fehlt zur Vollendung der Strasse noch ein kurzes Stück zwischen Cernil de Tramelan und Les Breuleux, für dessen Ausführung ungewöhnliche Schwierigkeiten bestehen. Die Gemeinden haben sich über die Ausführung dieses Baues nicht verständigen können; es muss aber dem fraglichen Strassenzug die Bedeutung einer Staatsstrasse beigemessen werden, so dass sich eine verhältnissmässig hohe Beitragsleistung des Staates rechtfertigt. Der kleinen Gemeinde Cernil kann höchstens die Uebernahme der Landentschädigungen zugemuthet werden. Der fragliche Bau ist zu Fr. 16,000 devisirt, und der Staatsbeitrag würde Fr. 12,500 betragen, in der Weise, dass der Rest mit Fr. 3500 von der Gemeinde Cernil aufgebracht werden müsste. Zu Gunsten des Antrages habe ich noch beizufügen, dass in den letzten Jahren im Jura verhältnissmässig wenig Ausgaben für Strassenbauten gemacht werden mussten. Allerdings sind noch verschiedene Strassen bewilligt, dieselben sind aber nicht zur Ausführung gekommen und werden wohl auch in nächster Zeit nicht gebaut werden. Die Bevölkerung des Jura beschäftigt sich gegenwärtig mehr mit Strassenbahnen, weniger mit gewöhnlichen Strassen, was auch ein Grund ist, warum in letzter Zeit so wenig Strassen in diesem Landestheil gebaut worden sind.

Ich empfehle Ihnen, Namens der Regierung, den Antrag, für die Vollendung der fraglichen Strasse einen Kredit von Fr. 12,500 zu bewilligen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Den Ausführungen des Berichterstatters der Regierung habe ich wenig beizufügen. Die Kommission ist damit einverstanden, dass der fragliche Kredit bewilligt wird, unter dem Vorbehalte jedoch, dass die Landentschädigungen von den betreffenden Gemeinden bestritten werden, und dass dieselben alle Rechtsfolgen übernehmen und direkt dafür haften. Dass die Vollendung des Strassenzuges Münster-La Chaux-de-Fonds ein Gebot der Nothwendigkeit sei, brauche ich nach den Ausführungen der Regierung und ihres Berichterstatters nicht weiter darzuthun. Der Staat hat an diesen Strassenbau bereits über Fr. 200,000 ausgegeben und überdies die Gemeinden circa Fr. 420,000. Das noch nicht vollendete Stück befindet sich in einer Gemeinde, welche aus einigen Höfen zusammengesetzt ist, die von einem ausserordentlich stillen, thätigen aber armen Volke bewohnt werden. Der betreffenden Gemeinde ist genug zugemuthet, wenn sie die Landentschädigungen, welche sich auf etwa Fr. 3500 belaufen werden, übernehmen soll. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag der Regierung mit dem erwähnten Zusatze Namens der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag der Regierung mit dem Zusatze der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Grünen-Wesen-Strasse.

Aus dem Vortrage des Regierungsrathes ergibt sich, dass auf der stark frequentirten Grünen-Wesen-Strasse noch zwei Strecken mit geringer Breite und starken Steigungen, nämlich bei der Mauer und bei der Ey, dringend der Korrektion bedürfen. Die Kosten dieser Korrektion sind auf Fr. 25,250 veranschlagt, welche durch den Staat zu tragen sind, da es eine Staatsstrasse betrifft. Die Gemeinde Sumiswald hat sich bereit erklärt, die Ausführung der Korrektion gegen einen entsprechenden Staatsbeitrag zu übernehmen.

Der Regierungsrath stellt nun den *Antrag*, der Grossen Rath möge das Projekt dieser Korrektionsarbeit genehmigen und für die Ausführung derselben Fr. 17,000 bewilligen, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Sumiswald die auf circa Fr. 8000 berechneten Entschädigungen nebst den bezüglichen Rechtsfolgen auf sich nehme.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Genehmigt.

Aarbrücke bei Aarwangen.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grossen Rath hat s. Z. auf Antrag der Regierung beschlossen, es sollen die schadhaften Joche der Aarbrücken bei Wangen und Aarwangen mit eisernen Jochen ersetzt werden, wobei von der Ansicht ausgegangen wurde, dass der hölzerne Oberbau noch einige Zeit halten werde. Diesem Beschluss ist sofort Folge gegeben und in Wangen die Arbeit begonnen worden, indem dort zwei eiserne Joche eingesetzt wurden. Die Arbeit ist bei der Wangenbrücke gut gelungen; der hölzerne Oberbau ist in einem Zustande, welcher voraussehen lässt, dass die Brücke noch einige Zeit wird dienen können.

Anders ist das Verhältniss bei der Brücke in Aarwangen. Dort hat es sich erzeigt, dass ein grosser Theil des Holzwerkes, sowohl der Joche als der Tragbalken und des Hängewerkes faul, dass namentlich der neuere Theil der Brücke äusserst schadhaft ist. Es ist bekannt, dass im Jahre 1758 die auf der Aarwangenseite gelegene Hälfte der Brücke vom Strome fortgerissen worden, und dass die Brücke so rasch als möglich wieder hergestellt werden musste. Wahrscheinlich hat man hiezu nicht gerade

das beste Holz verwendet, und es dürfte dies der Grund sein, warum dieser Theil der Brücke schadhafter ist, als der ältere. Es hat sich bei dieser Untersuchung ergeben, dass die Wiederherstellung der Brücke in der projektirten Art nicht gefertigt, vielleicht kaum möglich ist. Die Baudirektion hat sich daher gefragt, ob es unter diesen Umständen angezeigt sei, jetzt gleichwohl diese eisernen Joche einzusetzen. Nach allen Berichten, sowohl von Seite der Techniker, als von Seite des Gemeinderathes von Aarwangen ergibt sich, dass ein Neubau unvermeidlich ist, und dass alles Geld, welches vorher ausgeworfen würde, eine unnütze Ausgabe wäre. Unter diesen Umständen hat die Regierung auf den Antrag der Baudirektion beschlossen, es solle das Einsetzen eiserner Joche bei der Aarwangenbrücke sistirt werden. Die Sistirung dieses Baues hat allerdings zur Folge, dass sich der Staat mit dem Bauunternehmer über die bereits geleistete Arbeit abfinden muss. Es sind nämlich die Installationsarbeiten und die Gerüstung für Einsetzung des ersten eisernen Joches bereits vollendet. Mit der Sistirung dieses Baues, resp. des Einsetzens der beiden Joche, ist allerdings der Neubau der Brücke noch nicht ausgesprochen. Derselbe muss aber folgen, indem er nicht mehr auf lange Zeit hinausgeschoben werden kann. Die Regierung glaubte, dem Grossen Rath von diesem Sachverhalt Mittheilung machen zu müssen. Es waren auch Mitglieder der Staatswirthschaftskommission auf Ort und Stelle, um sich von dem Zustande der fraglichen Brücke zu überzeugen; dieselben sind ebenfalls der Ansicht, dass hier nicht mehr länger müsste zugesehen werden darf. Die Baudirektion wird denn auch sofort über einen Neubau Konkurrenz eröffnen, in der Meinung, dass später entschieden werden soll, auf welche Weise die Neukonstruktion der Brücke auszuführen sei, und dass dem Grossen Rath im Herbst ein definitives Projekt mit Plänen und Kostenberechnung vorzulegen sei. Die Ausschreibung ist für den Staat nicht verbindlich, die Konkurrenten haben vorerst nur Pläne und Devise einzureichen. Voraussichtlich wird der Bau eine Ausgabe von wenigstens Fr. 120,000 verursachen.

Ich glaube, wir können zufrieden sein, dass wir mit verhältnismässig geringen Kosten die Wangenbrücke haben erhalten können, während allerdings bei der Aarwangenbrücke ein Neubau nothwendig wird. Wenn der Grossen Rath finden sollte, dass der Bau nicht sistirt werde, so müsste aus der Mitte des Rathes ein spezieller Antrag nach dieser Richtung gestellt werden.

Imer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe demjenigen, was Herr Regierungsrath Rohr gesagt, wenig beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission war am letzten Mittwoch versammelt, und bei diesem Anlass hat der Herr Baudirektor den Wunsch geäussert, es möchten Mitglieder der Staatswirthschaftskommission auf Ort und Stelle gehen, um den wirklichen Zustand der Brücke zu konstatiren. Demzufolge begaben sich Herr Grossrath Affolter und meine Wenigkeit letzte Woche nach Aarwangen. Wir haben die Brücke ziemlich genau untersucht, wir haben Zimmerleute

mitgenommen und die Brücke abdecken lassen. Bei diesem Anlass haben wir konstatirt, dass die Brücke in der That sich in einem bedenklichen Zustande befindet, so dass es selbst für Fussgänger gefährlich ist, dieselbe zu passiren, umso mehr aber für Fuhrwerke mit theilweise bedeutenden Lasten und grossen Bespannungen. Die ganze Brücke hat eine Länge von 102 Meter und ist der ganzen Länge nach mit einem Dachstuhle versehen. Wenn man auf der Brücke steht, fühlt man ganz merklich unheimliche Schwanckungen. So sind namentlich die Balken so faul, dass, wenn man dagegen mit einer Axt einen Streich ausführt, grosse Stücke davon fliegen, ebenso sind die Wände der Brücke auf der Höhe der Querbalken in einem solchen Zustande, dass 6—7" lange Pariserstifte eingeschlagen werden mussten, um die Wandstücke zusammen zu halten. Es ist bekannt, dass diese Brücke bereits im Jahre 1375 bestanden hat, indem damals die Gugler dieselbe passirten. Ebenso ist bekannt, dass im Jahre 1758 ein Theil der Brücke vom Strome fortgerissen worden ist. Es ist nun auffallend, dass gerade dieser Theil der Brücke der schlechtere ist, was darauf schliessen lässt, dass damals wenig geeignetes Material verwendet worden. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Brücke neu zu erstellen. Was mich persönlich anbelangt, möchte ich der Baudirektion empfehlen, die Sache so viel als möglich zu beschleunigen, ich möchte sogar noch weiter gehen und die Regierung einladen, dafür zu sorgen, dass diese Brücke mit so fürchterlichen Lasten, wie dies immer noch geschieht, vorderhand nicht mehr befahren werden dürfe, um ein zweites Unglück zu verhüten. Es ist an einem genug. Meinerseits spreche ich schliesslich den Wunsch aus, die Regierung möchte so schnell als möglich dafür sorgen, dass mit dem Neubau der Brücke begonnen werden kann.

Das projektierte Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit wird gutgeheissen.

Nachkreditbegehren.

1. Für das anatomische Institut der Thierarzneischule.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der Erziehungsdirektion für das anatomische Institut der Thierarzneischule pro 1883 ein Nachkredit von Fr. 800 auf der Rubrik VI. B 7. p. zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis zum Jahre 1882 betrug der Kredit der Thierarzneischule Fr. 8000, für das Jahr 1883 ist dieselbe auf Fr. 9000 erhöht worden, und kaum sind 4 Monate in's Land gezogen, findet man, auch dieser Kredit sei nicht genügend für Anschaffungen von Präparaten etc. etc. Die Thierarzneischule hätte sich mit dem erhaltenen Kredit begnügen und wenn nötig im nächsten Jahr mehr Geld verlangen können. Ich habe desshalb im Regierungsrathe den Antrag gestellt, diese Fr. 800 nicht zu bewilligen. Die Re-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil.

gierung hat aber immerhin beschlossen, den fraglichen Nachkredit zu empfehlen, so dass ich Namens der Regierung auf Bewilligung desselben antrage. Es ist höchst fatal, dass da, wo bereits Erhöhungen des Kredites stattgefunden, Nachkredite bewilligt werden müssen. Es sollte dies möglichst vermieden werden. Es wird aber erklärt, es handle sich nur um eine einmalige Ausgabe. Es kommen aber wieder neue Professoren, und dann müssen wiederum neue Anschaffungen gemacht werden, so dass wir je länger je mehr zu hohen Summen kommen, und zwar auf ganz unregelmässigen Wegen, wenn die Nachkredite allzuschnell bewilligt werden.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Trachsel (Niederbütschel). Als Präsident der Aufsichtskommission der Thierarzneischule erlaube ich mir, den verlangten Nachkredit angelegerlich zu empfehlen. Die Thierarzneischule erweitert sich stets, die Zahl der Studirenden ist grösser als früher, und es müssen daher auch mehr Ausgaben gemacht werden. Uebrigens handelt es sich gegenwärtig nicht um eine bleibende Krediterhöhung, sondern nur um einen einmaligen Kredit. Der frühere Professor der Anatomie war längere Zeit krank, wobei die Sache etwas in Unordnung kam, und es waren nicht die nöthigen Gestelle u. s. w. da. Der gegenwärtige Professor, Herr Flesch, ein sehr fleissiger Mann, der sich ausserordentliche Mühe gibt, hat die Ordnung wieder hergestellt, und es wäre kränkend für ihn, wenn das Kreditbegehr abgewiesen würde.

Der verlangte Kredit wird bewilligt.

2. Für das pathologische Institut.

Der Regierungsrath beantragt, den verlangten Nachkredit von Fr. 1650 nicht zu bewilligen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das pathologische Institut wird ein Nachkredit von Fr. 1650 verlangt. Der ordentliche Kredit beträgt Fr. 1600 und hat seit Jahren hingereicht. In diesem Jahre soll er ungenügend sein und mehr als verdoppelt werden. Der betreffende Professor der Medizin, welcher Direktor des pathologischen Institutes ist, bringt zur Begründung seines Begehrens an, es seien zu wenig Mikroscope für Studenten vorhanden; er habe daher acht oder neun neue Stücke angeschafft; vor 10 Jahren, als er die Stelle angetreten, seien nur vier Stück da gewesen. (Dennoch bestanden das Institut und die Facultät schon damals und hatten schon damals einen guten Ruf.) Später sei die Zahl nach und nach auf 10 Stücke erhöht worden, aber auch diese Anzahl habe nicht genügt.

Nun ist aber der Regierung nicht bewiesen worden, dass so viele Mikroscope vorhanden sein müssen, 1883.

um Jedem, der sich einfindet, eines in die Hand zu geben. Zweitens kann die Regierung nicht zugeben, dass ein Professor ohne Rücksicht auf den Kredit und ohne Anfrage bei der Erziehungsdirektion einfach Gegenstände bestellt und nachträglich das Geld dafür verlangt, wie wenn dies die einfachste Sache von der Welt wäre. Dieses Verfahren war früher im Schwunge, man hat aber vor einiger Zeit einige Exempel statuirt und den Kredit verweigert. Wenn die einen Staatsbehörden und Beamten sich an den Kredit halten müssen, so müssen es eben auch die andern thun, und sollten sie noch zweimal Professoren einer Hochschule sein, sonst helfen alle Kautelen und Vorschriften nichts. Der Regierungsrath ist daher der Ansicht, es solle hier wieder ein Exempel statuirt und erklärt werden: es wird nicht bezahlt; habt Ihr die Ausgabe bereits gemacht, so wird man sie später vielleicht genehmigen, oder Ihr könnt sie auf die folgenden Jahre vertheilen; habt Ihr aber noch nicht bezahlt, so lasst die Lieferanten warten, wenn sie warten wollen.

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrage der Regierung bei, den verlangten Nachkredit nicht zu bewilligen. Sie findet auch, es sei nicht am Platze, solche Anschaffungen ohne Anzeige an die obere Behörde zu machen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Der *Präsident* fragt an, wann der Grosse Rath morgen die Sitzung zu beginnen wünsche.

Von der einen Seite wird 8 Uhr, von der andern 9 Uhr vorgeschlagen.

Der Grosse Rath spricht sich für die letztere Stunde aus.

Schluss der Sitzung um 11^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Mai 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 209 Anwesende; abwesend sind 55 Mitglieder, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Bürgi (Wangen), Chodat, Gaillet, Hauert, Knechtenhofer, Lenz, Michel, Nägeli, Reber (Niederbipp), Rieben, Rosselet, Schmid (Burgdorf), Sterchi, Tièche (Bern), v. Tscharner; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aebi (Madretsch), v. Allmen, Amstutz, Batschelet, Baud, Berger, Blösch, Boinay, Boss, Boy de la Tour, Burger, Chavanne, Cuenin, Déboeuf, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gfeller, v. Grünigen (Gabriel), Habegger (Lützelflüh), Hässler, Hennemann, Hess, Kaiser (Grellingen), Kohler (Thunstetten), Kunz, Leuch, Lüthi (Rüderswyl), Prêtre, Rätz, Rebmann, Riat, Rieder, Ritschard (Unterseen), Roth, Streit, Tièche (Reconvillier), Tschanen (Dettligen), Willi, Zumkehr.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Umbau der Staatsdomäne St. Johannsen.

S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 19.

Rohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schlägt Ihnen heute vor, in der neu angekauften Domäne St. Johannsen einige Einrichtungen und Umbauten zu Strafanstaltszwecken zu machen, und zwar im Betrage von Fr. 85,000. Davon würden Fr. 40,000 auf das Budget von 1883 und Fr. 45,000 auf dasjenige von 1884 genommen.

Nachdem Sie am 2. April dieses Jahres den Ankauf der Domäne St. Johannsen beschlossen, ging der Regierungsrath sofort an die Untersuchung der

Frage, in welcher Weise diese Domäne so schnell als möglich nutzbar gemacht und zu einer Strafanstalt verwendet werden könnte. Dabei war zuerst die allgemeine Frage, in welcher Weise die Gefängnissreform überhaupt durchgeführt werden solle, zu erörtern, um zu wissen, wie ungefähr die bestehenden Gebäulichkeiten zu solchen Zwecken einzurichten seien. Die Grundsätze, nach denen bei der Gefängnissreform vorgegangen werden soll, hat aber der Grosse Rath bereits festgestellt, indem er am 11. April 1882 beschloss, es sei in Bezug auf das Zentralgefängniss ein getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionelle in Aussicht zu nehmen, und für die ersten Zellenhaft, für die letzteren eine landwirtschaftliche Beschäftigung einzuführen. Damit war von vornherein ausgesprochen, dass das hiesige Zuchthaus getheilt und eine neue Anstalt mit vorab landwirtschaftlichem Betriebe gegründet werden solle, wodurch die Zahl der Insassen des hiesigen Zuchthauses erheblich vermindert wird, so dass die darin verbleibenden Sträflinge in Zellenhaft gehalten werden können.

Man sagte sich nun, es könne dieser Zweck dadurch erreicht werden, dass man irgend eine Domäne zur Aufnahme einer zweiten Anstalt einrichte. Der Grosse Rath hat denn auch die Domäne St. Johannsen in der ausgesprochenen Absicht erworben, darin eine Anstalt zu gründen, sei es eine zweite Anstalt für Korrektionshaussträflinge, sei es eine Zwangsarbeitsanstalt, sei es endlich ein Arbeitshaus nach modernen Begriffen. Die Domäne St. Johannsen lässt sich zu einem solchen Zwecke gut verwenden. Es bestehen dort bereits die nothwendigen Gebäulichkeiten für Beamtenwohnungen, sowie die Oekonomiegebäude. Indessen sind gewisse Umbauten nöthig zur Aufnahme von Sträflingen. Durch diese Umbauten wird aber keinem Projekte der Gefängnissreform vorgegriffen; denn es werden nur diejenigen Einrichtungen getroffen, welche bei jeder Anstalt vorhanden sein müssen. Jede Anstalt muss eine Verwalterwohnung und, wenn sie mit landwirtschaftlichem Betriebe verbunden ist, Oekonomiegebäude haben; auch müssen die Insassen auf diese oder jene Weise untergebracht werden, und zwar der eine Theil unter allen Umständen in gemeinsamen kleineren Schlafzälen, der andere Theil in dem projektirten Zellen-Neubau.

Ich erlaube mir nun, Ihnen in kurzen Zügen mitzutheilen, in welcher Weise der verlangte Kredit von Fr. 85,000 verwendet werden soll. Sie haben bereits dem gedruckten Berichte entnommen, dass zur Verwalterwohnung das eigentliche Schloss, der Hauptbau von St. Johannsen, verwendet werden soll. In diesem Schlossgebäude sind sehr wenig Reparationen vorzunehmen. Es befinden sich darin eine so grosse Anzahl Zimmer, dass eine Verwalter- und Aufseherwohnung, sowie Bureaux und Krankenzimmer darin untergebracht werden können. In einem Flügel des Gebäudes, in dessen Erdgeschoss gegenwärtig eine Essigfabrikation betrieben wird, kann im ersten Stocke die Weiberabtheilung Platz finden. Es ist da ein Saal für 25 Betten vorgesehen. Diese Abtheilung lässt sich leicht isoliren, doch müssen ein neues Treppenhaus und besondere Aborte gemacht werden. Diese Einrichtungen würden auf Fr. 15,000

zu stehen kommen. Will man eine andere Abtheilung in dem Flügel unterbringen, so ändert dies an dem Bau nichts, denn die Nebentreppe und besondere Aborte müssen immer vorhanden sein.

In einem weiten Gebäude befindet sich jetzt eine Ziegeltrocknerei. Dieses Gebäude hat solide Mauern und einen guten Dachstuhl, was schliesslich die Hauptsache ist, im Innern dagegen ist soviel wie nichts Verwendbares da. Es müssten dort für die Unterbringung der Sträflinge die nöthigen Schlafzäle und Aborte und ein neues Treppenhaus erstellt werden. Es wird die Einrichtung von zehn Zimmern zu 12, 16, 23 und 26 Betten vorgesehen, damit die verschiedenen Kategorien von Sträflingen, welche gemeinsame Haft haben, getrennt werden können, und nicht, wie gegenwärtig in Bern, über 100 Personen in einem einzigen Raum untergebracht werden müssen. Die Kosten sind hier auf Fr. 38,000 berechnet.

Die vorhandenen Oekonomiegebäude sind zum Theil gut, zum Theil müssen sie neu eingerichtet werden. In den Stallungen z. B. sind bedeutende Reparationen nothwendig. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 7000.

Die ehemalige Kirche, die in jüngster Zeit zu einem Kornspeicher verwendet wurde, enthält vier Böden. Man beabsichtigte, diese vier Stockwerke umzubauen und zu Arbeitssälen einzurichten. Es ist indessen in der Staatswirtschaftskommission betont worden, dass diese Säle nicht hoch und nicht hell genug sein würden. Man wird daher gut thun, da einstweilen nichts zu bauen, bis man genau weiß, wozu die Domäne endgültig verwendet werden soll. Soll sie zu einem Arbeitshause dienen, so würde man statt vier nur drei Böden errichten. Wird sie zu einem Korrektionshause benutzt, so kann die Kirche in der Weise verwendet werden, dass im Erdgeschoss ein grosser Esssaal und im ersten Stock eine Kapelle erstellt wird. Die Arbeitssäle wären alsdann in dem projektirten Zellen-Neubau unterzubringen. Die Kosten des Umbaues der Kirche sind auf Fr. 22,000 berechnet.

Aus dieser Darstellung werden Sie entnommen haben, dass der Regierungsrath, im Einverständnisse mit der Spezialkommission und mit der Staatswirtschaftskommission, Ihnen nur diejenigen Einrichtungen zu treffen vorschlägt, welche in jedem Falle gemacht werden müssen. Wollte man damit zuwarten, bis ein bestimmtes allgemeines Programm für die Gefängnissreform vorliegt, so würde man ein ganzes Jahr verlieren. Durch den gegenwärtigen Umbau werden wir in den Stand gesetzt, schon nächsten Herbst, spätestens im Frühjahr 1884 eine Anzahl Sträflinge dort unterzubringen, wodurch ein Hauptübelstand, die Ueberfüllung der hiesigen Anstalt, beseitigt würde.

Gestatten Sie mir nun noch einige allgemeine Bemerkungen. Der Grosse Rath hat seiner Zeit beschlossen, es solle eine vergleichende Kostenberechnung für die Gefängnissreform aufgestellt werden. Die Baudirektion hat sich ernsthaft mit dieser Frage befasst. Es sind eine Menge Kombinationen aufgestellt und für alle die nöthigen Baupläne und detaillierte Kostenberechnungen ausgearbeitet worden. Dabei stellte es sich heraus, dass ungefähr vier Hauptprojekte in Aussicht genommen

werden können. Von denselben lassen sich verschiedene Zusammensetzungen machen, so dass die Möglichkeit gegeben ist, eine Anzahl Varianten zusammenzustellen. Vergleichende Kostenberechnungen sind absolut nothwendig; denn wenn ein Projekt vorgelegt wird, so wird schon in den vorberathenden Behörden diese oder jene Aenderung vorgeschlagen, die im ersten Augenblitze zweckmässig scheint, von der es sich aber bei genauer Prüfung herausstellt, dass sie eine ausserordentliche Tragweite hat. Liegen aber über die verschiedenen Kombinationen genaue Berechnungen vor, so ist es für die Behörden leicht, ein Programm aufzustellen, das für unsere Verhältnisse passt. Sowohl in den Behörden als im Volke machen sich zwei Strömungen geltend: die eine will hauptsächlich die Finanzen berücksichtigen und möglichst wenig bauen; die andere dagegen hat vor Allem eine zweckmässige Organisation und einen richtigen Strafvollzug im Auge und legt auf den Kostenpunkt weniger Gewicht. Es wird Sache der Behörden sein, den richtigen Mittelweg zu finden.

Ich habe daher vier Projekte vorgeschlagen. Das erste kommt auf Fr. 400,000, Projekt II auf Fr. 750,000, Projekt III auf Fr. 1,139,000 und Projekt IV auf Fr. 1,649,000 zu stehen. In diesen Zahlen sind die Baukosten für die Bezirksgefängnisse, worüber ich mich heute nicht ausszuprechen habe, inbegriffen. Die beiden letzten Projekte sind für unsere Finanzen gegenwärtig nicht erreichbar, während Projekt I und II eine Kombination erlauben, die für unsere Kräfte angemessen sein wird. Ich habe mit aller Absicht in Projekt I eine Kombination vorgesehen, welche das Minimum dessen enthält, was meiner Ansicht nach sollte gebaut werden. Dieses Minimum steigt bereits auf die Summe von Fr. 400,000, in welcher jedoch Mobiliar und besondere Sicherheitsmassnahmen, wie Umzäunungen, Mauern u. dgl., nicht inbegriffen sind. Letztere werden zwar bei einer Anstalt mit landwirthschaftlichem Betriebe kaum nothwendig sein. Zwischen Projekt I und II lässt sich eine sehr annehmbare Variante treffen, deren Ausführung Fr. 500,000 nicht übersteigen würde. Es würde dabei eine Vermehrung der Zellen stattfinden, und es könnte dadurch das hiesige Zuchthaus noch mehr entlastet werden, indem die Zahl seiner Insassen nicht nur von 500 auf 200, sondern auf 150 reduziert würde.

Im Weitern hat der Grosse Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es sei auch ein Finanzprogramm aufzustellen. Dies kann natürlich erst geschehen, wenn man weiss, was für eine Reform durchgeführt werden soll, und was dieselbe kostet. Es wird daher am Platze sein, dieses Programm bei Anlass der Budgetberathung aufzustellen, und da werden wir beurtheilen können, welcher Betrag durch das ordentliche Budget gedeckt werden kann, und für welche Summe durch einen ausserordentlichen Kredit gesorgt werden muss. Das Bestreben der Baudirektion ging dahin, ein Projekt aufzustellen, das mit möglichst geringen Kosten diejenigen Zwecke erreicht, welche der Grosse Rath bereits festgestellt hat. Die daherige Ausgabe sollte, soweit irgend möglich, aus dem ordentlichen Budget bestritten werden, da wir noch viele Bauten in Aussicht haben, für welche auf dem Wege eines ausser-

ordentlichen Kredites wird gesorgt werden müssen. Es war daher mein Bestreben, Ihnen durch den schriftlichen Bericht zu zeigen, dass die Gefängnissreform durchgeführt werden kann, ohne dass besondere Finanzmassnahmen von erheblicher Tragweite getroffen werden müssen, indem man die nöthigen Summen während einigen Jahren auf das ordentliche Budget bringen kann. Dabei mache ich noch auf Folgendes aufmerksam. Es kommt oft vor, dass, wenn eine Anstalt nicht gut läuft, man den Fehler am Baue und an den Einrichtungen sucht. Ich glaube aber, es komme nicht so sehr darauf an, dass grossartig gebaut werde, sonderu auf eine gute Verwaltung und Organisation im Innern. Wir werden uns daher auch mit bescheidenen Bauten begnügen können.

Wenn Sie meinen Bericht, der Ihnen gedruckt ausgeheilt worden ist, durchgehen, so werden Sie finden, dass in den letzten Jahren, namentlich in jüngster Zeit viele Studien und Vorarbeiten in Sachen der Gefängnissreform gemacht wurden und diese Angelegenheit dem definitiven Entscheide nahe gebracht worden ist. Sie werden sich auch überzeugt haben, dass durch den Ankauf von St. Johannsen und dessen Ausbau nunmehr den früheren Beschlüssen des Grossen Rethes über Verlegung eines Theiles der hiesigen Strafanstalt in das Gebiet der Jura-Gewässerkorrektion praktische Folge gegeben werden kann. Ein guter Anfang ist bereits mit der Errichtung der Strafkolonie Ins gemacht worden; diese Anstalt kann einstweilen mit einiger Erweiterung ganz zweckmässig fortbestehen und später als Arbeitshaus verwendet werden.

Es wird nun vorgeschlagen, die für die Umbauten in St. Johannsen nöthige Summe von Fr. 85,000 in der Weise auf die Jahre 1883 und 1884 zu vertheilen, dass dieses Jahr Fr. 40,000 und der Rest nächstes Jahr verausgabt würde. Der Hochbaukredit beträgt Fr. 100,000; davon sind Fr. 54,000 durch Beschlüsse des Grossen Rethes und des Regierungsrathes bereits engagirt. Fr. 6000 würden reservirt für anderweitige Bedürfnisse, die in diesem Jahre sich geltend machen sollten, und es blieben uns daher noch Fr. 40,000 zur Verwendung für die Bauten in St. Johannsen. Im Herbst kann dann bei Anlass der Budgetberathung ein Generalbeschluss über das weitere Vorgehen in Sachen der Gefängnissreform gefasst und ein bestimmtes Finanzprogramm aufgestellt werden.

Ich schliesse, indem ich Ihnen den vorliegenden Antrag bestens empfehle.

Rüfenacht-Moser, als Berichterstatter der Spezialkommission. Nach dem einlässlichen und erschöpfenden Votum des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich kurz fassen. Wie Sie gehört haben, verlangt der Regierungsrath einen Kredit von Fr. 85,000 für die Umbauten in St. Johannsen, wovon Fr. 40,000 dieses und Fr. 45,000 nächstes Jahr verwendet werden sollen. Gleichzeitig legt der Regierungsrath ein Projekt vor, wonach die Domäne in einem Zeitraume von circa drei Jahren in eine Strafanstalt für Korrektionelle mit einem Kostenaufwande von ungefähr Fr. 200,000 umgebaut werden soll. Ihre Kommission ist mit dem Vorgehen des Regierungsrathes vollständig einverstanden, und sie begrüsst es, dass, nachdem durch den Ankauf der Domäne St.

Johannsen der erste Schritt zur Anbahnung der so nothwendigen Gefängnissreform gethan worden, nun auch der zweite Schritt, der Umbau der Domäne, gethan werden soll.

Es kann sich heute nicht darum handeln, in eine einlässliche Diskussion des Projektes der Regierung einzutreten, sondern wir haben nur zu prüfen, ob der verlangte Kredit bewilligt werden soll. Dabei wird der Frage nicht vorgegriffen, wozu die Domäne schliesslich zu verwenden sei.

Die Kommission ist im Grossen und Ganzen mit der Vorlage des Regierungsrathes einverstanden, indessen muss sie sich doch vorbehalten, sie noch einlässlicher zu prüfen und Ihnen vielleicht einige Modifikationen vorzuschlagen. Das hindert aber nicht, dass heute der Kredit von Fr. 85,000 bewilligt werde, weil die Arbeiten, welche damit ausgeführt werden sollen, unter allen Umständen gemacht werden müssen. Man wird sich dann im Herbst auf ein bestimmtes Projekt einigen müssen, wobei sowohl auf die bescheidenen Finanzen des Kantones als auf die Erreichung eines richtigen Strafvollzuges Rücksicht zu nehmen sein wird. Wir hoffen, es werde möglich sein, ein Projekt zu finden, welches nach beiden Richtungen hin befriedigen kann.

Die Kommission empfiehlt die Bewilligung des verlangten Kredits in dem Sinn, dass nur diejenigen Bauten ausgeführt werden sollen, welche der Frage, wozu die Domäne verwendet werden wird, in keiner Weise präjudizieren. Es werden also alle diejenigen Bauten auszuführen sein, welche der Herr Baudirektor erwähnt hat, mit Ausnahme der Umbauten in der Kirche, über die erst später wird definitiv beschlossen werden können.

Hauser, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach den einlässlichen Berichten der Herren Vorredner kann ich mich kurz fassen, obwohl die Staatswirtschaftskommission die Frage erschöpfend behandelt hat. Die Staatswirtschaftskommission ist zu dem Schlusse gekommen, es sei die Idee, welche der Herr Baudirektor entwickelt hat, eine ganz glückliche. Nach derselben kann der Staat mit verhältnissmässig geringen Opfern in der so wichtigen Frage der Gefängnissreform einen Anfang machen, ohne der späteren definitiven Entscheidung irgendwie vorzugreifen. Das Land in der dortigen Gegend ist, wie wir bei der Anstalt Erlach erfahren haben, einer Verbesserung fähig, und wenn wir dieser letztern Anstalt etwas Land wegnehmen und es der Anstalt in St. Johannsen zuweisen, so ersparen wir die Kosten der Vergrösserung der Scheune in Erlach. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass durch die Bauten, deren Ausführung jetzt vorgeschlagen wird, der Frage in keiner Weise vorgegriffen ist, wozu schliesslich die Domäne St. Johannsen zu bestimmen sei. Ich will mich mit dem Gesagten begnügen und empfehle Ihnen den Antrag der Regierung bestens.

M. Imen. Permettez-moi, comme membre de la commission d'économie publique, encore quelques mots pour appuyer les propositions qui ont été faites par le Conseil-exécutif, la commission d'économie publique et la commission spéciale nommée pour étudier la réforme pénitentiaire. Comme vous avez

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil.

entendu, il ne s'agit pour le moment que de transformer l'établissement de St. Jean que l'Etat a acquis à un prix vraiment dérisoire. Les travaux à exécuter ne coûteront qu'une somme bien minime comparativement aux chiffres qui ont été prévus dans le temps pour la réorganisation de nos établissements pénitentiaires. Il est nécessaire d'évacuer le pénitencier de Berne, qui est comble, et pour arriver à ce but, on créera une succursale, soit à St. Jean soit ailleurs. En tout cas, la transformation du domaine de St. Jean se fera de manière à ce que plus tard on puisse y établir un établissement pour des détenus correctionnels ou une maison de travail obligatoire. Ces travaux de transformation ne préjudicent en rien aux décisions à prendre au sujet de la réforme du système pénitentiaire. Je recommande au Grand Conseil la proposition d'allouer au gouvernement un crédit de fr. 85,000, soit fr. 40,000 pour 1883 et fr. 45,000 pour 1884, et de l'autoriser à faire exécuter de suite les travaux projetés à St. Jean.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Sie haben aus den Vorträgen des Herrn Baudirektors und der Kommission entnommen, dass die Frage des Ausbaues der Kapelle noch offen gelassen werden soll. Ich bin damit einverstanden, indem es wesentlich darauf ankommen wird, welche Abtheilung von Sträflingen nach St. Johannsen gebracht werden wird. Ich glaube daher, es sollten im Antrage der Regierung die Worte: «nach den beiliegenden Plänen und Kostenberechnungen» gestrichen und einfach die Regierung ermächtigt werden, die nöthigen Umbauten in St. Johannsen sofort auszuführen.

Die Berichterstatter stimmen diesem Antrag bei.

Der Antrag des Regierungsrathes und der beiden Kommissionen wird mit der vom Herrn Polizeidirektor v. Wattenwyl vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

theilweise Abänderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.

Erste Berathung.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, No. 20 und 21.)

M. Stockmar, président du gouvernement, directeur des affaires communales, rapporteur. Le projet de loi que nous vous soumettons est dû à l'initiative populaire. Vous savez que le principe en a été proposé par le conseil communal de Berne, organe de l'unanimité de la population. Cette loi est donc calculée avant tout en vue des besoins de la ville de

1883.

Berne, mais elle n'en serait pas moins applicable à un grand nombre d'autres communes du canton. Elle remédiera à une situation absolument intolérable. En effet, la loi communale de 1852 a établi pour l'organisation de toutes les communes un moule unique, en vertu duquel Berne avec ses 50,000 et Bienne avec ses 15,000 habitants sont, comme Abländschen ou Roche d'Or avec leurs 15 électeurs, administrées par un conseil communal qui rend compte de sa gestion devant l'assemblée générale des habitants, devant la *landsgemeinde*. Si ce système est excellent pour les petites communes, il présente de nombreux inconvénients dès que le nombre des électeurs dépasse un certain chiffre, par exemple 500. Dans une assemblée plus nombreuse, la discussion est impossible, et le résultat en est ou l'abstention de la plus grande partie des électeurs, ou le désordre. Ou bien les citoyens abandonnent la direction des affaires à une poignée de politiciens, ou bien, n'assistant plus que rarement aux assemblées, ils perdent l'habitude des discussions parlementaires et apportent le trouble dans les réunions. Ces abus sont principalement sensibles dans la commune de Berne, qui compte plusieurs milliers d'électeurs, et qui ne pourrait même pas les réunir tous dans un seul local; des élections récentes, comme celle de l'officier d'état civil, ont mis au jour tous les vices de cette organisation.

La révision de la loi de 1852 est également nécessaire à un autre point de vue. Depuis cette époque, des lois spéciales ont attribué de nouvelles compétences aux communes municipales: elles nomment directement aujourd'hui un grand nombre de fonctionnaires qui étaient précédemment élus par l'Etat, comme les instituteurs, les officiers de l'état civil, etc. Dans les grandes circonscriptions, les électeurs sont donc appelés à donner leur voix à des gens qu'ils ne connaissent pas, et dont ils ne peuvent pas apprécier les capacités. Pour les élections politiques, il n'y a pas grand inconvénient, le programme du candidat important d'ordinaire plus que sa personnalité; mais il n'en est pas de même lorsqu'il s'agit de nommer des fonctionnaires uniquement en considération de leurs qualités personnelles.

Ces motifs ont engagé la commune de Berne à demander la révision que nous vous proposons aujourd'hui. Elle comporte deux choses. D'abord la création d'une autorité intermédiaire entre le conseil communal et l'assemblée, et à laquelle pourraient être dévolues certaines compétences. Ensuite la faculté pour les communes de remplacer les assemblées délibérantes par des scrutins, si elles le jugent à propos. Dans la nouvelle organisation, il y aurait donc un conseil communal et un conseil général, dont les attributions respectives seraient analogues à celles du Conseil-exécutif et du Grand conseil pour les affaires de l'Etat. En outre, si la commune estime que la presse locale et les réunions publiques renseignent suffisamment les électeurs, elle pourra se borner à voter par *oui* ou par *non* sur tous les objets que la loi de 1852 réserve à l'assemblée communale.

Le premier et le principal caractère du projet que nous vous soumettons, c'est de n'imposer aucune obligation aux communes. La nouvelle organisation sera purement facultative. Les communes qui voudront conserver l'organisation actuelle seront par-

faitement libres de le faire. Pour les autres, elles pourront au contraire sortir du cadre trop étroit de 1852, et se donner une organisation plus appropriée à leurs besoins.

On a fait deux reproches à ce projet. On l'a d'abord accusé d'être antidémocratique; ce reproche n'est pas fondé, puisque la loi a pour but d'augmenter l'autonomie des communes et de leur permettre de se débarrasser des entraves que leur impose une législation surannée. On a dit aussi que cette loi était inutile, puisque les conseils généraux qu'elle veut créer existent déjà, notamment à Berne et à Bienne, et que rien n'empêche les autres localités d'imiter cet exemple. Mais on oublie que ces conseils n'ont aucune compétence et ne sont que des autorités préconsultatives, tandis qu'à l'avenir ils auront des attributions bien définies, et constitueront un rouage important de l'administration communale.

Je vous prie de vouloir bien passer à la discussion des articles du projet.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden vom Grossen Rathe beschlossen.

§ 1.

M. le *Rapporteur* du Conseil-exécutif. Je ferai tout d'abord observer que le gouvernement a accepté tous les amendements proposés par la commission, sauf une seule exception. Je vous prie donc de prendre pour base de la discussion le projet de la commission, qui a été distribué ce matin. Je ferai aussi remarquer à MM. les députés du Jura qu'un certain nombre de ces amendements ne sont pas reproduits dans la traduction française, parce qu'ils ne concernent que le texte allemand.

L'article 1^{er} accorde aux communes populeuses du canton le droit d'instituer un conseil général. La pétition de Berne proposait d'admettre au bénéfice de la nouvelle organisation toutes les communes qui comptent plus de 5000 habitants. Cette distinction nous a paru arbitraire, et nous avons cru devoir choisir une expression plus générale, qui laisse toute latitude aux communes, quel que soit le chiffre de leur population.

Une proposition de minorité a été faite dans la commission par M. de Buren, qui demande la suppression du 4^e alinéa, ainsi conçu: «Les membres du conseil communal ne peuvent faire partie du conseil général, mais ils ont voix consultative dans les séances de ce conseil.» — Nous proposons au contraire de maintenir cette disposition, analogue à celle qui règle les rapports des autorités politiques. En effet, les membres du Conseil-exécutif assistent aux débats du Grand Conseil et prennent part aux délibérations, mais ils n'ont pas le droit de vote. Jusqu'ici il n'y avait aucun inconvénient à ce que les conseillers municipaux fissent partie du *Stadtrath* de Berne, mais il n'en serait plus ainsi le jour où cette autorité aurait des attributions fixes et déterminées, et une responsabilité en même temps qu'un

droit de contrôle effectif sur le conseil communal, par exemple l'approbation en dernier ressort des comptes annuels, réservée jusqu'ici à l'assemblée communale. Il pourrait arriver aussi que là où le conseil communal est très nombreux, — comme à Berne, où il compte 17 membres, — il formât la majorité dans le conseil général, lorsque quelques membres seraient absents.

Je propose donc de maintenir l'article premier tel qu'il est proposé par le gouvernement et la majorité de la commission.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Sie wissen aus dem Vortrage des Regierungsrathes, was mit der Vorlage bezweckt wird; es soll durch das vorliegende Gesetz keiner Gemeinde irgend ein Zwang auferlegt werden, sondern es soll einfach denjenigen Gemeinden, welche glauben, dass sie sich dermalen in einem zu engen und für sie nicht ganz passenden Bett befinden, die Möglichkeit geboten werden, das Bett grösser zu machen und in dasselbe etwas mehr zu fassen. Es ist übrigens schon im Jahre 1833, als das Gemeindegesetz zum ersten Mal auf Grundlage der neuen Demokratie erlassen worden ist, sehr ernstlich davon die Rede gewesen, den grösseren Gemeinden des Kantons zu gestatten, sich auch etwas anders organisiren zu dürfen, als die kleinsten Gemeinden. Es darf nicht vergessen werden, dass im Kanton Bern in dieser Beziehung ganz bedeutende Unterschiede bestehen; so zählt z. B. die Gemeinde Bern über 45,000 Seelen, während es eine Anzahl Gemeinden gibt, die nicht über 100 Seelen zählen. Nun ist es klar, dass die Organisation der kleinen Landgemeinden mit einer Einwohnerschaft von 100 oder einigen hundert Seelen für grössere Städte wie Bern, Biel, Thun u. s. w. nicht passt.

Das ist der Grund, warum die Uebelstände, welche durch eine Reihe von Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1852 bedingt sind, schon lange und mancherorts gefühlt worden sind. In allen grösseren Gemeinden haben sich solche Uebelstände gezeigt. Vorab sind die Kompetenzen, welche durch das Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung, und dies mit Recht für Gemeinden, die nur eine kleine oder mittlere Bevölkerungszahl haben, unübertragbar zugeschoben sind, sehr zahlreich. Dieser unübertragbarer Kompetenzen sind es aber viel zu viel für eine Gemeinde wie Bern, wo sich eine Gemeindeversammlung, in der irgend eine wichtige Frage zur Behandlung kommt, auf tausende von Bürgern bezieft. Vor einem Jahr z. B. hatten wir in der grossen Kirchenfeldfrage eine Gemeindeversammlung, welche von mehreren tausend Bürgern besucht war. Wie ist es unter solchen Verhältnissen möglich, über irgend einen Gegenstand zu diskutiren, wie ist es möglich, in einer solchen Versammlung Anträge, individuelle Anträge namentlich, zu stellen? Die Worte der Referenten, der Antragsteller u. s. w. werden in solchen grossen Versammlungen einfach nicht verstanden und die Verhandlungsgegenstände können nicht recht mit Erfolg abgewickelt werden. Und ist es nicht auch unangenehm für eine so grosse Masse von Leuten, nichts zu verstehen von dem, was der betreffende Redner sagt? Wollte man diesen Uebelständen auch nur theilweise begegnen, so müsste man für die Gemeindeversammlungen ein

ganz neues Gebäude, eine Art Landsgemeinde-Gebäude errichten. Ich bezweifle aber sehr, ob sich unsere Bevölkerung mit einer derartigen Einrichtung befreunden könnte. Auf der andern Seite scheint es mir aber auch nicht nothwendig zu sein, dass z. B. Fragen wegen Anhebung von Prozessen in Wasserstreitigkeiten oder in andern Angelegenheiten, dass alle Rechnungsfragen, selbst die unbedeutendsten, vor die Gemeindeversammlung gebracht werden müssen. Ich habe deshalb die Ueberzeugung, und Sie werden mir das unter ähnlichen Verhältnissen auch für Ihre Kreise zugestehen, dass gerade aus dem Grunde, weil die Gemeindeversammlungen sich nach dem jetzt bestehenden Gemeindegesetze mit solchen kleinlichen Angelegenheiten befassen müssen, das Interesse an solchen Versammlungen immer mehr abnimmt und schwindet, dass der Besuch der letztern immer geringer wird, weil man einander nicht versteht, weil man an solchen Versammlungen oftmals mit Kanonen auf Spatzen schiesst, weil man Geschäfte behandeln muss, die ganz gut von den Gemeindebehörden erledigt werden könnten, weil auf der andern Seite wiederum bei Behandlung wichtiger Angelegenheiten es vorkommen kann, dass im Laufe der Diskussion gestellte Anträge nur deshalb nicht angenommen werden, weil der Antragsteller nicht verstanden wird.

Deshalb ist es reine Chimäre zu sagen, dass in der Einrichtung von Gemeindeversammlungen die Prinzipien der Demokratie gewahrt seien. Das ist auf dem Papier, in Wirklichkeit aber geht der Einzelne unter. Unter solchen Umständen haben wir uns gesagt, es solle den Gemeinden von der Ausdehnung wie Bern, Biel, Thun u. s. w. das Recht gegeben sein, gewisse Kompetenzen der Gemeindeversammlungen einem « Grossen Stadt- » oder « Gemeinde-Rath » zu übertragen, in welchem die Berathungen mit Sachkenntniss geführt und von Allen verstanden werden können. Dieser « Grosser Stadt- oder Gemeinderath » würde dann auch Controlbehörde gegenüber dem engern Gemeinderath und vorberathende Behörde für alle wichtigern und grösseren Fragen, welche der Behandlung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten sind.

Diese Gemeindeversammlungen sollen nicht mehr absolut mündliche Verhandlungen bilden, sondern es soll den Bürgern Gelegenheit gegeben sein, per Urnenabstimmung ihre Absicht und Entscheidung kundzugeben. Sodann soll auch das Recht der Initiative in dem Organisationsreglement vorgesehen werden und damit Gegenstände, welche im Willen und Wunsche der Bevölkerung liegen, zur Urnen- oder Gemeindeabstimmung gebracht werden können.

Ich glaubte, diese einleitenden Bemerkungen machen zu müssen, um Ihnen die Ueberzeugung beizubringen, dass die Abänderung des Gesetzes über das Gemeindewesen nicht Liebhaberei dieses oder jenes, sondern der einstimmige Wunsch der ganzen hiesigen Bevölkerung sei. Ich glaube, man wird sich mit diesen Abänderungen auch anderswo befreunden können.

Zu Art. 1 übergehend, habe ich demjenigen, was Herr Regierungspräsident Stockmar gesagt, eigentlich nichts beizufügen, mit Ausnahme des vierten Absatzes von § 1, welcher wie folgt lautet: « Die Mitglieder des engern Gemeinderathes können nicht

Mitglieder des Grossen Gemeinde- oder Stadtrathes sein, dagegen haben sie den Sitzungen des letztern mit berathender Stimme beizuwohnen.»

Hier sind nämlich in der Kommission zwei verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. Wir sehen in diesem Absatz 4, dass in denjenigen Gemeinden, welche von dem Recht, das ihnen dieses Gesetz gibt, Gebrauch machen wollen, somit als Zwischenglied zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderath einen Grossen Stadt- oder Gemeinderath wählen, die Mitglieder des engern Gemeinderathes, der eigentlichen Executivbehörde, nicht mit entscheidender, sondern nur mit berathender Stimme im Grossen Stadtrath sitzen dürfen. Es besteht ganz das gleiche Verhältniss im Kanton zwischen dem Regierungs- und dem Grossen Rathe: im Grossen Rathe sind die Mitglieder der Regierung auch nicht stimmberechtigt, wohl aber kommt denselben, und das mit vollem Rechte, berathende Stimme zu. Das ist der Gedanke, der diesem Absatz zu Grunde liegt, und warum ist diesem Gedanken Ausdruck gegeben worden? Die Mehrheit der Kommission hat sich gesagt, wenn eine Gemeinde wirklich einen Grossen Stadt- oder Gemeinderath nöthig hat, so soll dann dieser grosse Gemeinde- oder Stadtrath, welcher grosse Kompetenzen erhält, vom eigentlichen Gemeinderath, den er zu controliren hat, so unabhängig gestellt werden, dass die Mitwirkung der Mitglieder dieser Behörde seine Beschlüsse nicht bestimmen kann. Ganz die gleichen Gründe, die für den Ausschluss der Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Grossen Rathe, ganz die gleichen Gründe, die für den Ausschluss der Mitglieder des Bundesrathes aus der Bundesversammlung sprechen, ganz die gleichen Gründe sprechen auch für den Ausschluss der Mitglieder des Gemeinderathes aus dem Grossen Stadtrath.

Herr v. Büren hat den Antrag gestellt, man solle diese Bestimmung streichen, man solle in dieser Frage den Gemeinden vollständige Freiheit lassen und denjenigen Gemeinden, welche glauben, einen Grossen Stadtrath nöthig zu haben, überlassen, zu entscheiden, ob auch die Gemeinderäthe im Grossen Stadtrath Stimme haben sollen, oder nicht. Es ist klar, dass man so verfahren könnte, dass prinzipiell keine Einwendung dagegen zu erheben ist, dass jede Gemeinde so liegen wird, wie sie sich bettet. Der Natur der Sache entspricht es aber nicht, dass die Mitglieder der engern, der Executivbehörde in dem Grossen Stadtrath mit erweiterten Kompetenzen und einem weitgehenden Kontrolrecht mitstimmen sollen.

Ich gebe unbedingt zu, dass es Gemeinden geben kann, welche sagen, wir möchten gerne einen erweiterten Gemeinderath, aber wir wollen dann nicht noch einen zweiten daneben stellen, wir wollen den Gemeinderath eben nur erweitert haben. Das kann man aber auch schon nach dem jetzigen Gemeindegesetz; dasselbe hat kein Maximum für die Mitgliederzahl der Gemeinderäthe vorgesehen; es sagt nur, es müssen deren wenigstens vier sein. Es braucht also in dieser Beziehung keine Gesetzesnovelle. Allein unsere Vorlage verfolgt einen andern Zweck; dieselbe hat nicht Bezug auf solche Gemeinden, welche nur einen erweiterten Gemeinderath

wünschen, sondern auf solche Gemeinden, die das Bedürfniss haben, zwischen der gesetzgebenden Behörde in der Gemeinde und der eigentlichen Regierung, dem engern Gemeinderath, ein Mittelglied zu haben. Die Gesetzesvorlage sieht für die Zahl der Mitglieder des engern Gemeinderathes weder ein Minimum noch ein Maximum vor, aber man geht doch von der Ansicht aus, dass in solchen Fällen der Gemeinderath eine etwas engere Behörde sein werde. In der Stadt Bern haben wir gegenwärtig 17 Gemeinderäthe, und es ist noch nicht lange her, seit wir deren 25 hatten. Es sind das Verhältnisse, die sich nach Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes par la force des choses ändern werden. Wir wollen aus den angegebenen Gründen eine vollständig unabhängige Behörde gegenüber diesem engern Gemeinderath schaffen. Die Mitglieder der betreffenden Exekutive sollen zwar mitreden und mitberathen, aber nicht selber mitstimmen können, das ist der Grundgedanke dieser Bestimmung, welchem die sämtlichen Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Herrn v. Büren, zugestimmt haben. Herr v. Büren wird Ihnen seinen Standpunkt ebenfalls darlegen. Wir empfehlen Ihnen, diesen vierten Absatz des § 1 aus den angegebenen Gründen festzuhalten.

v. Büren. Herr Brunner hat den Standpunkt, von welchem er ausgeht und dem die Mehrheit der Kommission beipflichtet, mit aller Klarheit auseinandergesetzt. Dadurch ist es mir um so leichter gemacht, Ihnen auch meine Meinung auseinanderzusetzen. Herr Brunner und mit ihm die Mehrheit der Kommission gehen von dem klar ausgesprochenen Grundsatz ab, es sollen für die Gemeinden keine verbindlichen Vorschriften aufgestellt, sondern denselben nur ermöglicht werden, innerhalb des Rahmens des Gesetzes ihre Einrichtungen so zu treffen, wie sie es für zweckmässig erachten. Nun ist aber die Kommissionsmehrheit in der Ausführung von diesem Grundsatz abgewichen, indem sie in dem einen Punkte sagte: ihr müsst es *so* machen, oder dann das Ganze bleiben lassen. Das ist die Sachlage, das der Sinn des Antrages der Kommissionsmehrheit. Er will den Gemeinden Freiheit lassen, aber in dem einen Punkte heisst es: ihr müsst es so machen, wie wir wollen. Herr Brunner hat klar dargethan, dass es sich darum handelt, ob die betreffende Gemeindebehörde zahlreich oder weniger zahlreich zusammengesetzt sein soll. Wenn in der Stadt Bern, wenn in allen denjenigen Gemeinden, welche von den Rechten dieses Gesetzes Gebrauch machen, einem engern Gemeinderath die nächste Leitung der Gemeindeangelegenheiten übertragen und ein grosser Stadtrath über ihn gesetzt wird, so lässt sich die Frage aufwerfen, ob nicht eine andere Organisation, diejenige, welche einen zahlreichen Gemeinderath vorsieht, die bessere ist. Ist es überhaupt nicht viel richtiger, es den Gemeinden zu überlassen, die Organisation ihrer Behörden so zu treffen, wie sie es für gut erachten? Sollte eine weniger zahlreiche Behörde, deren Mitglieder bezahlt werden, besser arbeiten, als eine zahlreiche Behörde, deren Mitglieder soviel als nicht bezahlt sind? Es gibt vielleicht auch andere Leute, welche sich der Ge-

meinde widmen, ohne bezahlt zu sein. Es entsteht dann auch die weitere Frage: ist es eigentlich demokratisch, ist es besonders volksthümlich, wenn eine Gemeindebehörde so wenig zahlreich gemacht wird, ist es viel besser, als wenn gerade die weitesten Schichten der Bevölkerung darin vertreten sein können? Ich bin immer noch der Ansicht, dass es recht gut sei, dass in einem engern Gemeinderath verschiedene Schichten der Bevölkerung, verschiedene Ansichten ihre Vertretung finden können, und ich glaube, dass die Gemeinden auf diese Art besser fahren werden, so lange solches durchführbar ist. Es kann ändern, in der Weise, dass sich Niemand mehr mit der Sache abgeben will; dann heisst es bezahlen; die Zeit kann allerdings kommen.

Herr Brunner hat dann auch von dem schwachen Besuch der Gemeindeversammlungen gesprochen. Ich erinnere mich ganz gut, dass noch vor 20 Jahren die Gemeindeversammlungen zahlreicher besucht waren, als gegenwärtig. Es müssen jetzt schon ganz auserordentliche Dinge zur Behandlung kommen, um eine grosse Zahl Bürger zusammenzubringen. Die Abnahme der Zahl der Theilnehmer an Gemeindeversammlungen, welche sich geltend macht, röhrt aber kaum von dem jetzigen System her. Warum also heute vom Grossen Rathe entscheiden? Warum die Mitglieder des engern Gemeinderathes von der Stimmabgabe in dem Grossen Stadt- oder Gemeinderath ausschliessen? Es sind dafür Gründe verschiedener Art angeführt worden, so Kontrole des engern Gemeinderathes durch den erweiterterten oder Grossen Gemeinde- oder Stadtrath; dann die Vergleichung zwischen Regierung und Grossem Rath, zwischen Bundesrath und Bundesversammlung. Wenn nun die Mitglieder des Regierungsrathes, der engern Behörde, im Grossen Rathe nicht mitstimmen, so ist das von ausserordentlich geringem Werthe; ich frage, ob das Resultat der Abstimmung ändern würde, wenn 7 oder 9 Regierungsräthe mitstimmten? Ich glaube kaum. Denn die Mitglieder der Regierung haben auf den Grossen Rath, weil sie die Sache besser kennen, einen grossen Einfluss; diese Sachkenntniss wird und muss dem Grossen Rathe impnieren, und wenn dem so ist, so ist das Resultat ganz das gleiche, ob die Mitglieder der Regierung mitstimmen oder nicht. Ganz das gleiche ist der Fall beim Bundesrath der Bundesversammlung gegenüber. Es ist nun allerdings gesagt worden, es könnte in solchen Stadträthen der Fall vorkommen, dass bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des engern Gemeinderathes dieser sogar im Grossen Stadtrath die Mehrheit bilden könnte. Wenn man das behauptet, so muss man nicht rechnen können. Rechnet man, so kommt man zu einem ganz andern Resultate. Nehmen wir an, der Grossen Stadtrath bestehe aus 100 Mitgliedern, und von diesen 100 Mitgliedern seien nur 50 anwesend. Und wenn nun der engere Gemeinderath auch 16 Mitglieder zählt und alle 16 anwesend sind, so ist das noch lange nicht die Mehrheit.

Auch der Moment der Kontrole stellt sich ganz anders dar, als dies geschildert worden ist. Nehmen wir die Regierung; diese theilt sich in verschiedene Direktionen, und die kontrolirende Behörde dieser Direktionen ist die Gesamtregierung. Auch die

Gemeindebehörde, der Gemeinderath, theilt sich in verschiedene Kommissionen, und diese Kommissionen werden durch den Gemeinderath kontrolirt. Dürfen nun die Mitglieder dieser Kommissionen im Gemeinderath, der kontrolirenden Behörde, nicht mitstimmen, darf ein Mitglied der Regierung nicht mitstimmen, wenn Anträge seiner Direktion vorliegen? Nie und nimmer ist es Jemanden eingefallen, so etwas verlangen zu wollen, und doch ist die Kontrole da. Ist es entscheidend für das Wohl der Stadt oder der Gemeinde, dass die Mitglieder der engern Gemeinsbehörde im Grossen Gemeinde- oder Stadtrath nicht stimmen dürfen? Ich kann das Gewicht der diesfalls vorgebrachten Gründe nicht anerkennen; man lasse in diesem Punkte den einzelnen Gemeinden volle Freiheit.

Ich halte deshalb den in der Kommission gestellten Antrag aufrecht. Man überlasse es den Gemeinden, die Sache so zu organisiren, wie sie es für gut finden.

M. Girod. Je regrette de ne pas pouvoir soutenir les propositions du gouvernement et de la majorité de la commission; mais je ne comprends pas le motif pour lequel on veut priver les membres du conseil communal du droit de voter dans le conseil général.

Il est incontestable que le projet de loi enlève à l'assemblée municipale une partie de ses attributions pour les transmettre au conseil général. Celui-ci sera par exemple l'autorité souveraine en matière de nomination d'instituteurs, de création de places salariées dans la commune; il pourra même intenter un procès sans consulter l'assemblée. Il semble dès lors que la situation du conseil communal doive être la même devant l'assemblée municipale que devant le conseil général qui la remplacera dans une foule de questions de la plus haute importance, et que les conseillers communaux pourront voter au conseil général comme dans l'assemblée.

On ne peut cependant pas nier que les membres du conseil communal s'occupent plus des intérêts de la commune, du moins en général, que les autres habitants de la localité et qu'ils sont à même de lui rendre de réels services en votant au conseil général en connaissance de cause. Si on les prive de ce droit, on leur enlèvera une bonne partie de leur influence et les affaires en souffriront.

M. le rapporteur du gouvernement dit que la situation du conseil communal doit être la même que celle du Conseil-exécutif en face du Grand Conseil. Cette manière de voir n'est pas très juste, car si un membre du Conseil-exécutif veut devenir membre du corps législatif, il peut parfaitement donner sa démission quand bon lui plait ou même refuser sa nomination, tandis que tout citoyen est obligé sous peine de se voir privé de ses droits civiques et politiques, d'accepter pendant deux ans les fonctions municipales. En portant dès lors une personne au conseil communal, on la rend inéligible au conseil général d'une manière absolue; en d'autres termes, on lui enlève une partie de ses droits de citoyen, ce qui est en opposition formelle avec la constitution, qui garantit l'égalité devant la loi à tous les citoyens. Au reste, il n'est pas nécessaire d'introduire des in-

compatibilités dans tous les domaines, et surtout pas dans la commune où tous les citoyens, même les conseillers communaux, ont des intérêts directs à défendre et des droits à sauvegarder.

Je recommande donc au Grand Conseil d'adopter la proposition de la minorité de la commission, soit de biffer le quatrième alinéa de l'article premier.

Eventuellement et par voie de conséquence, je propose de biffer l'art. 36 de la loi communale.

Gassmann. In Biel haben wir die Einrichtung, wie sie durch das vorliegende Gesetzesprojekt eingeführt werden soll, bereits seit mehreren Jahren. Die Notwendigkeit für Einführung eines Grossen Stadtrathes hat sich vollständig herausgestellt. Vor 1 oder $1\frac{1}{2}$ Jahren ist in Biel eine Bewegung in Scène gesetzt worden, welche darauf abzielte, den Grossen Stadtrath wiederum aus der Gemeindeorganisation zu entfernen. Aber die Gemeindeversammlung hat nach stattgehabter Diskussion Beibehaltung dieses Stadtrathes beschlossen und demselben im Organisationsreglement eine ausgedehntere Wirksamkeit zugewiesen, indem seine Kompetenzen wesentlich erhöht worden sind. Wenn es mit der Einführung derartiger Institute Ernst gemeint ist, so muss man dasjenige wollen, was man bezweckt. Wenn man einem Grossen Stadtrath die nötigen Kompetenzen nicht gibt, so ist derselbe ein Unding, ein Zwitterding, das den gewollten Zweck nicht erfüllt. Die geringe Kompetenz des Stadtrathes war Schuld daran, dass derselbe in den Augen der Bevölkerung in administrativer Beziehung nicht diejenige Thätigkeit hat entfalten können, welche bei der Schaffung des Institutes vorausgesehen wurde.

Wenn die Einrichtung so getroffen wird, wie dies von der Mehrheit der Kommission und von der Regierung vorgeschlagen wird, so liegt dies entschieden im Interesse der Sache. Es ist ein Uebelstand, wenn die Mitglieder des Gemeinderathes, die besoldet werden, während die Mitglieder des Grossen Stadtrathes keine Besoldung beziehen, durch persönliche Stimmabgabe an den Beschlussfassungen teilnehmen.

Bis dahin haben sich allerdings keine grossen Uebelstände geltend gemacht, weil der Gemeinderath aus 5, der Grossen Stadtrath aus 40 Mitgliedern bestanden hat. Wenn nun aber ein Gemeinderath aus 9 bis 16 oder noch mehr Mitgliedern bestellt wird, und wenn dann diese zusammenhalten und bei Abstimmungen für das Zustandekommen eines Beschlusses mitwirken, für welchen der Grossen Stadtrath die Verantwortlichkeit trägt, so kann das fatale Folgen haben. Der Bevölkerung wird man sagen, der Stadtrath hat dies oder das beschlossen; aber es denkt Niemand daran, dass die Mitglieder des engern Gemeinderathes, welcher nur vorberathende Behörde sein soll, durch ihre Stimmen den Ausschlag gegeben haben. Die Vergleichung, dass das Gesetzesprojekt einzelne Bürger hors la loi stelle, ist nicht zutreffend; denn jeder, der sich als Gemeinderath wählen lässt, weiss, welche Kompetenzen und Rechte mit der Stelle verknüpft sind. Mit ganz gleichem Rechte könnte man bei Wahlen, bei welchen immer mehr Aspiranten sind, als gewählt werden, sagen: es ist eine Ungerechtigkeit, dass nicht alle gewählt

worden, diejenigen welche nicht gewählt worden, sind hors la loi gestellt. Wenn es mit dem Projekte Ernst gelten soll, wenn man den Gemeinden unter die Arme greifen will, damit die signalisierten Uebelstände verschwinden, so muss auch in dieser Frage ein prinzipieller Entscheid gefasst werden.

Ich möchte mir noch erlauben, denjenigen Grossräthen, deren Gemeinden nicht in den Fall kommen, von diesem Gesetzesentwurf nachher Gebrauch zu machen, zu sagen, wie es jetzt aussieht in den grössern Gemeinden des Kantons. Die Uebelstände, welche hier in Bern bestehen, sind bereits bekannt. In Biel sind aber die Nachtheile noch viel grösser gewesen, als in Bern. In jeder Gemeindeversammlung erschien ungefähr die gleiche Anzahl Bürger deutscher wie französischer Zunge, so dass es absolut unmöglich war, an einer grösseren Gemeindeversammlung richtig, mit Sachkenntniss und in erspriesslicher Weise zu diskutiren und Beschluss zu fassen. Es bestanden und bestehen komplizierte Bestimmungen über die Abstimmungen, so dass die meisten Bürger diesen komplizirten Apparat nicht verstanden, und es ist sehr zweifelhaft, ob dann die Bürger so gestimmt haben, wie es in ihren Intentionen gewesen. Ja, es ist in Biel so weit gekommen, dass bei grösseren Versammlungen einige Leute an einen sichtbaren Ort des Versammlungslokals hingestellt und dann den Bürgern gesagt wurde: wenn diese aufstehen, müsst ihr auch aufstehen. Das ist in Biel von allen Parteien praktizirt worden. Es ist nun wohl klar, dass unter solchen Umständen von einer erspriesslichen Behandlung der Gemeindegeschäfte nicht mehr die Rede sein kann.

Das bisherige Verfahren hat noch andere Uebelstände im Gefolge. So ist es vorgekommen, dass dann, wenn ganz kleine unwichtige Gegenstände zur Behandlung gelangten, die Gemeindeversammlungen sehr zahlreich besucht waren, während umgekehrt bei Berathung eines Budgets mit Fr. 400,000 Einnahmen und ebensoviel Ausgaben mit Einschluss der Mitglieder der vorberathenden Behörde nur 5 bis 6 Bürger an der Gemeindeversammlung erschienen, so dass es oft Mühe kostete, bei Einwohnergemeinden das Bureau zu formiren.

Aus den angeführten Gründen stimme ich zu Art. 1. Damit der Grossen Stadtrath die richtigen Kompetenzen erhält und dann auch die Verantwortlichkeit übernehmen kann, ist es notwendig, dass die Mitglieder des engern Gemeinderathes in der erweiterten Behörde nur berathende, aber nicht entscheidende Stimme haben.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrathe die nämliche Ansicht vertreten, die Herr v. Büren soeben hier vertreten hat. Ich bin auch längere Zeit in Gemeindebehörden gesessen und habe die Behandlung der Geschäfte auch mitgemacht. Der Vergleich zwischen einer Gemeindeversammlung und einem Grossen Rathe oder einer parlamentarischen Körperschaft überhaupt ist nicht zutreffend. Auch die Geschäfte, welche in diesen Versammlungen verhandelt werden, sind nicht gleich. Die Gemeindeversammlung hat eine Menge kleinerer Geschäfte zu behandeln, und der Gemeinderath hat bei allen diesen Geschäften von Anfang an zu prü-

fen und zu untersuchen, ob etwas im allgemeinen Interesse liegt oder nicht.

Ist der Gemeinderath in Fragen von allgemeinem Interesse, die nicht einen einzelnen Bezirk, sondern die ganze Gemeinde berühren, nach gründlicher Prüfung zu einem einstimmigen Beschluss gekommen, und tritt er nun mit diesem Beschluss vor den Grossen Stadtrath, in welchem jeder Bezirk seine Vertreter hat, so kommen ganz andere Interessen zum Vorschein, Interessen lokaler Natur und Sachen, die für das Allgemeine sehr wünschenswerth sind, kommen, weil sehr leicht Kollisionen zwischen den Interessen der einzelnen Bezirke eintreten können, zum Falle und die beste Vorlage wird unmöglich gemacht. Wenn aber der Gemeinderath nach reiflicher Berathung etwas vorbringt, und wenn er im Grossen Stadtrathe Stimmrecht besitzt, so kann er mit seinem materiellen Gewichte in solchen Fragen den Ausschlag geben. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass dem so sei. Nehmen wir den umgekehrten Fall: es handelt sich um eine Frage lokaler Natur, der Gemeinderath ist nicht einstimmig gewesen, und es kommt die Frage vor den Grossen Stadtrath. Wenn nun die Mitglieder des Gemeinderathes so oder anders stimmen würden, so würde der Stadtrath dennoch die Angelegenheit auf diese oder jene Art entscheiden, indem sich die Mitglieder des Gemeinderathes einfach so aussprechen können, wie sie dies bereits in der vorberathenden Behörde gethan haben. Ich glaube daher, dass für kleine Berathungskreise nicht der gleiche Massstab angesetzt werden darf wie beim Grossen Rathe, obschon es hier in den meisten Fällen ziemlich gleichgültig wäre, ob die Mitglieder der Regierung mitstimmten, oder nicht. Allerdings kommt es auch vor, dass ganz oder nahezu Stimmengleichheit vorhanden ist. Es bestehen in der Schweiz eine ganze Reihe von Kantonen, wo die Regierungsmitglieder im Grossen Rathe auch mitstimmen. Dies ist aber namentlich im Auslande der Fall, so z. B. in Oesterreich, wo die Minister auch das Recht haben, mitzustimmen. Wenn eine Frage, die von unparteiischen Männern gründlich vorberathen worden ist, vor dem Grossen Stadtrath gespalten wird, so liegt es im Interesse der Gemeinde, dass der Gemeinderath den Ausschlag geben kann. Es ist daher angezeigt, die Stimmberichtigung der Mitglieder des Gemeinderathes nicht speziell auszuschliessen, sondern die Frage offen zu lassen und keinen Zwang auszuüben.

Berichterstatter der Kommission. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort der Erwiderung. Ich habe bereits gesagt, es handelt sich darum, ob hier Nichts gesagt werden soll, oder ob Sie sich auf die Auffassung der Kommission einigen können. Wenn einem Grossen Stadtrath wirklich so grosse Kompetenzen übertragen werden sollen, wie die Vorlage in Aussicht nimmt, dann muss der Grossen Stadtrath eben auch möglichst unabhängig vom Gemeinderath gestellt werden. Wenn das nicht beliebt, so müssen eben die grossen Kompetenzen bei der Gemeindeversammlung bleiben, sie können nicht auf den Gemeinderath übertragen werden. Wir möchten Kompetenzen der Gemeindeversammlung auf einen Grossen Stadtrath übertragen und denselben zu diesem

Zwecke vom engern Gemeinderath so unabhängig als möglich machen. Der engere Gemeinderath (der im Minimum aus 5 Mitgliedern bestehen sollte; es können aber deren auch 7 bis 10 oder mehr sein, da eine bestimmte Schranke hier nicht aufgestellt ist) wird die kleinern laufenden Geschäfte erledigen, und zwar so, dass er dazu stehen kann, wenn er vor dem Grossen Stadtrath Rechenschaft darüber ablegen muss. Der Grossen Stadtrath seinerseits hat die engere Behörde zu kontrolliren und zu überwachen, er ist dieser engern Behörde über-, nicht untergeordnet; er soll von dieser engern Behörde durch Ueberzeugung, nicht aber durch materielle Stimmabgabe beeinflusst werden. Die Mitglieder der engern Behörde werden an der Diskussion im Grossen Stadtrathe im vollen Masse sich betheiligen und überhaupt eine hervorragende Stellung einnehmen, und die Schlussnahmen des Grossen Stadtrathes werden sich in der Regel der Auffassung des engern Gemeinderathes anpassen. Das ist nichts Stossendes, stossend dagegen wäre es, wenn die Mitglieder des engern Stadtrathes selber mitstimmen würden. Wenn z. B. der Grossen Stadtrath aus 50 Mitgliedern besteht und dazu 20 Gemeinderäthe kommen, so ist es durchaus nicht richtig, wenn gesagt wird, dass in einem solchen Falle die Mitglieder des Gemeinderathes keine ausschlaggebende Stellung im Grossen Stadtrathe einnehmen würden.

Ich muss darauf aufmerksam machen, dass durch das, was wir vorschlagen, auf die Gemeinden absolut kein Zwang ausgeübt wird. Sie können es bei dem Bisherigen bewenden lassen oder auch einzelne Rechte geltend machen, die ihnen durch diese Vorlage eingeräumt werden. So können im Sinne des § 1 die in § 26 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Competenzen auf einen grossen Gemeinde- oder Stadtrath übertragen und dadurch ein Verhältniss geschaffen werden, wie es beispielsweise in Zürich besteht. In Zürich nennen sich die Gemeindebehörden: Engerer Gemeinderath, Stadtrath und Grosser Stadtrath. Die Mitglieder des Engeren Gemeinderathes, 5 an der Zahl, haben gar keine Stimme im Grossen Stadtrath, und der Stadtpräsident hat doch in dieser Behörde, trotzdem er nicht direkt stimmt, einen eminenten Einfluss; und das wird auch hier als selbstverständlich vorausgesetzt

Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, man wolle den Einfluss derjenigen, welche die Geschäfte am Besten kennen, schmälern. Es wird im Gegentheil deren Einfluss nur um so wirksamer sein.

Lindt. Es sei mir gestattet, doch einige wenige Worte zu erwidern. Es fragt sich nach meiner Auffassung: will man bei dieser ganzen Gemeindeorganisation, will man bei diesem Ausschluss des Engen Gemeinderathes aus dem Grossen Stadtrath nach einer theoretischen Schablone oder nicht vielmehr nach praktisch bewährten Ideen und Verwaltungsmethoden vorgehen. Ich glaube, dass es durchaus nicht am Platze ist, auf die Organisation der Regierungsbehörden, der kantonalen Behörden überhaupt, hinzuweisen, wenn von der Organisation der Gemeindebehörden die Rede ist; wir stehen auf einem vollständig andern Boden. Im Kanton haben wir auf der einen Seite die vollziehende Behörde,

den Regierungsrath, auf der andern Seite die gesetzgebende Behörde, den Grossen Rath. Wenn man nach den Kompetenzen des Gemeinderathes fragt, so wird man finden, dass dieselben ausserordentlich geringfügiger Natur sind. In allen grössern Fragen entscheidet das Gesetz, und man hat in Schulangelegenheiten gesehen, wie weit die Entscheidungen des Grossen Rethes gehen, indem die blühendsten Schulen aufgehoben und an deren Stelle neue geschaffen werden mussten. In Polizeifragen wiederum haben die Gemeinderäthe das Vorrecht, die Stimmkarten zu vertheilen, während das grosse Ganze von den Exekutivbehörden des Kantons geleitet wird. Die Gemeindebehörden sind eben ausschliesslich Verwaltungsbehörden, allerdings mit einer grossen Zahl von Geschäften. Wenn man sich auf diesen Boden stellt, so kann man nicht anders, als die Organisation des Gemeindewesens, wie sie hier vorgeschlagen wird, als eine zu komplizirte, als eine unpraktische ansehen. Es hat mich gefreut, von Biel zu vernehmen, dass die bisherige Einrichtung des Grossen Stadtrathes dort keine Uebelstände nach sich gezogen hat. Die Uebelstände beziehen sich eben auf die Abstimmungen in den Gemeindeversammlungen. Es sollte daher daraufhin gearbeitet werden, die Abstimmungen in den Gemeindeversammlungen zu erleichtern, einige Geschäfte von geringerem Interesse für die Gemeindeversammlung den Gemeindsbehörden zuzuweisen und die Kompetenzen des engern und weitern Gemeinderathes genau zu umschreiben. Die projektirte Gesetzesnovelle kann ganz gut erlassen werden auf Grundlage der gegenwärtigen Einrichtungen in Biel und Bern, in der Weise, dass der Grosser Stadtrath als erweiterter Gemeinderath angesehen und dann demselben eine etwas grössere Gewalt, als bisher das Gesetz erlaubt hat, gegeben wird. Es ist aber nothwendig, dass die Gemeinderäthe, welche täglich in Thätigkeit sind, welche die Geschäfte übersehen, im erweiterten Stadtrath unbedingt mitwirken und dass in dieser Beziehung der erste Entwurf abgeändert wird. Wenn die Gemeinderäthe Jahr aus Jahr ein sich mit den laufenden Verwaltungssachen beschäftigen müssen, so ist unbedingt erforderlich, dass sie im erweiterten Stadtrath nicht nur Sitz, sondern auch Stimme haben.

Man fürchtet, dass die Selbstständigkeit des Grossen Stadtrathes alsdann in die Brüche gehe, und dass nur eine Jasager-Maschine daraus werde. Es ist entschieden ein grosses Unrecht, wenn vom Grossen Rathe aus dem gegenwärtigen, wie dem zukünftigen Stadtrath ein solches Zeugniss ausgestellt wird. Meine Erfahrung geht dahin, dass die Selbstständigkeit der Mitglieder des Grossen Stadtrathes immer zur Geltung gelangt ist. Es ist mir bekannt, dass manche Vorlage des Gemeinderathes im Grossen Stadtrath abgeändert worden ist; und wenn Gemeinderath und grosser Stadtrath übereingestimmt haben, so soll das dem letztern auch nicht zum Vorwurf dienen; es kann solches höchstens beweisen, dass der Gemeinderath richtige Vorlagen ausgearbeitet hat. Der Gemeinderath und der erweiterte Gemeinde- oder Stadtrath sollen zusammenarbeiten, es ist das eine viel schönere und zweckmässigere Aufgabe, als wenn hier durch das Gesetz Gegensätze geschaffen

werden. Der durch das Gesetz beabsichtigte Gegensatz wäre sehr zu bedauern; er müsste den Eindruck hervorrufen, als hätten die Gemeinderäthe bisher einen schädlichen Einfluss ausgeübt, einen Einfluss, der abgeschwächt werden müsste. Gegenseitiges Misstrauen und eine nicht richtige Kollegialität zwischen beiden Behörden müssten Platz greifen.

Man kann allerdings sagen, im Lande herum werde diese Gesetzesnovelle keinen starken Einfluss haben. Indessen sind mir bereits mehrere Gemeinden bekannt, die jetzt schon daran denken, einen erweiterten Gemeinderath zu bestellen. Ich möchte nun hören, was auf dem Lande gesagt würde, wenn man denjenigen Gemeinden, welche einen erweiterten Gemeinderath zu bestellen willens sind, erklärt, der engere Gemeinderath soll die Mühe und Arbeit haben, bei Beschlussfassung über wichtige Sachen soll er aber mundtott sein. Ich glaube, die Antwort würde lauten, es sei eine Unbilligkeit, eine Ungerechtigkeit, bei solchen Entscheiden gerade diejenigen von der Stimmabgabe auszuschliessen, welche sich beständig mit der Sache beschäftigen. Aus voller Ueberzeugung warne ich vor diesem Ausschluss der Mitglieder des engern Gemeinderathes von der Stimmabgabe in dem erweiterten Gemeinde- oder Stadtrath, weil ich glaube, dass dadurch ein Gegensatz geschaffen würde, der von keinen guten Folgen begleitet sein würde.

M. le Dr Schwab. Au premier moment, il semble qu'il y a danger d'accepter la proposition du gouvernement et de la majorité de la commission. Il semble qu'on va annihiler le conseil municipal, de sorte que les membres de celui-ci cesseront de prendre part aux délibérations du conseil général. Comme nous sommes en présence d'une innovation, il est bon de se renseigner ailleurs et de se demander ce qui se passe dans d'autres cantons. Nous voyons que tous les cantons de la Suisse romande ont le système qu'on propose aujourd'hui. Neuchâtel a un conseil municipal de peu de personnes, et un conseil général assez nombreux, et on n'y a pas fait l'expérience que les conseillers municipaux eussent moins d'intérêt pour les affaires publiques. Au contraire, ils se font un devoir de se rendre au conseil général. Les villes de Berne et de Bienne ont fait des essais qui n'ont pas été très heureux, parce que la compétence faisait défaut au conseil général. Si on lui accorde certaines compétences, il prendra une toute autre position que ci-devant. Le conseil général sera une petite assemblée communale, et il ne sera pas à craindre ni que le conseil communal soit annullé ni qu'il exerce sur le conseil général une influence délétère, et comme nous savons que les intérêts des communes neuchâtelaises n'ont pas souffert du tout de l'innovation qu'on nous propose aujourd'hui, je voterai les propositions de la majorité de la commission.

v. Büren. Ich gebe zu, dass das vorgeschlagene System auch seine Vortheile haben kann. Das bis heute befolgte System ist nicht das einzig gute, das besteht. Herr Brunner hat bemerkt, dass es den Gemeinden völlig anheim gegeben sei, das Gemeindewesen nach diesem Gesetze zu organisiren oder nicht; geschehe aber ersteres und werden damit dem Grossen Stadtrath grössere Kompetenzen übertragen,

so dürften die Mitglieder des engern Gemeinderathes in dem Grossen Stadtrath nicht mitstimmen. Allgemein ist man damit einverstanden, dass die Mitglieder der engern Behörde die Gemeindeangelegenheiten besser kennen sollen, als die Mitglieder des Grossen Stadtrathes. Und daraus wird nun gefolgert, also sollen dieselben in der erweiterten Behörde nicht mitstimmen können. Ich begreife das nicht. Ueberlässe man es doch den Gemeinden, die Sache so zu ordnen, wie es ihnen passt.

Präsident. Herr Girod theilt mir mit, dass er seinen eventuellen Antrag zurückziehe.

Abstimmung.

- 1) Für das vierte Alinea des § 1 77 Stimmen.
Für Streichung desselben . . . 43 »
2) Die übrigen Bestimmungen des § 1 sind nicht bestritten und somit genehmigt.

§ 2.

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 2 du projet de la commission, qui est identique avec le 3^{me} alinéa de l'art. 2 du projet du gouvernement, accorde à la commune le droit d'attribuer au conseil général les élections des fonctionnaires et employés communaux qui sont faites aujourd'hui par l'assemblée communale en vertu de lois spéciales. Il s'agit principalement de l'élection des instituteurs et des officiers de l'état civil. J'ai déjà indiqué les motifs qui nous ont engagés à accorder cette compétence aux conseils généraux, et je crois pouvoir me dispenser d'y revenir.

Reisinger. Ich erlaube mir, zu § 2 einen Abänderungsantrag zu stellen. Es stehen nämlich der Gemeindeversammlung nach besondern Gesetzen nicht nur die Wahlen von Gemeindebeamten und Angestellten, sondern auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu. So hat die Gemeindeversammlung nach dem Gesetze von 1846 zu Handen des Regierungsstatthalters einen Doppelvorschlag für die Stelle eines Unterweibels zu machen. Bisher hatte die Gemeindeversammlung nur wenige Wahlen zu treffen, etwa die des Gemeindeschreibers und der Rechnungs-passatoren, da der Zivilstandsbeamte nicht als Gemeindebeamter angesehen wird.

Es scheint mir angezeigt zu sagen: «Die Wahlen und Wahlvorschläge derjenigen Beamten und Angestellten, welche durch besondere Gesetze etc. »

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord avec la proposition de M. Reisinger.

§ 2 wird mit dem vorgeschlagenen Amendement angenommen.

§ 3.

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 3 énumère les attributions qui restent à l'assemblée communale. Avant tout, les communes seront libres de traiter ces objets soit en assemblée générale, comme aujourd'hui, soit par voie de scrutin, en adoptant le système des urnes tel que nous l'appliquons pour le référendum, soit encore en combinant les deux modes de votation. Je ne veux pas entrer ici dans une discussion théorique sur les avantages de chacun de ces deux systèmes: chaque commune adoptera celui qui lui conviendra. Pour la ville de Berne, où il est matériellement impossible de réunir tous les électeurs, il est probable qu'on s'en tiendra au système des urnes.

Quant aux attributions qui restent à l'assemblée communale, c'est d'abord l'élection du conseil communal, de son président et du conseil général. Le premier projet prévoyait aussi l'élection par la commune du président du conseil général; mais on a trouvé qu'on peut sans inconvénient laisser au conseil général le soin de nommer son bureau tout entier. Il n'en est pas de même pour le maire, lequel est dans une certaine mesure un fonctionnaire qui détient et représente une partie des pouvoirs publics. Il convient dès lors qu'il soit nommé par la totalité des électeurs.

Le premier projet réservait aussi à l'assemblée le droit d'instituer et de nommer un juge de paix. Mais on s'est heurté à des difficultés de forme, devant lesquelles on a préféré supprimer tout ce qui concerne les juges de paix. Cette question est assez compliquée. La loi de 1847 n'a pas attribué aux communes, mais aux paroisses, le droit d'instituer et de nommer ces magistrats. Depuis la loi de 1874 sur l'organisation des cultes, nous avons donc une sorte de paroisse civile à côté de la paroisse religieuse, une association de municipalités qu'un membre de la commission appelle une *paroisse municipale (Kircheinwohnergemeinde)*. Il est douteux que cette organisation soit bien conforme à l'esprit de la loi. Il n'y a nulle difficulté dans la commune de Berne, où la circonscription de la commune paroissiale est la même que celle de la commune municipale. Mais il en est tout autrement à Herzogenbuchsee, par exemple, où la circonscription paroissiale comprend quatorze municipalités. Dans cette paroisse, la nomination du juge de paix ne pourrait pas être déférée à ces 14 communes isolément. On a donc préféré s'en tenir au système actuel.

Les N°s 2 et 3 attribuent à l'assemblée générale l'adoption et la révision du règlement d'organisation de la commune, l'adoption du budget, la fixation du taux des contributions communales et l'allocation de crédits supplémentaires. En revanche, l'approbation des comptes annuels est réservée au conseil général. L'examen des comptes est en effet un simple travail de vérification; il s'agit uniquement de constater si les opérations sont conformes au budget voté par la commune et justifiées par des pièces à l'appui. Chaque citoyen conserve naturellement le droit d'attaquer les comptes devant le préfet, s'il a des doutes sur leur exactitude. D'ailleurs il reste toujours une dernière sanction du droit des

électeurs, consistant dans le vote du budget, qui doit toujours comprendre le solde de l'année précédente. Si la commune n'approuve pas les comptes, elle le témoignera tout simplement en rejetant le budget, ce qui obligera les autorités à modifier leurs propositions ou leurs décisions.

Pour les constructions, l'acquisition et l'aliénation d'immeubles, les cautionnements et les emprunts, il va sans dire que ces objets sont de la compétence de l'assemblée communale, dès qu'ils dépassent la somme fixée par le règlement d'organisation. La ville de Berne demandait que le maximum de la compétence des conseils fût fixé à 150,000 fr. Ce chiffre, admissible pour Berne, est trop élevé pour les autres communes. Il est d'ailleurs impossible de déterminer un chiffre qui convienne à toutes les localités. Il est donc préférable d'abandonner ce soin au règlement d'organisation de chaque commune. Ces règlements sont d'ailleurs soumis à la sanction du Conseil-exécutif, et ils ne l'obtiendront évidemment que si le chiffre de la compétence est fixé dans une juste mesure.

Le N° 6 excepte de la ratification de l'assemblée les emprunts de conversion. Cette réserve va de soi, car une conversion n'a jamais pour conséquence d'augmenter les charges de la commune.

On a proposé de s'en tenir à la majorité absolue pour les décisions concernant la diminution de la fortune communale ou les objets prévus aux N°s 5 et 6, au lieu de la majorité des $\frac{2}{3}$ qu'exige le projet. Mais il faut remarquer que cette majorité des $\frac{2}{3}$ est exigée par la loi de 1852, et que, — sans parler des raisons de fond qu'on peut invoquer pour la maintenir, — il n'est pas possible d'autoriser une exception qui serait inconstitutionnelle. On ne peut pas conserver la majorité des $\frac{2}{3}$ dans les petites communes et la supprimer dans les grandes. Il n'y a donc rien d'innové sous ce rapport.

Berichterstatter der Kommission. Es ist nun das einer der wichtigsten Artikel der ganzen Gesetzesvorlage, den ich nicht so ohne weitere Bemerkung passiren lassen kann. An die Spitze des Artikels ist ein Prinzip gestellt, das bis jetzt das Gemeindegesetz nicht gekannt hat, das Prinzip nämlich, dass alle Fragen, welche von der Gemeinde entschieden werden müssen, entweder durch die Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmungen erledigt werden können. Es ist das eine Vorschrift, die nicht manche Gemeinde des Kantons benutzen wird, die aber hier in Bern schon lange als eine Notwendigkeit anerkannt worden ist. In Betreff der Wahl des Friedensrichters wird von der Kommission beantragt, in Ziffer 1 die Worte: « und die Wahl des Friedensrichters. Der Entscheid der Frage, ob ein Friedensrichter zu wählen sei, steht gleichfalls der Gemeinde selbst zu » zu streichen, da die Ausführung dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten stossen würde, und da über das bisherige Verfahren auch wenig geklagt worden ist. Sehr wichtig ist, dass das Organisationsreglement der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung angenommen wird; denn dem Organisationsreglement kommt eine grössere Bedeutung zu, weil in demselben die Kompetenzen des Grossen Stadtrathes bestimmt werden. Diese Kompetenzen werden gegenüber den jetzigen wesentlich erhöht. Dass aber

in dieser Richtung wiederum nicht zu weit gegangen wird, dafür bietet der Umstand Garantie, dass das Organisationsreglement von der Gemeindeversammlung angenommen und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Herr v. Büren hat gewünscht, dass bei Aufzählung der Kompetenzen der Gemeindeversammlung unter allen Umständen als Ziffer 7 beigefügt werde: « Beschlüsse, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde zur Folge haben. » Die Kommission kann sich mit diesem Antrage einverstanden erklären und beantragt Ihnen diese Abänderung. Jedoch muss dann das folgende Alinea dieser neuen Redaktion angepasst und so gefasst werden: « Zu einem gültigen Beschluss über die unter Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände ist die Zweidrittelsmehrheit etc. » Das letztere betrifft nur die Redaktion. Auf die vorgeschlagene Art wird der Gedanke, um den es sich handelt, etwas deutlicher ausgedrückt. Im Uebrigen glaube ich, ist § 3 ganz klar.

§ 3 wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

Vizepräsident *Zyro* übernimmt den Vorsitz.

§ 4.

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. Nous arrivons à la seule différence qui existe entre le projet du gouvernement et celui de la majorité de la commission. L'article 4 autorise d'abord l'établissement de bureaux de vote dans les sections ou quartiers d'une commune. Je n'ai pas besoin de motiver cette proposition, qui n'est contestée par personne.

En ce qui concerne le second paragraphe de cet article, qui autorise la ville de Berne, — car il ne s'agit évidemment que de cette commune, — à se sectionner en cercles électoraux, dont chacun nommerait une partie des membres du conseil général, le gouvernement, après mûr examen, n'a pas cru pouvoir l'accepter. Il a craint que ce sectionnement ne favorise ce qu'on a appelé la géométrie électorale, et qu'un parti, pour se maintenir aux affaires, ne puisse s'assurer une majorité factice par des remaniements de circonscriptions. On répond à cela que la délimitation des cercles électoraux dans la ville de Berne est naturellement indiquée, qu'elle est acceptée par tout le monde, qu'elle devra d'ailleurs être insérée dans le règlement d'organisation, et que toute modification de ce règlement doit obtenir la sanction du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil préciera la valeur de ces divers arguments.

Il nous semble aussi que ce sectionnement ne tient pas assez compte des fluctuations de la population. Certains quartiers de la ville de Berne se transforment très rapidement. Or on ne peut établir les cercles électoraux que sur la base du recensement

décennal. Si l'état de choses que propose la commission avait existé déjà dans la période de 1870 à 1880, on aurait pris pour base le recensement de 1870, de sorte que la population du quartier de la Länggasse, qui en 1870 n'était guère que de 2000 âmes et qui s'élevait en 1880 à 12,000 environ, serait restée pendant longtemps sans représentants. La même chose pourrait arriver aujourd'hui pour le Kirchenfeld, qui n'a pas encore un seul habitant, mais qui en aura peut-être, — il est au moins permis de l'espérer, — 2 à 3000 d'ici à 1890. Dans le système que nous proposons, c'est l'ensemble des électeurs qui nomme le conseil général, et les droits de tous sont égaux, tandis que, si l'on adopte la proposition de la commission, il peut arriver que la minorité l'emporte sur la majorité.

On pourrait faire aussi à ce système une objection constitutionnelle. La constitution ne reconnaît qu'une commune indivisible, et il est tout au moins fort douteux qu'elle autorise le fractionnement du territoire communal en plusieurs petites communes nouvelles, ce à quoi aboutit nécessairement le projet de la commission.

J'estime en outre que le système proposé par la commission n'est pas dans l'intérêt des communes. Lorsque chaque quartier nommera ses représentants, il prendra les gens qu'il aura sous la main, au risque d'exclure bien des capacités. C'est la camaraderie qui diétera les choix, plus que le souci des intérêts communaux. Outre qu'on aura bien moins de marge pour choisir les représentants, les préoccupations du moment exerceront aussi une influence bien plus considérable. Si les élections s'étaient faites, par exemple, au moment de la construction du pont du Kirchenfeld, il est probable que, dans certains quartiers, l'on aurait voté uniquement pour ou contre les adversaires de cette entreprise. Quand il n'y a qu'une seule liste pour toute la commune, ces considérations ne viennent qu'en seconde ligne. Il est à craindre aussi que les citoyens ne se déshabitucent de prendre part aux élections, les candidatures de quartiers prêtant moins à la discussion. Ce qui est plus à craindre encore, c'est que les élus ne se considèrent plus que comme les représentants de leurs quartiers et ne perdent de vue les intérêts généraux de la commune. Tels sont les motifs qui nous empêchent de nous associer aux propositions de la commission.

Le gouvernement s'oppose aussi, d'accord avec la majorité de la commission, à l'adoption de la proposition individuelle de M. de Büren, qui vise l'introduction dans la loi du principe de la représentation des minorités. Je ne veux pas entrer, pour le moment, dans la discussion théorique du principe même de la représentation proportionnelle. Je me borne à faire observer que le projet de loi que nous vous soumettons n'a pas un caractère obligatoire, et qu'il ne concerne qu'un petit nombre de communes du canton. Si la proposition de M. de Büren était adoptée, nous aurions donc des communes et des citoyens qui posséderaient des droits que d'autres n'auraient pas. Ce serait créer un état de choses contraire à la constitution, qui veut que tous les citoyens soient égaux devant la loi. Cette seule considération doit suffire pour écarter la proposition de la minorité de la commission.

Berichterstatter der Kommission. Der Art. 4 besteht aus zwei verschiedenen Theilen. Der erste Theil war anfänglich so gefasst, dass nur die Wahlen durch Urnen vorgenommen werden können. Es ist aber klar, dass auf gleiche Weise auch Abstimmungen über anderweitige in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallende Geschäfte stattfinden können. Es ist daher in der Kommission der Antrag gefallen, zu sagen: «die in die Kompetenz der Gemeinde selbst fallenden Wahlen und Abstimmungen bezirks- oder quartierweise unter Aufsicht besonderer Ausschüsse vorzunehmen.» Die Regierung hat ohne alle Bedenken dieser erweiterten Fassung des ersten Absatzes von § 4 zugestimmt, so dass der Vorschlag nunmehr lautet: «Es bleibt dem Organisationsreglement derjenigen Gemeinden, welche zu Aufstellung grosser Gemeinde- oder Stadträthe im Sinne dieses Gesetzes berechtigt sind, anheimgestellt, die in die Kompetenz der Gemeinde selbst fallenden Wahlen und Abstimmungen bezirks- oder quartierweise unter Aufsicht besonderer Ausschüsse vorzunehmen.»

Was den zweiten Absatz des § 4 anbelangt, so ist zu bemerken, dass die Regierung der Ansicht ist, es sei von der Aufstellung dieser Bestimmung Umgang zu nehmen, dass dagegen die Kommission vorschlägt, diesen zweiten Theil beizubehalten. Es handelt sich da um ein fakultatives, nicht um ein obligatorisches Recht, von dem namentlich in Bern, aber auch in andern weitläufigen Gemeinden des Kantons, Biel, Herzogenbuchsee u. s. w., Gebrauch gemacht werden dürfte. Wenn nämlich bei wirklich grossen und starkbevölkerten Gemeindebezirken alle Mitglieder des Grossen Stadtrathes in einem einzigen Wahlkreis gewählt werden müssten, so müssten es vorkommen, dass die Leute Jemanden stimmen würden, den sie nicht einmal recht kennen, so dass die Gewählten nicht die Repräsentanten der einzelnen Bezirke oder Quartiere sein würden. Es würden also diese Repräsentanten denjenigen Quartieren gleichsam aufoktroyirt, die aus ihrer Mitte keine eigenen Repräsentanten stellen könnten. Auf diese Weise würden viele Quartiere Vertreter erhalten, die ihnen nicht besonders genehm wären. Es ist das in Bern schon vorgekommen und dürfte auch anderswo vorkommen. Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, den betreffenden Bezirken die Möglichkeit zu geben, ihre Vertrauensleute selbst zu bezeichnen und zu wählen.

Seitens der Regierung sind gegen diesen zweiten Theil des § 4 verschiedene Einwendungen erhoben worden, die ich kurz besprechen will. Für's erste wird gesagt, die Ausführung des Vorschages der Kommission würde die Wahlgeometrie befördern. Ich glaube nicht, dass dieser Einwand stichhaltig ist; denn die Mehrheit der Gemeindeversammlung würde sich hiezu kaum jemals verstehen. Es ist klar, dass die Art und Weise, wie die Wahlen vorgenommen werden sollen, durch das Organisationsreglement bestimmt werden muss. Ebenso ist klar, dass dieses Organisationsreglement durch die Bevölkerung angenommen werden und von der Regierung die Genehmigung erhalten muss. Wir haben jetzt so gegebene, von der Natur angezeigte Verhältnisse, dass nach meiner Ansicht weder die eine noch die andere Partei stark würde

übermarchen können. Unter den gegebenen Verhältnissen Wahlgeometrie durchführen zu wollen, wäre ein Kunststück, das sich nicht lohnen würde.

Was die Bewegung der Bevölkerung, den Zu- und Abgang an stimmberechtigten Bürgern, anbelangt, so existirt hier in Bern allerdings ein rascher Wechsel. Dieser Umstand kann aber kaum ernstlich in Betracht fallen. Jeweilen bei einer neuen Volkszählung müsste das Repräsentationsverhältniss der einzelnen Bezirke rektifizirt werden, und ich glaube kaum, dass in der Zwischenzeit solche Aenderungen in der Bevölkerungsziffer der einzelnen Quartiere eintreten werden, dass sich dieselben über das Repräsentationsverhältniss beklagen könnten. Sollten sich aber in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen ergeben, würde z. B. in kurzer Zeit auf dem Kirchenfeld eine grosse Stadt entstehen, so würde man das Organisationsreglement und das Repräsentationsverhältniss mit leichter Mühe entsprechend ändern können.

Herr Stockmar hat dann auch die Ansicht ausgesprochen, dass durch Annahme dieser Bestimmung der Schaffung von einzelnen Gemeinden, als Länggasse, Lorraine u. s. w., gerufen werde. Davon kann, glaube ich, die Rede nicht sein; denn es handelt sich nur um die Wahl der Mitglieder des Grossen Stadtrathes. Das Verhältniss bleibt sich annähernd das gleiche wie jetzt, wo vor der Wahl der Stadträthe die Leiste zusammenkommen und Wahlvorschläge aufstellen, mit dem Unterschied jedoch, dass jetzt häufig nicht diejenigen in Vorschlag kommen, welche die richtigsten Vertreter der betreffenden Quartiere wären, sondern dass der Zufall darüber entscheidet. Der vorgebrachte Einwand gibt daher nach meiner Ansicht zu keinen ernstlichen Befürchtungen Anlass.

Ein weiterer Einwand ist der, das allgemeine Interesse könnte darunter leiden. Allein die allgemeinen Interessen sind garantiert einmal durch die immerhin ausgedehnten Kompetenzen der Gemeindeversammlung, und dann durch den engeren Gemeinderath, welcher nicht fraktionsweise gewählt werden darf. Der letztere ist einheitlich gewählt, da der selbe nicht viele Mitglieder zählen wird, während wir für den Grossen Stadtrath in Bern wenigstens 100 Mitglieder rechnen müssen. Diejenigen, welche die Einheit repräsentiren, sind der engere Gemeinderath und das Volk selbst. So wenig als die Fraktionen des Grossen Rethes eine Spaltung des Kantons verursachen, ebensowenig würde der Grosser Stadtrath eine Spaltung der Gemeinde bedingen. Es ist im Interesse der betreffenden Quartiere und Bezirke selbst, dass sie vernünftige Forderungen in's Feld führen. Ebenso wird das Interesse am Wahlgeschäft eher grösser als kleiner.

Wenn dem Bürger eine Liste in die Hand gegeben wird, auf welche er sogar 100 Namen schreiben soll, so wird er vielleicht 20, die er gerade am Besten kennt, darauf schreiben, während er für die Wahl der übrigen 80 nicht mitstimmt. Diesem Uebelstande wird abgeholfen, wenn die Wahlen bezirkswise erfolgen, indem die volksreichsten Bezirke 10 bis 20, oder höchstens 30 Stadträthe zu wählen haben und anzunehmen ist, dass die zu Wählenden den Bürgern besser bekannt sind.

Im zweiten Alinea des § 4 haben wir die einzige Differenz, welche zwischen der Regierung und der Kommission besteht. Sie mögen nun entscheiden. Ich meinerseits empfehle Ihnen Annahme der gedruckten Vorlage.

v. Büren. Ich glaube, es wäre richtiger, in dem ersten Satze des § 4 zu sagen: «die in die Kompetenz der Gemeinde selbst fallenden Wahlen und Abstimmungen bezirks- oder quartierweise in Wahlbüreaux vorzunehmen». Es ist mir erst später klar geworden, wie die Redaktion dieses Satzes eigentlich gemeint ist, dass nämlich für die Wahlen und Abstimmungen in den Bezirken Quartierbüreaux aufgestellt werden können, diese Quartiere aber nicht selbständig wählen, sondern ihre Stimmen mit denjenigen der andern zusammengestellt werden sollen — also Beibehaltung der einheitlichen Wahl.

Was das zweite Alinea anbelangt, so stimme ich dazu, dass dasselbe in das Gesetz aufgenommen wird, obwohl ich durchaus nicht behaupten möchte, dass sich diese Bestimmung richtig durchführen lasse. Ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den grossen Wechsel der Bewohnerschaft von einem Bezirk in einem andern, so dass für jeden Bezirk besondere Stimmregister, besondere Stimmkarten eingeführt werden müssten; dieses wird nun dieses vielen Wechsels halber mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Ich stimme aber dennoch für diesen Vorschlag, gestützt auf den Grundsatz, dass jeder Gemeinde die Möglichkeit gegeben werde, ihren Haushalt so einzurichten, wie sie es für zweckmässig erachtet.

Aber nun möchte ich einen Schritt weiter gehen, ich möchte der Gemeinde auch noch andere Kompetenzen geben, die nämlich, dass die proportionelle oder Minoritätenvertretung für die Wahl des Grossen Stadtrathes zur Geltung gebracht werden könne. Die Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse einer Gemeinde lässt sich viel richtiger und leichter durch proportionelle Vertretung, als durch Theilung der Gemeinde in Bezirke ausführen. Die Regierung geht zwar vom hohen Ross herab über diese Anregung weg. Es heisst in ihrem Bericht: «Ein Wahlgesetz kann wohl materielle Verschiedenheiten gewisser Stände von Klassen oder Bürgern in irgend einer Weise berücksichtigen, es darf aber keine Fraktionen kennen und berücksichtigen, die auf blossen politischen Parteianischauungen beruhen.»

Es handelt sich nicht um Parteiverhältnisse, sondern um die Interessen der einzelnen Gruppen und Abtheilungen in der Bevölkerung. Weiter sagt der Bericht: «Es kennt nur den Bürger, der die Qualitäten für die Stimmgebung hat, und diesem darf es nicht vorschreiben, wer unter gewissen Umständen gewählt werden solle.»

Davon ist bei der proportionellen Wahlart gar nicht die Rede. Es versteht sich von selbst, dass das Gesetz gar nicht vorschreiben darf, wer gewählt werden soll, sondern dass es dem Bürger überlassen bleiben muss, seine Stimme dem zu geben, dem er will.

Das proportionelle Wahlverfahren hat sich bei uns noch nicht eingelebt, doch man braucht nur einen Versuch zu machen, und man wird dazu

kommen, dasselbe anzuerkennen und einzuführen. Wenn man sagt, die Leute werden es schwer begreifen, so scheint mir dieser Einwurf sehr wenig in's Gewicht zu fallen beim Blick auf die vielen Schulen, die wir seit langer Zeit schon haben. Das Wahlverfahren ist aber gar nicht so schwierig. In Basel ist vor einiger Zeit ein Versuch gemacht worden und ist gelungen; warum sollte dies nicht auch in Bern möglich sein? Schon vor einer Reihe von Jahren ist von einer Autorität in solchen Dingen dargethan worden, dass die richtigste Vertretung diejenige sei, welche die verschiedenen Ansichten in der Bevölkerung darstelle nach ihrem gegenseitigen Zahlenverhältniss. Und wenn man ein Verfahren haben kann, bei dessen Anwendung die Bevölkerung zu entsprechender Vertretung kommt, richtiger als bisher, sollte man dasselbe nicht einführen wollen?

Ich frage, ist es richtig, wenn ein Bürger nicht nur für einen Vertreter, sondern für 2, 4, 10, 20 oder sogar für 100 stimmt, wie es bei der ersten Wahl des Grossen Stadtrathes der Fall wäre? Ich glaube nicht. Jeder Bürger hat Anspruch, für einen Vertreter zu stimmen; eine Gruppe von Wählern, so gross als sie nach der Zahl der Stimmenden und der zu Wählenden erforderlich ist, wählt denselben. Und bei diesem Verfahren gruppieren sich nicht nur die Bürger als solche, sondern auch die Interessen und die Vertretung wird eine den Verhältnissen entsprechende.

Wenn wir nun die Zahl der zu wählenden Stadträthe zu 100 annehmen und die Zahl der Wähler auf 4000, so ergibt sich auf 40 Wähler 1 Vertreter. Bestimmt man nun die Amtsdauer z. B. auf vier Jahre und wählt alle Jahre den vierten Theil, so gibt das 160 Wähler auf einen Vertreter. Die Eintheilung der Wähler in Gruppen vertheilt sich auf die gesammte Wählerschaft. Da man nicht zum Voraus weiss, wie viele Wähler sich an der Wahl betheiligen werden, so kann erst nach Ermittlung der eingelangten Stimmen ermittelt werden, wie viele auf einen zu Wählenden fallen. Wenn z. B. 2000 von 4000 Wählern kommen, so wäre bei 50 zu Wählenden 80 die Zahl der Stimmen, welche einen Vertreter wählt. Die Gruppierung der Wähler für ihre Kandidaten wird ihnen ganz überlassen. Da es aber unmöglich ist, zum Voraus die erforderliche Stimmenzahl zu kennen, und die Gruppierung der Wähler auf die verschiedenen Kandidaten festzusetzen, so darf ein Stimmzeddel mehrere, ja eine ganze Reihe Namen enthalten, doch wird nur einer davon gezählt, und zwar zunächst der erste des betreffenden Stimmzeddels. Sobald aber dieser Name die Wahlziffer — d. h. diejenige Stimmenzahl, welche für einen Vertreter erforderlich ist, nach obigem Beispiel 80, nämlich die Zahl der Stimmenden dividirt durch die Zahl der zu Wählenden — erreicht hat, so ist dieser gewählt und der zweite Name kommt in Berücksichtigung, bis auch dieser bei Erreichung der Wahlziffer als gewählt erscheint.

Es wird nicht so schwierig sein, eine Wahl auf diese Art durchzuführen; sie erfordert, weil nur ein Name genommen wird, bedeutend weniger Arbeit für das Bureau als bei dem jetzigen Verfahren, wo eine Mehrzahl von Namen aufgeschrieben werden muss.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Es ist deshalb durchaus nicht gerechtfertigt zu sagen, das System sei unbrauchbar oder unpraktisch; es wird sich entschieden bewähren, und die Hauptache dabei ist die, dass dasselbe den richtigen Ausdruck der Volksmeinung weitaus besser gibt, als das jetzige System, welches erfahrungsgemäss bedeutende Theile eines Wahlkörpers ohne Vertretung lässt. Freilich kann man sich hier dadurch helfen, dass die Mehrheit Rücksicht nimmt in ihren Vorschlägen, dass auch die andere Meinung Vertretung findet, aber dies geht hier und da schwierig genug, und in Versammlungen werden leicht in angegebenem Sinne gemachte Vorschläge verworfen, oder es macht sich wie ein Akt der Gnade, wenn einer aus der Reihe der Minderheit in Vorschlag gebracht und gewählt wird. Möglich, dass bei Einführung proportioneller Wahlverfahren die Extreme leichter zur Wahl kommen, aber der Wahlkampf selbst verliert viel von seiner Animosität, wenn es nicht mehr von einigen Stimmen abhängt, ob die Vertretung des Wahlkreises in einem Sinne oder im andern bestimmt wird, und dadurch verlieren die Gegensätze wieder viel an Spannung; die Partei tritt mehr zurück gegen die richtige und wahre Vertretung der verschiedenen Stellungen, Interessen und verschiedenartigen Verhältnisse, welche im Volke liegen. Wir dürfen nicht sagen, dass der jetzige Zustand ein so trefflicher sei, welcher keine Aenderung zum Bessern möglich erscheinen lässt. Ich erblicke aber im proportionellen Verfahren eine Verbesserung, indem es zugleich Wahrheit und Billigkeit in die Wahl hervorbringt. Lassen wir der Gemeinde die Möglichkeit dafür.

Es ist gesagt worden, es sei ein Unglück, wenn an einem Orte dieses und am anderen jenes System gelte. Was ist das für ein Einwand! Wer von dem Gesetze Gebrauch machen will, kann es thun, und wer es nicht will, mag es unterlassen. Wenn an einem Orte das proportionale Verfahren angewendet wird und am andern Orte nicht, so liegt darin doch kein Uebelstand. Ich empfehle Ihnen den Zusatz bestens zur Annahme.

Präsident Niggeler übernimmt wieder den Vorsitz.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich erlaube mir, den Antrag der Regierung auf Streichung des zweiten Alinea zu unterstützen, welches sog. Quartierwahlen gestatten will. Ich gebe zwar zu, dass dieses System im ersten Augenblick etwas Bestechendes hat. Es scheint dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, den Uebelstand zu beseitigen, dass in einem grossen Gemeindewesen eine Majorität, die ja oft eine zufällige sein kann, ohne Berücksichtigung der einzelnen Bedürfnisse in der Gemeinde regiere. Ich stimme daher auch dem Antrage des Herrn v. Büren bei, der die Möglichkeit eines proportionalen Wahlverfahrens wenigstens offen lassen will. Dagegen halte ich den von der Kommission beantragten Zusatz für ein verfehltes Mittel, um dem Bedürfniss nach Berücksichtigung der verschiedenen Interessen, Berufsarten u. s. w. Rechnung tragen zu können. Warum? Weil man damit doch die Grenzen der Gemeinden zerschneidet und innerhalb derselben territoriale Ungleichheiten schafft, von denen unsere Verfassung und unsere ganze Gesetz-

gebung nichts wissen. Bei diesem System würde die Stellung der Stadträthe erniedrigt: sie wären nicht mehr Vertreter des gesammten Gemeindewesens, sondern nur eines Abschnittes der Gemeinde.

Wir dürfen dabei nicht nur die Stadt Bern oder andere grössere Städte in's Auge fassen, sondern auch Landgemeinden könnten von dieser Gesetzesnovelle Gebrauch machen. In einer Gemeinde, die aus einer Anzahl Bäuerten besteht, könnte jede Bäuert einen Vertreter in den Grossen Gemeinderath zu wählen verlangen. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderathes sollen aber nicht Vertreter dieses oder jenes Stükkes der Gemeinde, sondern der ganzen Gemeinde sein. Daher sollen sie auch von der ganzen Gemeinde gewählt werden. Es gibt eben doch Fälle, wo vielleicht ein einzelnes Quartier in einseitiger und unbilliger Weise etwas verlangt, das den gesammten Interessen der Gemeinde nicht entspricht. Ist nun ein Mitglied bloss Vertreter eines Quartieres, so muss es dazu stimmen, sonst wird es vom Quartier beseitigt, wenn es auch ein vorzüglicher Vertreter des gesammten Gemeindewesens wäre. Ist es aber von der ganzen Gemeinde gewählt, so wird es den Muth haben, in solchen Fällen seine Selbständigkeit gegenüber den kleinlichen Sonderinteressen zu wahren.

Ich mache auf diesen Punkt ganz besonders aufmerksam und glaube, dass es nicht gut wäre, wenn man das Gemeindewesen, das die Basis unseres ganzen öffentlichen Wesens bildet, noch mehr zerstückeln würde. Wir wollen allerdings unsere Gemeinden möglichst frei machen und ihnen mehr Kraft geben, wir wollen mehr dezentralisiren, allein wir wollen die Gemeinde als Ganzes behandeln und als Ganzes stark machen.

Ich kann nicht so optimistisch sein wie Herr Brunner, der glaubt, die Eintheilung in Quartiere werde immer naturgemäss stattfinden. Herr Brunner hat eben ein optimistisches Temperament, er sieht immer nur gute Leute und gute Absichten vor sich, wie er sich selber deren bewusst ist. Allein man muss die Menschen nehmen, wie sie einmal sind, und wie sie in allen Parteien vorkommen. Da haben wir die Erfahrung im engern und weitern Vaterland gemacht, dass einem naturgemäss scheint, was einem gerade gefällt und momentan Interesse bietet. Es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, sondern liegt sogar nahe, dass die Eintheilung in einzelne Quartiere sich aus nicht nobeln Interessen in sehr willkürlicher Weise machen würde.

Dagegen muss ich den Antrag der Minderheit der Kommission empfehlen, welcher die Möglichkeit einer proportionalen oder Minoritätenvertretung schaffen möchte. Gerade dadurch können Sie besser und gerechter erreichen, was durch die Zerstückelung der Gemeinden nicht erreicht wird. Ich will da auf eine Erfahrung hinweisen, die man in andern Ländern gemacht hat. An manchen Orten ist es einzige dadurch möglich geworden, dass Minderheiten, welche eine Berechtigung erlangt haben, die sonst aber nie und nimmer dazu gekommen wären, ihren Ansichten Ausdruck zu geben, doch wenigstens eine Vertretung erlangt haben. In Spanien ist bekanntlich eine sehr kleine republikanische Partei, und es wäre ihr eine Zeitlang nie gelungen, ihre Vertreter,

deren sie tüchtige aufzuweisen hat, in das Parlament zu bringen, wenn dort nicht das System existirte, wonach einer als gewählt zu betrachten ist, wenn die Stimmen, die er nicht bloss in seinem, sondern auch in andern Wahlkreisen gemacht hat, zusammen die nötige Höhe erreichen. Ich sage nicht, dass ich dieses Verfahren empfehlen möchte, allein wenn dasselbe nicht beobachtet worden wäre, so wäre Castellar nicht in's Parlament gelangt.

Es ist nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, man habe zur Zeit noch keine Erfahrungen mit der Vertretung der Minoritäten gemacht. England, das nicht zuletzt steht, wenn es sich um parlamentarische und praktische Erfahrungen handelt, hat eine Art Minoritätenvertretung bei den Parlamentswahlen, indem überall da, wo drei Mitglieder zu wählen sind, die Wähler nur zwei Namen zu schreiben haben. Dadurch ist die Mehrheit sicher, dass sie $\frac{2}{3}$ der Vertreter besitzt, allein die Minderheit hat auch die Möglichkeit, $\frac{1}{3}$ zu erlangen. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, dass nicht eine vielleicht zufällige und nicht sehr überwiegende Mehrheit ihre Hand über alles schlägt.

Denn wie verhält es sich eigentlich mit der Mehrheit? Ich will annehmen, es seien tausend Wähler in einem Bezirke, die fünf Repräsentanten zu wählen haben. Ich nehme ferner an, es bestehen zwei Parteien, von denen die eine 501, die andere 499 Wähler zählt. Nach dem blossen Majoritätssystem werden die 501 alle Vertreter wählen, und die 499 haben gar keine Vertretung, während ihnen doch wenigstens zwei Vertreter zukommen sollten.

Ist es recht, ist es demokratisch, dass eine Mehrheit, die vielleicht bloss um einige Stimmen die Minderheit übertrifft, die Hand über alles schlägt? Was ist die Folge davon? die, dass die Erbitterung, die Leidenschaft viel grösser wird, wenn es sich jeweilen um alles oder nichts handelt. Erhält die Minderheit auch ihre Vertreter, so wird der Wahlkampf nicht so bitter.

Es ist jetzt nicht der Ort, weitläufig und einlässlich die verschiedenen Systeme zu besprechen, welche zur Anwendung kommen könnten, aber ich erlaube mir, diese Bemerkungen zu machen, um zu zeigen, dass es durchaus im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit wäre, wenn wenigstens denjenigen Gemeinden, die es probiren wollen, die Möglichkeit gegeben würde, eine solche Wahlart einzuführen. England hat sie für die Schulkommissionswahlen, Neuenburg, wenn ich nicht irre, ebenfalls für die Wahl der Schulbehörden, und mehr und mehr macht sich auch in andern Ländern das Bedürfniss geltend bald für die eine bald für die andere Behörde. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Herrn v. Büren.

Berichterstatter der Kommission. Es freut mich, dass die Frage zu einer einlässlichen Besprechung geführt hat. Ich habe es in meinem ersten Referate nicht gesagt, weil ich gewärtigen wollte, wie Herr v. Büren seinen Antrag begründen werde, ich hole es aber hier nach, dass man in der Kommission sich einer Minoritätenvertretung prinzipiell durchaus nicht entgegenstellt. Die Frage ist nur die, welche Art der Minoritätenvertretung in einer ausgedehnten

Gemeinde die natürliche ist, diejenige nach dem Vorbilde des Kantons im Grossen Rath, wonach die Bürger, welche die gleichen Lokalinteressen haben, diese zur Geltung bringen und nicht von anderen majorisirt werden können, oder aber die andere jedenfalls noch nicht abgeklärte Idee der proportionalen Vertretung. Was wir Ihnen im zweiten Absatze des Art. 4 vorschlagen, ist auch eine Minoritätenvertretung. Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungsraths v. Steiger, dass es eine Fatalität wäre, wenn z. B. in Bern der Stadtrath ausschliesslich von einer Partei gewählt würde, deren Stimmenzahl diejenige der Minorität nur um wenige Stimmen übersteigen würde. Aber gerade damit das nicht geschehe, wollen wir den zweiten Absatz des § 4 aufnehmen. Danach würden die Länggasse, das Brückfeld, die Lorraine, die obere, mittlere und untere Stadt u. s. w. ihre Vertrauensmänner in den Stadtrath senden. Ueber die Eintheilung der Kreise würde kein Streit entstehen.

Gegen dieses System wendet man nun ein, die Vertreter würden bloss Lokalvertreter sein. Dieser Einwand ist nicht richtig; denn auch die Mitglieder des Grossen Rethes sind nicht Lokalvertreter, weil es in der Verfassung ausdrücklich heisst, sie seien Vertreter des ganzen Volkes, obwohl sie in einem bestimmten Kreise gewählt sind. Es ist gesagt worden, wenn ein Vertreter nicht für die Spezialinteressen des Kreises, in dem er gewählt worden, stimme, so werde er dann nicht mehr gewählt. Das glaube ich nicht, und sollte man auch einen Vertreter in einem Kreise nur deshalb nicht wählen, weil er zu wenig übertriebenen Partikularismus praktizirt, so wird ein solcher Mann auch in anderen Bezirken bekannt sein und dort gewählt werden. Aber was ist eigentlich eine Gemeindeadministration? Es ist eine Administration von Lokalinteressen. Ich kann da aus Erfahrung sprechen; denn ich war auch Mitglied des Stadtrathes und sitze jetzt im Gemeinderath. Da wird darüber debattirt, ob in diesem oder jenem Quartier die Gasbeleuchtung besser entwickelt, ob da oder dort Wasser abgegeben, ein neues Schulhaus gebaut werden soll u. s. w. Da kommt doch wahrhaftig die politische oder gar die kirchliche Richtung des betreffenden Vertreters wenig in Betracht. Solche Interessen werden gewiss am Besten vertreten von den im betreffenden Bezirke Wohnenden, Schulinteressen z. B. am besten von denjenigen, die ihre Kinder in die betreffende Schule schicken. Es ist daher das allerdings eine Interessenpolitik, aber eine ganz berechtigte und natürliche.

Herr Regierungsrath v. Steiger glaubt, es sei auch eine Gefahr der willkürlichen Eintheilung der Kreise vorhanden. Er hat mir das schmeichelhafte Lob gegeben, dass ich die Leute oft für besser anschau als sie in Wirklichkeit sind. Ich glaube das nicht; ich denke doch, man könne annehmen, wir alle wollen das Interesse der betreffenden Gemeinden. Was hätten wir, was hätte ich z. B. für ein Interesse, in der Gemeinde Bern die Quartiergrenzen umzustürzen? Offenbar gar keines. Die Vertreter unserer lokalen Interessen würden schon dafür sorgen, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Und sollte auch in einer Gemeinde eine ungerechte Eintheilung gemacht werden, so bin ich

überzeugt, dass Herr v. Steiger und seine Kollegen im Regierungsrath ein solchen Reglemente, das durch Künstelein eine Partei unterdrücken möchte, die Sanktion verweigern würden.

In Betreff des Antrages des Herrn v. Büren habe ich bereits gesagt, dass in der Kommission demselben keine grundsätzliche Opposition entgegengestellt wurde. Einzelne Mitglieder der Kommission, z. B. Herr Fueter, haben sich prinzipiell für eine solche Ordnung der Wahlen ausgesprochen; allein man hat gesagt, das Gebiet der Gemeinde sei das schlechteste Versuchsfeld, das man wählen könnte. Die proportionale Vertretung, wie sie vorgeschlagen wird, geht von der Ansicht aus, es müsse jeder, wenn er wählt oder stimmt, einer ganz bestimmten Fraktion angehören; denn sonst geht seine Stimme verloren. Man wird einwenden, das sei jetzt auch der Fall. Allerdings. Allein der Unterschied ist der, dass namentlich bei Gemeindelokalwahlen das nie in der Schroffheit auftreten wird, indem da die gleiche Wählerschaft sowohl liberale als konservative Bürger in den Gemeinderath wählt. Anders auf politischem Gebiete; da lässt sich manches für proportionale Vertretung sagen. Wenn Herr v. Steiger von der Wahl Castelars gesprochen hat, so gehört das eben in das Gebiet der reinsten Politik, das wir nicht in die Gemeinde hinüberbringen wollen. Sollte bei Gemeindewahlen jemand eine ganz einseitige Liste aufstellen, so würde der betreffende Bezirk sagen: *Quod non*, diese Liste nehmen wir nicht an. Wir glauben also, durch den zweiten Absatz des § 4 der Minoritätenvertretung auf dem Gebiete der Gemeinden einen bessern, natürlicheren und ungekünstelteren Ausdruck geben zu können, als durch die proportionale Vertretung.

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne voudrais pas prolonger inutilement ce débat. Cependant, puisque M. de Steiger a exposé l'opinion de la minorité du gouvernement, vous me permettrez aussi de défendre l'opinion de la majorité. Le gouvernement n'a pas, comme l'a dit Monsieur de Buren, passé dédaigneusement à l'ordre du jour sur cette proposition si importante aux yeux de son auteur: il l'a au contraire discutée longuement. Je répéterai seulement que le gouvernement s'est laissé guider par cette considération, que si vous admettez dans le projet de loi ce principe nouveau, qui ne serait pas obligatoire et qui ne s'appliquerait pas à toutes les communes, vous établirez une inégalité contraire à la constitution, tandis que, si vous voulez étendre à toutes les communes la faculté d'adopter ce principe, vous altérez complètement le caractère de la loi. D'ailleurs, si l'on veut l'introduire d'une manière générale dans la législation, on est bien obligé de reconnaître que la question n'est pas mûre pour être soumise au peuple, et que la conviction qui est dans vos esprits est loin d'avoir pénétré partout. Ce sont justement les petites communes qui auraient le plus besoin d'appliquer ce principe. Dans les grandes communes, la minorité est toujours représentée, et lorsque la majorité est assez aveugle pour méconnaître ses propres intérêts en refusant une représentation à la minorité, elle n'a pas longtemps à reconnaître son erreur en de-

venant minorité à son tour. Toutes les majorités exclusives ne tardent pas à faire cette expérience.

Qu'est-ce d'ailleurs que la minorité en affaires communales? Elle varie continuellement, et quelques semaines après les élections on ne sait plus d'ordinaire sur quel terrain elles ont été faites, ni si l'on a nommé Messieurs X ou Y parce qu'ils étaient partisans ou adversaires du pont du Kirchenfeld. En matière d'administration communale, la majorité se forme sur chaque question séparément. Quant à parler de minorités qui aient droit à être représentées, on ne le peut qu'en matière politique ou religieuse, là où il existe des programmes constants. Et c'est justement, pour moi, le côté dangereux de la proposition de M. de Buren, qu'elle aboutit à créer des partis exclusifs sur un terrain où ils ne sont rien moins que nécessaires. Aujourd'hui, et surtout en matière communale, la masse est centre-gauche, et fait pencher la balance tantôt en faveur d'un parti, tantôt en faveur de l'autre, selon les résultats de la gestion des intérêts communs. C'est plutôt une question de confiance personnelle. Au contraire, avec le système proposé par M. de Buren, l'électeur ne peut plus apprécier les choses et les gens à sa guise, mais on en arrive à organiser militairement les partis. Les intentions de M. de Buren sont sans doute excellentes, mais il est évident pour moi que, si on adopte sa proposition, nous verrons en peu de temps chaque citoyen obligé de s'embrouiller dans un parti, et la solution de toutes les questions réduite à une simple computation arithmétique. Le système actuel laisse au moins une petite place au raisonnement.

Si du moins les partisans de la représentation proportionnelle étaient d'accord entre eux sur un système; mais tous ceux qu'ils ont présentés jusqu'aujourd'hui, bien que très ingénieux, n'ont satisfait personne. On nous dit bien qu'on a inventé, et qu'on a même fait fonctionner à Bâle des machines ad hoc qui ont produit des résultats merveilleux. Ces résultats ne semblent cependant pas avoir convaincu les Balois, et jusqu'à nouvel ordre je crois qu'il est prudent de se tenir sur la réserve.

Le dernier mot de ce système, tel qu'il a été exposé dans la commission, consistera, selon moi, à rétablir le cens électoral. On veut arriver, nous dit-on, à représenter, non plus le nombre, mais les professions, les groupes et les intérêts; on finira par accorder plus ou moins de représentation aux groupes, non selon leur importance numérique, mais selon leur importance financière. De là au cens, il n'y a qu'un pas.

Ces idées nous viennent d'outre-Rhin, où elles sont actuellement fort discutées. On a d'ailleurs beaucoup invoqué aujourd'hui l'exemple de l'étranger. Mon collègue, M. de Steiger, vous a cité l'Espagne, où le chef éminent du parti républicain, M. Castelar, n'a pu être élu député que grâce à l'application du principe de la représentation proportionnelle. L'exemple n'est pas très heureux. En effet, chacun sait qu'en Espagne, grâce à des procédés connus, les élections sont toujours favorables au gouvernement. Lorsque le pouvoir appartenait aux républicains, le Parlement tout entier était républicain. On nous vante aussi l'Angleterre, tandis

que les Anglais réclament à grands cris la réforme de leur système électoral. Ces combinaisons ingénieuses dont parle M. de Steiger peuvent avoir leur prix dans ces pays où elles servent à masquer le vice général du système électoral; elles n'auraient aucun sens chez nous qui possérons le suffrage universel sans réserves ni corrections. Je propose donc de ne pas aborder pour le moment ces expériences et de nous en tenir à nos institutions.

Es wird Schluss der Diskussion verlangt.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Schluss | Mehrheit. |
| 2. > das zweite Alinea nach Antrag der Kommission | > |
| 3. Für den Antrag v. Büren | Minderheit. |

§ 5

wird ohne Bemerkung angenommen.

Die Umfrage über das Zurückkommen auf einzelne Artikel wird nicht benutzt, und es folgt somit die

Gesamtabstimmung:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| Für Annahme des Gesetzes . . . | Mehrheit. |
|--------------------------------|-----------|

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

3. Forstgesetz.

Diese Kommission wird ergänzt durch die Herren Herzog und Imer.

Mittwoch den 30. Mai 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Zyro*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 208 anwesende Mitglieder; abwesend sind 56, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren v. Büren, Bürgi (Wangen), Chodat, Fueter, Gallet, Grenouillet, Hauert, Knechtenhofer, Lenz, Michel, Nägeli, Niggeler, Rieben, Rosselet, Tièche (Bern), v. Tscharner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Batschelet, Baud, Berger, Blösch, Boy de la Tour, Bürgi (Bern), Burren (Köniz), Bütigkofer, Chavanne, Choquard, Déboeuf, Fattet (St. Uritz), Gerber (Steffisburg), v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (Gabriel), Habegger (Lützelflüh), Hennemann, Herren, Hirsbrunner, Hofer (Bettenthalen), Hornstein, Kaiser (Grellingen), Marchand (Renan), Maurer, Morgenthaler, Prêtre, Rebmann, Rem, Riat, Rieder, Riser, Ritschard (Unterseen), Ritschard (Thun), Rolli, Sahli, Schär, Schnell, Stauffer.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Präsidium gibt Kenntniss von folgenden Kommissionsernennungen:

1. *Organisation der Löschanstalten und der Feuerwehr.*

Herr Lüthi, Robert, Langnau
 » Maruard, Bern
 » Weber, Langenthal
 » Gerber, Steffisburg
 » Choquard, Pruntrut.

2. *Anstellung von Bezirksvikarien in den katholischen Kirchengemeinden.*

Herr Ritschard, Thun
 » Feiss, Bern
 » Jolissaint, Bern
 » Folletête, Pruntrut
 » Gassmann, Biel.

Von Seite des Herrn *Herzog* ist folgende

Interpellation

eingelangt:

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat diesen Frühling die Amtschaffner vermittelst Kreisschreiben beauftragt, bei den Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionssitzungen gegen sämmtliche Einschätzungen ohne weitere Prüfung Einsprache zu erheben.

Es wird deshalb die Anfrage gestellt, ob die Regierung bereits gegen diese jedenfalls ungesetzliche Verfügung Schritte gethan habe, und wenn dieses nicht der Fall ist, was sie gedenke, in dieser Angelegenheit zu thun.

Diese Interpellation wird für morgen an die Tagesordnung gesetzt.

Für die heute vorzunehmenden Wahlen und Naturalisationen wird das Büro verstärkt durch die Herren Aebi (Madretsch), Lüthi (Langnau), v. Fischer und Boéchat.

Tagesordnung

Naturalisationsgesuche.

Der *Regierungsrath* beantragt, folgende Personen in das bernische Landrecht aufzunehmen:

1. François Camille *Frossard*, von Montancy, Departement du Doubs, Uhrschalenmacher und Landwirth zu Pommerats, nebst seiner Ehefrau Célestine Adeline, geb. Brossard, von Pommerats, und seinen drei in den Jahren 1862, 1864 und 1867 geborenen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Burgergemeinde Peuchapatte.

Abstimmung.

Für Entsprechung	154	Stimmen.
Dagegen	22	»

Der Petent ist somit naturalisiert.

2. Gotthilf Hermann *Rupff*, von Tübingen, Königreich Württemberg, geb. den 18. Juni 1847, Posamentier in Bern, verheiratet mit Marianne, geb. Wiederkehr, von Gontenschwyl, und Vater von fünf minderjährigen

Kindern, welchen das Ortsburgerrecht von Neuenegg zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung	138 Stimmen.
» Abweisung	38 »

Dem Gesuche ist somit entsprochen.

3. Karl Albert *Kühner*, von Althütte, Oberamt Backnang, Königreich Württemberg, geb. den 16. Juni 1830, Gemeindeschreiber und Civilstandsbeamter in Gadmen, verheiratet mit Anna, geb. Egger, und Vater zweier minderjährigen Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Gadmen zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	148 Stimmen.
Dagegen	28 »

Der Petent ist naturalisiert.

4. Johann *Heubach*, von Beutelsbach, Königreich Württemberg, geb. den 15. August 1835, Gärtner in Burgdorf, verheiratet mit Elisabeth geb. Gosteli, von Bolligen, Vater von acht minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Gadmen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Abstimmung.

Für Willfahr	140 Stimmen.
Dagegen	36 »

Dem Gesuche ist somit entsprochen.

5. Hippolyte *Weil*, von Seppois-le-Bas (Niedersept) im Elsass, geb. 1863, Viehhändler zu Miécourt, welchem das Ortsburgerrecht von Pleujouse zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung	94 Stimmen.
» Abweisung	82 »

Der Petent ist abgewiesen, weil er nicht die erforderliche Zweidrittelsmehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat.

Gesetzesentwurf

betreffend

Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.

Erste Berathung.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 22.)

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gesetzesentwurf ist dazu bestimmt, eine Lücke auszufüllen, welche sich schon seit längerer Zeit in unserer Strafgesetzgebung geltend gemacht hat. Er hat die Absicht, den Gemeindebehörden an die Hand zu gehen, um gegen

eine gewisse Klasse von Individuen einschreiten zu können, was bis dahin aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. Ich will nicht wiederholen, was über diesen Gegenstand seit langem geschrieben und gesprochen worden ist, und ich will Sie nicht mit einem langen einleitenden Votum anlässlich der Eintretensfrage aufhalten, sondern behalte mir vor, bei der artikelweisen Berathung diesen oder jenen Punkt näher zu erörtern.

Ich glaube, dieses Vorgehen sei um so gerechtfertigter, als der vorliegende Gesetzesentwurf gewissermassen schon ein doppeltes Referendum passirt hat. Schon im Herbst vorigen Jahres ist nämlich an die Regierungsstatthalter zu Handen der Gemeinderäthe ein Kreisschreiben erlassen worden, worin diese Behörden angefragt worden sind, was sie von der Erlassung eines solchen Gesetzes denken und namentlich in welcher Weise von Seiten des Staates vorgegangen werden solle. Deshalb wurde gewünscht, sie möchten sich aussprechen erstens über die Wünschbarkeit einer solchen Anstalt im Allgemeinen, und zweitens über die weitere Frage, ob sie vorziehen, dass solche Anstalten bezirksweise, oder ausschliesslich vom Staate eingerichtet werden, in welchem Falle sich die Gemeinden dann in dieser oder jener Weise an dem Unternehmen zu betheiligen hätten. Es sind nun von circa 20 Amtsbezirken mehr oder weniger einlässliche Antworten eingelangt. Das Resultat hievon ist das, dass das Bedürfniss der Errichtung solcher Anstalten allgemein anerkannt und die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, hiebei nach Kräften mitzuhelpen. Hingegen hat sich die grosse Mehrheit der Gemeinden und der Regierungsstatthalter der Ansicht angeschlossen, es möchten diese Anstalten durch den Staat erstellt und unterhalten werden. Gleichzeitig hat die grösste Zahl der Gemeinden erklärt, dass sie geneigt seien, nach Mittel und Verhältnissen auch ihre Opfer zu bringen, sei es in Form von Beiträgen, sei es in Form von Bezahlung von Kostgeldern für die in solchen Anstalten Untergebrachten. Es sind dann auch noch eine Reihe von speziellen Wünschen ausgesprochen worden. So hat es sich gezeigt, dass im Jura die grösste Bereitwilligkeit herrscht, eine solche Anstalt gründen zu helfen; allein der allgemeine Wunsch geht dahin, es möchte für diesen Kantonsteil eine spezielle Anstalt gegründet werden, wobei bereits auf einzelne hiefür passende Gebäude hingewiesen worden ist. Man ist dann im Fernern auch ganz und gar damit einverstanden, dass die Versorgung der unter das vorliegende Gesetz fallenden Personen auf administrativen Wege erfolge.

Ich will mir erlauben, auf einige Bemerkungen hinzuweisen, welche Seitens einzelner Gemeinderäthe angebracht worden sind; dieselben kommen allerdings nicht weiter in Betracht, bieten aber immerhin ein gewisses Interesse dar. Von verschiedenen Seiten ist geklagt worden über die gegenwärtige Ehegesetzgebung, dass die Einsprachen gegen leichtsinnige Ehen ausgeschlossen seien; infolge dieses Umstandes sei schon eine Reihe von Fällen eingetreten, die von den allerschlimmsten Folgen begleitet gewesen. Sodann wurde geklagt über grossartige Ausdehnung der Wirthschaften. Durch alle diese Berichte geht der einstimmige Wunsch, es möchte

gegen das Ueberwuchern der Wirthschaften eingeschritten werden.

Es ist auch der Errichtung von Kolonien gerufen worden, mit der Begründung, dass alle Palliativmittel gegen Arbeitslose nicht genügen, wenn zu wenig Arbeit vorhanden und der Markt mit Arbeitskräften überschwemmt sei. Von verschiedenen Seiten ist auch der Haselruthe gerufen worden, was ich zwar nur nebenbei erwähnen will.

Bevor ich auf die einzelnen Artikel eintrete, erlaube ich mir, von vornherein auf einige Einwürfe und Bemerkungen aufmerksam zu machen, die von Seite der Amtsarmenversammlungen gemacht worden sind. Dieselben sind ebenfalls angefragt worden, ob sie mit dem Erlass eines solchen Gesetzes einverstanden seien, und daraufhin sind verschiedene Berichte eingelangt. Ich glaube nun, dass es angezeigt ist, sofort auf die gefallenen Bemerkungen zu antworten. Es kann dies die spätere Diskussion bedeutend abkürzen, und es ist das der einzige Weg, auf dem diesen Behörden geantwortet werden kann. Dadurch dass sie die Grossrathsverhandlungen lesen, können sie ersehen, dass man ihren Bemerkungen Gehör geschenkt hat; sie können auch dasjenige lesen, was gegen diese Bemerkungen angebracht worden ist.

Der erste Einwurf betrifft die Verfassungsmässigkeit der Vorlage, indem die Frage aufgeworfen wird, ob es zulässig sei, auf administrativem Wege diese Kategorien von Leuten in Anstalten unterzubringen. Es wird hier eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblickt. Auffallend ist, dass namentlich von Pfarrern diese Ansicht ist geltend gemacht worden. Ich habe über diesen Punkt mit Juristen Rücksprache genommen und will mir erlauben, auf diesen Einwurf sofort zu antworten. Allerdings ist in Art. 74 der Verfassung ausgesprochen, Niemand dürfe dem ordentlichen Richter entzogen werden. Unter Richtern sind allerdings nicht die Administrativbeamten, sondern die Richter im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden. Allein wir haben Bestimmungen, die schon vor der Verfassung bestanden, und die man durch die Verfassung aufzuheben sich nicht veranlasst gefunden hat. So sind im Civilgesetzbuch derartige Bestimmungen enthalten, die von jeher Geltung gehabt, aber in der Ausführung Schwierigkeiten dargeboten und deshalb zu diesem Gesetzesentwurf geführt haben. Es sind die Satzungen, welche über das Verhältniss der Kinder zu den Eltern handeln, so die Satz. 149, welche wie folgt lautet: «Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, dass die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann (Regierungsstatthalter) anzeigen, welcher, nach Untersuchung der Sache, die erforderlichen Verfügungen, zu treffen hat.» Sodann die Satz. 152 und 155, also lautend: «In den Fällen der zwei vorhergehenden Satzungen kann die beschwerende Partei binnen der Nothfrist von dreissig Tagen über den Beschluss des Oberamtmanns eine Beschwerdeschrift bei unserem Kleinen Rathe einreichen. Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmitte zum Gehorsam angehalten werden kann, mit

Bewilligung Unseres Kleinen Rethes, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwei Jahre dauern, und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsorte einsperren zu lassen.» Also ist die Ordnung des Verhältnisses der Eltern, namentlich pflichtvergessener Eltern zu ihren Kindern auf administrativem Wege zu erledigen. Ein gleiches Verfahren ist auch in der Vormundschaftsverordnung vorgesehen; es heisst nämlich in Satz. 254 derselben: «Die Pflegbefohlenen sind dem Voge Achtung und Gehorsam schuldig: wenn sie ihm den letztern beharrlich verweigern, so soll er die Vormundschaftsbehörde davon benachrichtigen, die ihn zur Anwendung gelinder Zwangsmittel ermächtigen, und wenn diese nicht ausreichen, den Fall dem Oberamtmann anzeigen kann, welcher die weiteren Verfügungen anzuordnen hat.» Es ist also auch in diesen Fällen den administrativen Behörden ein entscheidendes Verfahren vorbehalten.

Ebenso sind im Strafgesetzbuch selber Bestimmungen enthalten, welche dem Regierungsrath gegen eine gewisse Kategorie von Leuten bestimmte Rechte einräumen. So sagt Art. 47: «Dem Regierungsrath steht die Befugniss zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu treffen, die nöthigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können. Die Enthaltung darf jedoch, wenn die Straflosigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat (Art. 44 und 45), die höchste Straf dauer, die im Fragefall gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls dessen zwanzigstes Altersjahr nicht überschreiten. Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmassregeln für nöthig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.» Dieser Fall kommt sehr häufig vor und zwar in sehr verschiedenen Richtungen. Es werden manchmal solche Personen, über deren Zurechnungsfähigkeit man verschiedener Ansicht sein kann, in eine Irrenanstalt untergebracht, um sie ungefährlich zu machen. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, dass der ganze Abschnitt des Armenpolizeigesetzes den Grundsatz aufstellt, dass auf administrativem Wege gegen solche Personen eingeschritten werden könne.

Dies ist der erste und vielleicht der wichtigste Einwurf, der gegen den Gesetzesentwurf erhoben wird. Ich halte ihn nicht für gerechtfertigt, weil die angefochtenen Punkte in den bisherigen Gesetzen vorhanden sind, und also in dieser Richtung nicht neue Grundsätze aufgestellt werden.

Ein fernerer Einwurf ist gegen den zuerst gewählten Titel des Gesetzprojektes gemacht, und es ist gewünscht worden, dass der Titel «Zwangarbeitsanstalten» gestrichen werde, indem man diesen Anstalten einen etwas mildern Charakter geben wolle, damit es von den Leuten, welche in solchen Anstalten gewesen, nicht heisse, sie sind da und da

gewesen, und dadurch ihr ferneres Fortkommen geschädigt würde.

Diesem Wunsche ist sofort entsprochen und vom Regierungsrathe der Titel «Arbeitsanstalten» gewählt worden.

Im Fernern ist der Wunsch geäussert worden, dass die Trennung der Geschlechter noch konsequenter durchgeführt werde, als in Art. 2 vorgesehen. Es heisst da: «Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter streng durchzuführen.» Ich erlaube mir, diesfalls darauf aufmerksam zu machen, dass, soweit es minderjährige betrifft, von vornherein eine vollständige Trennung der Geschlechter stattfinden und dass unter keinen Umständen gemeinschaftliche Anstalten für Knaben und Mädchen erstellt werden sollen. Man wird sich in erster Linie darauf beschränken, Anstalten für Knaben von 14—17—18 Jahren zu errichten, und mit der Errichtung von Anstalten für Mädchen noch einige Zeit zuwarten, indem es sich nach den bisherigen Erfahrungen gezeigt hat, dass mit Bezug auf Errichtung von derartigen Mädchenanstalten das Bedürfniss nicht so gross ist.

Was die Anstalten für Erwachsene anbelangt, wird die Trennung der Geschlechter möglichst durchgeführt werden. Immerhin wird man wenigstens im Anfang aus finanziellen Gründen in diese Anstalten eine Anzahl Personen weiblichen Geschlechtes aufnehmen müssen, um die Arbeiten in der Küche, den Gärten u. s. w. zu besorgen. Es kann aber dieses auf eine Art geschehen, dass eine gegenseitige Berührung der Sträflinge nicht stattfindet. Sollten diese Anstalten zunehmen und sollte der Erfolg der Art sein, wie er erwartet wird, so kann bei Errichtung später hinzukommender Anstalten die Trennung der Geschlechter noch konsequenter durchgeführt werden. Aber ich glaube, es sollte da der Erfolg etwas abgewartet werden.

Es ist dann auch bemerkt worden, es sollten keine Kinder unter 10 Jahren in diese Anstalten aufgenommen werden. Ich erlaube mir, diesfalls darauf aufmerksam zu machen, dass die Regel die sein wird, dass Kinder von diesem Alter in bestehende Erziehungsanstalten aufgenommen werden, und dass nur aushülfswise neue Anstalten für diesen Zweck in Anspruch genommen werden und zwar bei Kindern, die vermöge ihres Charakters absolut nicht in bereits bestehende Anstalten aufgenommen werden können. Ich könnte eine Reihe von Fällen dieser Art zitiren, mit denen sich der Regierungsrath beschäftigt hat, ich will es aber vorläufig nicht thun.

Von anderer Seite ist sodann auch einer Neuerung gerufen worden, die ich nicht von vornherein verwerfen möchte, die ich vielmehr als der Berücksichtigung werth erachte, nur nicht bei Anlass der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Es ist bekannt, dass bis jetzt im Kanton Bern nur für Bussen Strafumwandlungen stattfinden, während für alle andern Geldleistungen dieses im Prinzip ausgeschlossen ist. Man hat also jährlich eine erhebliche Ausgabe für Kosten, die nicht bezahlt werden. Wenn nämlich Jemand zu den Kosten verurtheilt worden ist, so kann gegen denselben nicht anders

vorgegangen werden, als auf dem gewöhnlichen Betreibungswege, und auf diese Weise resultirt für den Staat in $\frac{2}{3}$ der Fälle nichts anderes, als überdies noch einige neue Kosten. Aus diesem Grunde ist angeregt worden, dass auch für Gerichtskosten die Strafumwandlung solle stattfinden können, damit solche Personen, welche nicht im Stande oder nicht Willens sind, allfällig verursachte Gerichtskosten zu bezahlen, auch angehalten werden können, diese Kosten abzuverdienen. Dieses System ist in verschiedenen Staaten, auch in einzelnen Kantonen der Schweiz eingeführt. So hat der Kanton Thurgau die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, in welcher solche «Abbüssungen» stattfinden. Ich wiederhole, dass ich dafür halte, dass diese Frage solle untersucht werden. Dieselbe ist natürlich nicht ganz leicht zu lösen; es müssen da verschiedene und verschiedenartige Fälle auseinander gehalten werden, sonst kann die Anwendung dieses Prinzipes zu ganz bedeutenden Härten führen. Auf der andern Seite ist es aber auch nicht billig, dass Leute, welche auf die leichtsinnigste Manier für diese oder jene Vergehen und Verbrechen dem Staate fortwährend Kosten veranlassen, immer frei ausgehen. Ich glaube daher, dass es ganz am Platz ist, diese Angelegenheit im Auge zu behalten und dieselbe einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Der Regierungsrath sollte, sei es veranlasst durch einen Anzug aus der Mitte des Grossen Rethes, sei es, dass er von sich aus vorgeht, die Sache einer einlässlichen und besondern Untersuchung unterstellen und dem Grossen Rathe eine sachbezügliche Vorlage einbringen.

Es ist dann auch der Wunsch geäussert worden, in diesen Anstalten die Aufnahme auf administrativem Wege und diejenige auf richterlichem Wege vollständig auseinanderzuhalten. In Art. 3 des Entwurfes ist gesagt: «Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt. In diese Anstalten können jedoch auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden sind.» Die Bedeutung des Art. 3 ist eine vorübergehende. Es lässt sich zur Zeit nicht sagen, welches mit Bezug auf diese Anstalten das schliessliche Resultat sein wird. Es ist möglich, dass dieselben sehr stark benutzt werden, vielleicht auch ist der Zuspruch nicht bedeutend. Je nachdem dieses Resultat ausfällt, wird man veranlasst sein, eine oder mehrere solcher Anstalten zu gründen. Bevor man darüber im Klaren ist und für den Anfang wird es angezeigt sein, in eine bereits bestehende oder neu zu acquirirende Anstalt die auf administrativem Wege Verurtheilten und die nach den Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes Unterzubringenden gemeinsam aufzunehmen und zu versorgen. Es wird sich sofort zeigen, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, bezw. ob die Notwendigkeit vorhanden ist, neue Anstalten ins Leben zu rufen. Sobald dieser Fall eintritt, soll die Trennung der auf administrativem Wege Unterbrachten und der Andern, die nach dem Armenpolizeigesetz untergebracht werden, Platz greifen. Der Art. 3 enthält somit nur eine Uebergangsbestimmung und ist nur in diesem Sinne aufzufassen.

Es sind auch Bemerkungen über die Dauer des Aufenthalts gemacht und eine Reihe von Wünschen

angesprochen worden, dahingehend, man möchte ein Minimum und auch ein Maximum bei den erstmalen Untergebrachten auf 2 Jahre, bei den Andern auf 5 Jahre festsetzen. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei besser, sich durch das Gesetz die Hände nicht allzusehr binden zu lassen. Die Verhältnisse, welche sich in dieser Beziehung präsentieren, sind sehr verschiedenartig, so dass es angezeigt ist, auf die Persönlichkeit und die Verhältnisse der in diese Anstalten Unterzubringenden Rücksicht zu nehmen. Ich würde es bedauern, wollte man dem Regierungsrath nach dieser Richtung hin mehr oder weniger die Hände binden. Derselbe wird ganz sicher in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse prüfen und solche Massregeln treffen, von denen er glaubt, dass sie dem Sinn und Geiste des Gesetzes und den Wünschen der Gemeindebehörden entsprechen.

Von zwei Amtsversammlungen sind auch in Bezug der allgemeinen finanziellen Tragweite gegen diese Anstalten Bedenken erhoben worden, namentlich mit Rücksicht auf unsere allgemeine Finanzlage. Ich glaube, dass dem Staate aus der Errichtung dieser Anstalten keine grossen Opfer erwachsen werden. Die Hauptfrage wird die sein, ob eine bestehende Anstalt dazu benutzt oder wenigstens ohne bedeutende Kosten eingerichtet werden kann. Wenn dieses der Fall ist, so werden schliesslich nur einmalige Einrichtungskosten veranlasst, wobei ich mir zu bemerken erlaube, dass das betreffende Mobiliar einen Bestandtheil des Staatsvermögens bilden würde. Die Hauptsache wird darin liegen, für diese Anstalt die richtige Direktion zu finden. Bei allen solchen Anstalten, namentlich bei solchen mit landwirthschaftlichem Betriebe, kommt es sehr viel darauf an, wie sie geleitet werden. Findet man nun eine richtige Direktion, so wird die Anstalt sicher so geführt werden, dass dem Staate wenig Opfer auffallen; bei mangelhafter Führung wird natürlich dieses finanzielle Resultat auch schlimmer. Immerhin ist im Entwurf der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinden Kostgeld zahlen sollen. An diesem Grundsatz muss unbedingt festgehalten werden. Wenn man diese Kostgelder auch minim ansetzt, so werden sie doch genügen, um zu bewirken, dass die Kosten für den Staat geringer ausfallen. Ich mache aufmerksam auf die Anstalt Thorberg. Diese Anstalt ist im vorigen Jahre von 300 Sträflingen besucht gewesen, und dieselbe hat einen Staatsbeitrag von Fr. 30,000 erhalten. Wenn man von diesen Fr. 30,000 den Miethzins abzieht, und wenn man auch eine Anzahl Sträflinge in Abzug bringt, auf deren Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist, so würde, wenn Thorberg für jeden Sträfling nur 20—50 Cts. per Tag bezahlt erhielte, der Staatsbeitrag ganz dahinfallen. Wenn man die Sache richtig angreift, so ist die finanzielle Tragweite in vorliegender Frage für den Staat nicht von Bedeutung.

Es ist dann auch die Kostgelderfrage vielfach berührt, indessen der Grundsatz betr. Zahlung von Kostgeld nirgends angefochten, sondern die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, solche Kostgelder zu bezahlen. Diese Kostgelder werden so niedrig wie möglich festgesetzt, und in gewissen Fällen wird auch unentgeltliche Aufnahme stattfinden. Ich will mich über diesen Punkt vorerst nicht weiter aus-

sprechen, sondern gewärtigen, welche Ansichten hierüber aus der Mitte der Versammlung geltend gemacht werden.

Ein fernerer Punkt betrifft die Kompetenzfrage. In dem Entwurfe ist der Grundsatz aufgenommen, dass der Regierungsrath ausschliesslich in endgültiger Weise über die Aufnahme von Personen in diese Anstalten beschliessen könne. Für den Regierungsrath und die Polizeidirektion wäre es nun allerdings viel bequemer, sich von dieser Last losmachen und dieselbe anderen Behörden übertragen zu können. Allein man muss zwei Momente ins Auge fassen. Im Allgemeinen werden diese Anstalten dazu dienen, gegen Individuen einzuschreiten, denen man auf gewöhnlichem Wege nicht mehr beikommen kann. Gegen diese Schnapser, die arbeiten könnten, wenn sie wollten, sollte mit aller Strenge eingeschritten werden. Diese Leute sollen aber auch Schutz finden, in der Weise, dass man nicht zugibt, dass dieselben leichtsinnig und aus Bequemlichkeit der Gemeinden in solchen Anstalten untergebracht werden können. Es wird in dieser Beziehung von Seiten der Gemeinden vielfach gefehlt: wenn Leute, die vielleicht nicht einmal aus eigener Schuld herabgekommen sind, der Gemeinde zur Last fallen, so wird denselben gegenüber ein Verfahren angewendet, das von wenig Liebe zeugt. Statt zu schauen, den Leuten Arbeit zu verschaffen, werden dieselben sobald als möglich mit ein Paar Fränklein wieder abgeschoben. Es betrifft dies in der Regel Leute, die bereits körperlich geschwächt, und die ohne die nötigen Kleider sind. Es ist klar, dass solche Leute beim besten Willen die grösste Mühe haben, Arbeit zu finden. Es sollte ein solches Verfahren nicht zulässig sein. Es müssen da Schranken gezogen werden, es muss jedesmal genau untersucht sein, ob die Verhältnisse wirklich so sind, dass solche Individuen in Arbeitsanstalten aufgenommen werden können, oder nicht. Die Anstalten, von welchen die Rede ist, sollen nicht dazu dienen, dass von Seite der Gemeinden alles abgeschoben werden kann, was ihnen unbequem fällt. Das ist der Grund, warum wir in den Entwurf den Grundsatz aufgenommen haben, dass der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheiden soll. Obwohl sich dadurch die Arbeiten des Regierungsrathes bedeutend vermehren werden, glaube ich dennoch, es solle an diesem Grundsatz festgehalten werden. Es ist auch auffallend, dass, während einzelne Gemeinden diese Kompetenz dem Regierungsstatthalter allerwenigstens für Aufnahmen bis auf eine Anzahl, z. B. sechs Monate geben wollten, kein einziger Regierungsstatthalter sich diesem Wunsche angeschlossen hat. Ich sage aufrichtig, dass ich in meiner früheren Stellung als Regierungsstatthalter mich feierlich gegen die Kompetenz verwahrt hätte, solche Leute in Arbeitsanstalten unterbringen zu dürfen. Der Regierungsstatthalter wird sich immer im Konflikt mit den Gemeinden befinden, wenn sie Anträge stellen würden, welche nicht genügend gerechtfertigt und begründet wären. Dagegen ist von einzelnen Regierungsstatthaltern der Gedanke ausgesprochen worden, es möchte eine Art Kommission, bestehend aus dem Regierungsstatthalter, dem Armeninspektor, dem Notharmenpräsidenten u. s. w., niedergesetzt werden. Ich

glaube, es wäre schwierig, die Kommission so zusammenzusetzen, ganz abgesehen davon, dass daraus ein schwerfälliger Apparat entstünde.

Von mehrern Amtsversammlungen ist der Wunsch ausgedrückt worden, neben diesen Arbeitsanstalten auch Anstalten für Arbeitslose zu errichten, wie solche in Deutschland sind gegründet worden. Ich glaube, dass von solchen Anstalten nicht die Rede sein kann. Solche müssen auf dem Wege der Privatthätigkeit ins Leben gerufen werden, der Staat kann sich damit nicht befassen. Würde er dies thun, so wäre der Zweck schon ein verfehlter; diese Anstalten für Arbeitslose dürfen keinen polizeilichen Charakter annehmen und erhalten. Deren Errichtung muss also rein der Privatthätigkeit überlassen bleiben. Es ist auch sehr wünschenswerth, dass sich Vereine und Privatpersonen damit beschäftigen und den Versuch wagen, solche Anstalten zu gründen. Von Seite des Staates werden ihnen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Das sind die Bemerkungen, die ich von vornherein anzubringen hatte, damit diejenigen Mitglieder des Grossen Rethes, welche Amtsversammlungen beigewohnt haben, zum Voraus wissen, welche Stellung die Regierung eingenommen hat und aus welchen Gründen im Entwurf diesen oder jenen Wünschen nicht Rechnung getragen worden ist. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Karrer. Für mich besteht kein Grund, zu beantragen, es sei in die Berathung des Entwurfes nicht einzutreten. Dagegen hätte ich es doch gerne gesehen, wenn der Regierungsrath einen schriftlichen oder gedruckten Bericht dem Entwurfe beigegeben hätte. Die Sache ist in jeder, namentlich aber in finanzieller Richtung sehr wichtig. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, eventuell den Antrag stellen, dass der Regierungsrath eingeladen werde, ehe zur zweiten Berathung des Entwurfes geschritten wird, dem Grossen Rath einen Bericht über die finanzielle Tragweite des Projektes zu unterbreiten.

M. le Dr Schwab, rapporteur de la commission. Comme M. le Directeur de la Police a fait son rapport en allemand, il sera bien permis au rapporteur de la commission de se servir de la langue française pour exposer les motifs qui ont engagé l'unanimité des membres de la commission à vous recommander, M. le Président et Messieurs, d'adopter le principe de la création de nouvelles maisons de travail ainsi que les dispositions du projet de loi qui vous a été distribué.

Ce n'est pas qu'une loi nouvelle soit nécessaire pour que le canton puisse créer d'autres maisons de travail que celle existant à Thorberg, car la loi du 28 avril 1847, à laquelle ce dernier établissement doit son existence, comme celle du 8 septembre 1848 concernant la fondation d'établissements publics de charité, précisent que l'Etat pourra créer et entretenir des maisons de travail obligatoire. Si, malgré le droit que possède le Grand Conseil de créer d'ultérieures maisons de travail, le Conseil-exécutif et la commission vous soumettent une nouvelle loi sur la matière, c'est parce qu'une expérience de plus de

30 années a prouvé que les communes et les comités de pauvres ne sont pas suffisamment armés pour introduire dans des maisons de travail les individus toujours plus nombreux qui devraient y être détenus et qu'il est indispensable que ces épaves de la société soient condamnés à la maison de travail par les autorités administratives, et non plus seulement ensuite d'un jugement rendu par les tribunaux ou les juges de police. En outre, il est généralement reconnu par toutes les personnes qui s'occupent de questions pénitentiaires que l'Etat a le devoir de séparer les personnes condamnées pour fainéantise, mendicité, vagabondage, abandon de famille, ivrognerie, de celles qui sont punies pour vol et autres délits plus graves. L'existence commune d'individus condamnés correctionnellement avec ceux, moins corrompus et moins dangereux pour la société, pour lesquels les maisons de travail ont été ou seront créées, exerce certainement une mauvaise influence et entrave considérablement la correction, qui est cependant le but principal que l'on poursuit. On sait que Thorberg pèche sous ce rapport, puisqu'en 1881 sur 421 détenus on comptait 247 condamnés correctionnels et que le nombre des individus condamnés à la maison de travail ne s'est élevé qu'à 158. Chacun reconnaîtra qu'une réforme est nécessaire à Thorberg et qu'il convient de rendre celui-ci à sa destination primitive, c'est-à-dire qu'il ne serve plus qu'à l'amendement des personnes condamnées à la maison de travail. Du reste, le nombre relativement minime des individus condamnés à la maison de travail de Thorberg n'est en aucune proportion avec le nombre de ceux qui, dans les 493 communes du canton, font le tourment des familles et des autorités de charité. Il n'est pas vrai qu'il n'y ait dans notre canton que 158 mendiants de profession, vagabonds, pères et mères abandonnant leurs enfants pour se livrer à l'ivrognerie, enfants ne fournissant pas de secours à leurs parents et assistés vivant dans la dissipation, et nous n'exagérons certainement pas en déclarant que chaque commune en recèle au moins deux en moyenne et que, par conséquent, 1000 individus échappent à la loi et, en restant impunis, autorisent ceux qui sont tentés à suivre l'exemple fatal qui leur est donné, de croire que la société est désarmée et que nulle autorité ne veut ou ne peut s'opposer à la démoralisation que l'on signale partout et aux deux vices qui caractérisent les temps actuels, la paresse et l'ivrognerie. Le mal qui ronge la société est connu et l'on voit enfin les bons citoyens se lever partout et chercher les moyens de lutter contre le fléau. Les maisons de travail sont, de l'aveu de tous, l'un des moyens à employer contre la démoralisation qui envahit notre peuple et nous constatons avec bonheur que l'opinion publique réclame chez nous, comme dans d'autres cantons, que les individus qui négligent leurs devoirs de famille, se livrent à l'eau-de-vie et tombent à la charge de la charité publique et privée, soient punis en même temps que corrigés. Neuchâtel, Vaud, les Grisons, Thurgovie, Zurich possèdent des maisons de travail; Appenzell Rhodes-extérieures vient d'en fonder une; Soleure, Argovie, Lucerne se disposent à faire de même. Les pays qui sont dotés de maisons de travail les agrandissent, ceux qui n'en possèdent pas encore sont irrésistiblement poussés à en créer, et

quant à nous qui savons que Thorberg est insuffisant, nous donnerons satisfaction à des besoins toujours plus vivement ressentis et prendrons sans tarder les mesures nécessaires pour répondre aux exigences des vrais amis du peuple.

Vous savez, M. le rapporteur du Conseil-exécutif vient de vous le rappeler, que le Jura réclame depuis longtemps qu'une maison de travail soit créée dans cette contrée. L'initiative de cette œuvre d'utilité publique a été prise par la Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary qui, en 1876, provoqua une réunion de délégués des communes jurassiennes à l'effet de discuter les bases sur lesquelles un asile semblable devrait être établi. Il n'est pas étonnant que ce soit la Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary qui se soit mise à la tête du mouvement, car cette utile association, dont la fondation remonte à l'année 1817, a inscrit dans ses statuts la création d'une maison de travail. Après avoir fondé et subventionné largement un hôpital, un orphelinat et un asile des vieillards, la Caisse centrale a cru que sa mission bénie n'était pas achevée et qu'il lui restait à lutter contre d'autres causes de la misère et qu'une maison de travail serait appelée à corriger des êtres dépravés et à soulager les familles, les communes et les établissements de charité. Cette question est devenue rapidement populaire. Elle a été à l'ordre du jour de la société jurassienne d'émulation et cette société comme les communes du Jura ont reconnu qu'une maison de travail pour et dans le Jura était nécessaire. Il ne pouvait en être autrement, puisqu'il est prouvé que la moyenne des individus internés dans la maison de travail de Thorberg ne dépasse pas 14 par année pour les districts du Jura, et que le très grand nombre des personnes remplissant toutes les conditions requises pour y être placées restent dans les villages et narguent impunément les autorités communales tout en infestant le pays. On crut un moment que le Jura pourrait par lui-même fonder la maison de travail dont il reconnaît l'impérieuse nécessité, mais l'on dut se convaincre, en présence des difficultés qui s'opposaient à la réalisation de ce projet, que l'on n'atteindrait pleinement le but poursuivi, que par la création de cet établissement par l'Etat et en édictant surtout des dispositions légales autorisant les communes et autorités de charité à interner par la voie administrative les personnes destinées à la maison de travail.

Nous ne nous trompons pas en admettant que dans l'ancien canton les mêmes besoins existaient et il a suffi que les communes de cette partie du pays fussent consultées pour mettre aussitôt en évidence l'urgence de la création de nouvelles maisons de travail. En effet, les assemblées des districts du Mittelland, de l'Oberland, de l'Emmenthal, de la Haute-Argovie et du Seeland se sont prononcées unanimement en faveur du projet de loi élaboré par la Direction de Police, et si les préfets, les délégués des communes et des autorités de charité, les pasteurs et les instituteurs ont acclamé les mesures que l'on se dispose à prendre contre les gens vicieux et corrompus que les lois actuelles n'atteignent pas ou contre lesquelles les communes ne sévissent que dans une trop faible mesure, c'est que le mal est

grand et que le remède que l'on veut appliquer à l'épidémie du schnaps est jugé efficace et nécessaire.

Nous avons parcouru avec beaucoup d'intérêt les protocoles des assemblées de district tenues au commencement de cette année et nous avons acquis la conviction que nulle question n'est plus opportune et plus populaire que la création de nouvelles maisons de travail et que partout, dans le Jura comme dans l'ancien canton, on reconnaît qu'il y a lieu de faciliter l'internement des personnes destinées aux maisons de travail et qu'il faut agir avec ensemble et énergie.

L'enquête a donc été faite. Elle a été générale et complète et les conclusions de toutes les personnes qui se préoccupent des ravages de l'eau-de-vie, des charges toujours croissantes de l'Etat, des communes et des citoyens, et qui étudient les diverses plaies sociales dont nous sommes affligés, sont favorables au projet de loi que nous discutons. Notre devoir est tout tracé. Il nous est imposé par l'opinion publique. Nous voterons donc l'entrée en matière sur le projet de loi qui nous est soumis et nous nous hâterons de créer les maisons de travail que le peuple réclame.

Les dépenses nouvelles que pourront occasionner les établissements à créer ne doivent pas être un obstacle à la réalisation de nos projets, car elles sont nécessaires et du reste elles ne seront pas très importantes. S'il a été possible de créer les asiles d'invalides d'Utzigen, Worben, Riggisberg au moyen des ressources des communes et si la Haute-Argovie se dispose à en fonder un quatrième, il semble que les corporations tout particulièrement intéressées à ce que les fainéants gagnent leur pain à la sueur de leur front, soient corrigés et cessent de tomber eux et leurs enfants à la charge des communes et de ceux qui travaillent, trouveront encore le moyen de contribuer à la fondation de ces établissements et faciliteront ainsi la tâche de l'Etat.

Le Jura comprend qu'il est de son devoir de concourir financièrement à l'œuvre d'utilité publique qu'il sollicite et appelle de tous ses vœux. Nous savons que la Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary possède un fonds de réserve qu'elle destine en partie à la création d'une maison de travail et nous aimons à croire que chacune des 151 communes bourgeoises du Jura, qui toutes retireront un profit direct ou indirect de la maison de travail, participeront pour mille francs en moyenne à la création de cette dernière, et ce d'autant plus volontiers que nous pouvons admettre comme probable que le prix de pension des détenus ne dépassera pas fr. 100 par an. Cette somme est le maximum exigé des communes qui placent leurs ressortissants dans la maison de travail de Kalchrain en Thurgovie, et c'est aussi ce que coûte approximativement à l'Etat l'entretien d'un interné de Thorberg, lors même que pour la fixation du coût d'un détenu l'on tient compte de l'intérêt de la valeur des immeubles composant le domaine de Thorberg. On ne doit pas oublier non plus que les détenus qui exercent un métier, qui sont horlogers par exemple, réaliseront par leur travail un gain qui sera appliqué au paiement de leur pension et le surplus, cas échéant, à leur famille.

ou à leur commune. C'est ce que prévoit le projet de loi et cette disposition sera sans doute agréable à beaucoup de communes et les encouragera à placer dans la maison de travail tous les individus qui le méritent.

Si donc les fainéants robustes et les abrutis qui seront introduits dans les établissements travaillent du matin au soir, ce à quoi ils seront assurément astreints, et si la fréquentation des cabarets leur est rendue impossible, on peut avoir la certitude que toutes les communes se convaincront bientôt que la maison de travail est un utile auxiliaire pour elles-mêmes et les familles. Cette maison sera en même temps un épouvantail pour ceux qui sont enclins à la paresse et à la débauche et que l'on ne menacera plus en vain de mettre à Thorberg, car avec la mise en vigueur du projet actuel les communes pourront passer promptement de la menace à l'application de la punition.

Pour tous les motifs que M. le rapporteur du gouvernement a allégués et que nous venons de développer brièvement, nous croyons qu'il est dans l'intérêt d'un grand nombre de communes et de familles, et conséquemment de l'Etat, que de nouvelles maisons de travail soient créées, et en terminant nous vous rendrons attentifs, M. le Président et Messieurs, que l'existence d'un établissement de ce genre dans le Jura aura pour effet de rapprocher l'ancien et le nouveau canton dans le domaine de l'assistance publique. On doit s'attendre à ce que le principe de l'assistance au lieu de domicile, qui est à la base de la législation sur le paupérisme dans l'ancien canton, trouvera moins d'adversaires dans le Jura, lorsque l'on saura qu'il est possible et facile de placer dans un établissement créé et entretenu par l'Etat des individus venus spontanément ou envoyés d'ailleurs avec des intentions égoïstes et peu avouables et qui, par leurs habitudes invétérées de mendicité et de fainéantise, sont une menace pour les comités des pauvres et les communes. Nous nous berçons même de l'espoir que si à la chasse aux pauvres on substitue l'internement systématique et prolongé de beaucoup de ces malheureux dans des maisons de travail et si, simultanément, les citoyens, les communes et l'Etat s'occupent d'une manière beaucoup plus sérieuse que jusqu'ici de l'éducation des enfants qui appartiennent aux familles vouées héréditairement à la mendicité, on réussira à atténuer considérablement le mal, sinon à le détruire. Dans tous les cas, en agissant avec énergie et persévérance on tarira bien des sources de misère et l'on rendra un immense service à la patrie.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, eine kurze Erwiderung auf die Bemerkungen des Herrn Karrer anzubringen. Was vorerst den schriftlichen Vortrag anbelangt, so erkläre ich offen, dass ich nicht Liebhaber solcher Vorträge bin. Es werden darin häufig in nicht allzu grossen Distanzen ganz verschiedene Sachen behauptet. Wenn man z. B. die Berichte betreffend Gefängnissreform neben einander stellt, so zeigt sich ein ganz merkwürdiges Ergebniss. Ich möchte daher so viel als immer möglich von solchen schriftlichen Berichten Umgang nehmen.

Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so

halte ich dafür, dass dieser Punkt mit dem Finanzprogramm für die Gefängnissreform zusammenhängt. Es wird sich auch fragen, wo diese Anstalten errichtet werden und je nachdem der Entscheid ausfällt, wird ein Finanzprogramm gar nicht nötig sein. Sollte eventuell ein Neubau ausgeführt werden müssen, oder der Ankauf bestehender zweckdienlicher Gebäudelichkeiten nothwendig sein, dann würde sich das Verhältniss anders gestalten.

Diese Frage wird jedoch bis zur Behandlung des Budgets ihre Lösung finden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes werden vom Grossen Rath beschlossen.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Artikel ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Staat je nach Bedürfniss solche Anstalten errichtet. Man kann nicht absehen, wie stark das Bedürfniss ist. Möglicherweise ist es stark, möglicherweise aber auch viel weniger stark, als dies nach den bisherigen Wünschen erwartet werden darf. Dann ist ausgesprochen, dass sowohl volljährige, arbeitsfähige, jedoch arbeitsscheue oder liederliche, als auch minderjährige, verwahrloste oder bösartige, namentlich strafrechtlich verurtheilte Personen in diese Anstalten aufgenommen werden können. Ich wiederhole aber hier, dass nur solche Personen in diese Anstalten untergebracht werden sollen, die aus diesen oder jenen Gründen in die bereits bestehenden Anstalten nicht aufgenommen werden können.

Müller, Fürsprecher. Ich erlaube mir, mit Bezug auf die Fassung des Art. 1 den Antrag zu stellen, es solle diesem Art. 1 das zweite Alinea des Art. 3: «In diese Anstalten können jedoch auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden sind» beigefügt werden, und zwar aus dem Grunde, um in einem einzigen Artikel alle diejenigen Personen, welche in solche Anstalten untergebracht werden können, beisammen zu haben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich finde, dass die von Herrn Müller vorgeschlagene Ergänzung des Art. 1 nicht passend ist; denn wenn in Art. 3 gesagt ist, die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt, so ist das Regel, und der Nachsatz will und soll nichts anderes sagen, als dass ausnahmsweise und nur für den Anfang auch diejenigen aufgenommen werden können, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden. Wenn man diese Bestimmung dem Art. 1 anfügt, so wird dadurch der Art. 3 abgeschwächt, so dass derselbe gestrichen werden müsste. Ich muss mich dem Antrage des Herrn Müller widersetzen.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man sollte bei der vom Regierungsrath vorgeschlagenen

Redaktion bleiben. Der Grund, warum der Passus: «In diese Anstalten können jedoch auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden sind» in Art. 3 aufgenommen worden, ist der, dass die Aufnahme der in Art. 1 erwähnten Personen auf dem Administrativwege stattfindet, während nur einstweilen gestattet wird, auch gerichtlich Verurtheilte in solche Anstalten aufzunehmen, so dass es sich hier nur um eine Ausnahme handelt.

Müller, Fürsprecher, zieht seinen Antrag zurück.

Art. 1 wird nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und der Kommission angenommen.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Art. 2 ist der Grundsatz der Trennung der Geschlechter ausgesprochen und zwar in der Weise, dass möglichste Trennung der beiden Geschlechter angestrebt und dass da, wo man, durch die Verhältnisse gezwungen, Personen beiderlei Geschlechtes aufnimmt, dies so geschehen soll, dass jeder Kontakt zwischen denselben vermieden werden kann. Ich habe bereits in der Einleitung die diesfalls geäusserten Bedenken widerlegt und gesagt, dass die Absicht, die Trennung so gut als möglich durchzuführen, absolut besteht.

Angenommen.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält den Grundsatz, dass die Aufnahme der in Art. 1 erwähnten Personen auf dem Administrativwege stattfinden soll. Das ursprüngliche Projekt hatte nur diesen Weg in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf die Uebergangszeit ist dann später der Nachsatz aufgenommen worden. Ich glaube deshalb, dass dieser Artikel unbedenklich angenommen werden kann.

Berichterstatter der Kommission. Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. So stellt z. B. im Kanton Thurgau die Armenpflege den Antrag, und dieser Antrag geht an den Regierungsrath zur Entscheidung. Im Kanton Zürich entscheidet der Bezirksrath über die Aufnahmen in solche Anstalten, in dem Sinne, dass den Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrath offen steht. Solche Bezirksräthe bestehen leider nicht bei uns, sonst könnte man auch im Kanton Bern die Arbeit des ersten Entscheides der Regierung abnehmen und auf eine untere Behörde übertragen.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Nussbaum (Worb). Ich erlaube mir, zum letzten Alinea des Art. 3 einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich begreife, dass man diese Anstalten gemäss dem Grundsatz, die Aufnahmen finden auf dem Administrativwege statt, bevölkern will, und ich glaube, dass es sehr angezeigt ist, an diesem Grundsatz im Laufe der Zeit strenge festzuhalten. In dem Gesetzesentwurfe ist aber bereits eine Ausnahme vorgesehen. Von dieser Ausnahme sollte nun nach meinem Dafürhalten nur bis zu dem Zeitpunkte Gebrauch gemacht werden dürfen, mit welchem in unserem Kanton ein richtiger Strafvollzug eingeführt sein wird. Ich möchte diese Anstalten als solche betrachtet und angesehen wissen, deren Bestimmung die ist, die darin Enthaltenen zu einem richtigen Lebenswandel zurückzuführen. Wenn man nun aber gerichtlich verurtheilte Personen ebenfalls in diese Anstalten unterbringt, so wird man ebenso grosse Mühe haben, als bei denjenigen, die den Strafanstalten entlassen werden. Ich möchte daher in diesem Schlusssatze beigefügt sehen: «In diese Anstalten können jedoch bis zur vollständigen Durchführung eines rationellen Strafvollzuges auch Diejenigen aufgenommen werden etc.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss auf dem ursprünglichen Antrage beharren. Ich wiederhole, dass die Absicht der Regierung die ist, nur eine Uebergangsperiode einzuführen. Es kommt dannenentlich die finanzielle Seite der Frage in Betracht. Wenn wir diese Anstalten sofort trennen wollen, so führt das für den Staat grössere finanzielle Lasten mit sich. Ich lege einen viel grösseren Werth darauf, dass die Gefängnissreform sobald als möglich durchgeführt wird, damit die Leute, welche nicht zusammengehören sollen, die korrektionell und kriminell Verurtheilten, die Arbeitshaus- und Zuchthaussträflinge, getrennt werden können. Wenn ausschliesslich nur Personen, deren Aufnahme auf dem Administrativwege stattzufinden hat, in diese Anstalten untergebracht werden sollen, so müsste man schon zweierlei Anstalten ins Auge fassen, was in finanzieller Beziehung ziemlich weit führen würde. Ich glaube, es dürfte genügen, wenn wir es mit dem bewenden lassen, was die Regierung vorschlägt, und gewärtigen, was die Zukunft bringt.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der von Herrn Nussbaum geäusserten Ansicht vollständig einverstanden. Wir müssen zu dieser Trennung gelangen, es kann und soll die Bestimmung des Nachsatzes von Art. 3 nur eine Ausnahme bilden und nur einen provisorischen Charakter haben. Das Ziel, welches Regierung und Kommission anstreben, ist Trennung, vollständige Trennung, und da Herr Nussbaum auf die Verhältnisse Rücksicht nimmt, kann ich mich mit dessen Antrag einverstanden erklären.

Abstimmung.

Für den Antrag Nussbaum Mehrheit.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Art. 4 sind diejenigen Klassen von Personen aufgezählt, welche in die Anstalten aufgenommen werden sollen. Im ersten Entwurfe waren zu den hier aufgezählten Klassen noch einige beigefügt, nämlich die Personen, welche gestützt auf richterliche Urtheile in solche Anstalten untergebracht werden. Nach reiflicher Ueberlegung ist man jedoch von diesem Gedanken abgekommen. Es haben sich dagegen Bedenken geltend gemacht, indem gesagt wurde, wenn der Richter das Strafgesetz vor sich hätte, so könnte er in einzelnen Fällen in Verlegenheit kommen, welches Gesetz, ob das Strafgesetz oder das vorliegende, er anwenden solle, wodurch eine sehr ungleichartige Praxis eintreten würde. Bei Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in einer Kommission, deren Verhandlungen auch Herr Grossrath Müller beigewohnt hat, ist man zu dem Resultat gekommen, von Aufnahme solcher Bestimmungen aus dem Armenpolizeigesetz zu abstrahiren und abzuwarten, was die Revision des Strafgesetzbuches bringe, wobei etwa in einem Zusatz diejenigen Bestimmungen, welche nie zur Anwendung kommen, fallen gelassen werden könnten.

Die Versetzung in Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege kann nun in erster Linie verfügt werden gegen Bevormundete, oder der elterlichen Gewalt unterworfenen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandter Disziplinarmittel beharrlich sich widersetzen und denselben überhaupt Achtung und Gehorsam verweigern. Es schliesst sich dieser Artikel durchaus und beinahe wörtlich den bezüglichen Satzungen des Zivilgesetzbuches an, damit jeder Konflikt vermieden werden kann.

Ziff. 2 beschlägt diejenigen Personen, in Betreff derer man bisher nicht gewusst hat, was mit ihnen anfangen. Es sind hier namentlich solche Personen gemeint, die durch ihr Gebahren öffentliches Aergerniss erregen.

Zu Ziffer 3 schlägt der Regierungsrath eine kleine Redaktionsverbesserung vor, indem er beantragt, zu sagen: « Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen etc. » Es ist hier noch zu bemerken, dass es etwelchen Anstoß erregt hat, dass auch die Schulversäumnisse erwähnt sind. Ich glaube aber, dass die Bestimmung, wie sie redigirt ist, nicht allzuhäufig zur Anwendung kommen wird. Der nachlässige Schulbesuch muss mit andern Sachen zusammenkommen. Ich glaube, dass es durchaus gerechtfertigt ist, wenn im Zusammenhang mit andern Nachlässigkeiten auch die Vernachlässigung des Schulbesuches erwähnt wird, und wenn man den Schulbehörden es möglich macht, wenigstens den Antrag zu stellen, gegen pflichtvergessene Eltern einzuschreiten.

Ziffer 4 handelt von den Personen, welche gemäss Art. 47 des Strafgesetzbuches in der Regel wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit dem Regierungsrath überwiesen werden, damit sie unschädlich gemacht werden, soweit man sie als gemeingefährlich betrachtet.

Bächtold. Ich stelle den Antrag, die Ziff. 2 des Art. 4 wie folgt zu fassen: « Personen, welche einen richtigen Verdienst haben, sich aber in fortgesetzter Weise dem Müssiggange etc. » Man soll den Arbeitern zuerst Arbeit und Verdienst schaffen, bevor man sie in solche Anstalten unterbringen will. Hätte man so verfahren wollen, wie es im Artikel vorgesehen ist, so hätte man in letzter Zeit eine Menge Arbeiter der Stadt Bern in derartige Anstalten werfen können. Man gebe den Arbeitern zuerst Gelegenheit zur Arbeit und bringe sie erst in Anstalten, wenn sie nicht arbeiten wollen.

Berichterstatter der Kommission. So gerne man für die Arbeitslosen etwas thut, muss ich doch konstatiren, dass wir uns hier einzig mit den Arbeitsscheuen beschäftigen. Diese sollen in Arbeitsanstalten kommen, nicht die Arbeitslosen. Für letztere müsste man ganz besondere Anstalten errichten. Da dieses Gesetz, d. h. die Ziff. 2 des Art. 4 desselben bloss für Arbeitsscheue gemacht wird, so kann der Antrag Bächtold nicht berücksichtigt werden.

Müller, Fürsprecher. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, in Ziff. 1 die Worte: « und denselben überhaupt Achtung und Gehorsam verweigern » zu streichen. Wenn, wie es hier geschieht, auf Art. 254 C. G. gefusst und darauf verwiesen werden, dann muss die Ziff. 1 anders lauten, als wie sie von der vorberathenden Behörde vorgeschlagen wird, und zwar soll lediglich das gesagt werden, was in der angerufenen Satzung steht, etwas anderes nicht. Nun lautet Art. 254 C. G., wie folgt: « Die Pflegebefohlenen sind dem Voge Achtung und Gehorsam schuldig: wenn sie ihm den letztern beharrlich verweigern, so soll er die Vormundschaftsbehörde davon benachrichtigen, die ihn zur Anwendung gelinder Zwangsmittel ermächtigen kann » etc. Es wird also hier von Verweigerung des Gehorsams, nicht aber von Achtungsverweigerung gesprochen. Ich glaube deshalb, dass es angezeigt ist, die Vorlage mit dem erwähnten Artikel des Civilgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, um materielle Unrichtigkeiten zu verhüten.

Sodann erlaube ich mir, anzufragen, wie die Ziff. 3 gemeint ist, ob zum Thatbestande nothwendig gehören muss, dass Kinder gleichzeitig zu solchen Zwecken vom Schulbesuche abgehalten werden, oder ob es nur so gemeint ist, dass Eltern oder Pflegeeltern in solche Anstalten versetzt werden können, wenn sie die Kinder zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten, oder auch zu diesen Zwecken vom Schulbesuche abhalten. In Betreff des von Herrn Bächtold gestellten Antrages glaube ich, dass der Antragsteller die Redaktion des Gesetzes unrichtig aufgefasst hat. Unter Jemandem, der keine Arbeit hat, obwohl er Arbeit sucht, versteht man einen Menschen, der arbeiten will, und diesem gibt man Arbeit, sofern man solche überhaupt vergeben kann. Das vorliegende Gesetz, d. h. Ziff. 2 von Art. 4, ist nur gegen Müssiggänger gerichtet, welche nicht arbeiten wollen, nicht gegen unverdachtete Arbeitslose.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den

Antrag des Herrn Müller auf Streichung der Worte: « und denselben überhaupt Achtung und Gehorsam verweigern » anbelangt, so habe ich nichts dagegen, wenn diesem Antrage gemäss verfahren wird. Der bezügliche Passus wurde in die Vorlage aufgenommen, weil er im Civilgesetz enthalten ist. Die betreffenden Worte haben aber heutzutage etwas weniger Bedeutung als früher, und dann glaube ich, dass bei solchen Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden beharrlich sich widersetzen, überhaupt von Achtung und Gehorsam nicht mehr die Rede sein kann.

Was Ziff. 3 anbelangt, so habe ich bereits gesagt, dass die Redaktion derselben etwas verändert worden ist. Es soll heißen: « Eltern oder Pflegeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten, oder abzuhalten unterlassen und infolge dessen auch am Schulbesuch hindern. »

Müller, Fürsprecher, erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.

Berichterstatter der Kommission. Was Ziff. 4 anbetrifft, glaube ich, dass es angezeigt ist, den Antrag des Herrn Müller anzunehmen; denn die betreffenden Worte sind überflüssig. Ebenso erkläre ich mich mit den beantragten Redaktionsänderungen in Ziff. 3 einverstanden.

Abstimmung.

- Der Antrag Müller zu Ziff. 1 ist, weil nicht bestritten, angenommen.
- Für den Antrag Bächtold . . . Minderheit.
- Die vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene Redaktion der Ziff. 3 wird genehmigt.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 enthält die Bestimmung, dass mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt verbunden werden kann Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre und Entziehung der elterlichen Gewalt. Man hat hier ursprünglich auch Einstellung in der Ehrenfähigkeit aufgenommen, man glaubte aber, davon abzuhören zu sollen, weil die Aufnahme in die Anstalt nicht einen entehrenden Charakter haben soll. Das Wirthshausverbot ist von verschiedenen Seiten als eine Massregel angefochten worden, welche heutzutage keinen Zweck mehr habe. Es herrscht in Bezug hierauf in den verschiedenen Landestheilen eine verschiedene Auffassung. Ich gebe zu, dass in einzelnen Landestheilen das Wirthshausverbot selten mehr verhängt und vielleicht auch nicht gehörig ausgeführt wird. In andern Landestheilen dagegen wird noch immer darauf Werth gelegt und von dem Verbot Gebrauch gemacht. Es ist ein-

gewendet worden, wenn Einer auch nicht in das Wirthshaus gehen dürfe, so bekomme er gleichwohl zu trinken. Dies ist richtig, indessen hat das Verbot doch einen gewissen Werth, und es ist ja dem Ermessen des Regierungsstatthalters frei gestellt, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Hofmann-Moll. Ich stelle den Antrag, in § 5 die erste Ziffer fallen zu lassen. Das Wirthshausverbot ist nach meiner Ansicht nach der Bundesverfassung nicht mehr zulässig. Wir könnten in den Fall kommen, durch das Bundesgericht belehrt zu werden, dass wir von diesem Rechtsmittel nicht mehr Gebrauch machen dürfen. Zudem ist dieses Verbot von keiner praktischen Bedeutung mehr. Taugenichtse und Trinker bekommen in den Spelunken u. s. w. gleichwohl zu trinken. Es ist aber besser, man lasse die Leute eine öffentliche Wirthschaft betreten, als dass man sie zwingt, eine Spelunke aufzusuchen.

Abstimmung.

- | | | |
|--------------------------------------|----|----------|
| Für Streichung der Ziff. 1 | 45 | Stimmen. |
| Für Beibehaltung | 75 | » |

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 hat eine etwas andere Redaktion erhalten, und zwar im Einverständnis mit dem Regierungsrath und der Kommission. Es soll nämlich die Bezahlung eines Kostgeldes zur Regel und die unentgeltliche Aufnahme zur Ausnahme gemacht werden. Auch in den Amtsarmenversammlungen ist anerkannt worden, dass ein Kostgeld bezahlt werden solle. Es wird daher folgende Redaktion vorgeschlagen: « Die Versetzung in die Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrath gegen Bezahlung eines Kostgeldes. Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen. »

Nussbaum (Worb). Es ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, dass einzelne Gemeinden und grössere Versammlungen sich gegen den Grundsatz ausgesprochen haben, dass die Versetzung in die Anstalt einzig durch den Regierungsrath zu erfolgen habe. Wenn schon die Untersuchungsakten ziemlich vollständig geführt werden, wie ein folgender Artikel in Aussicht stellt, so ist doch der Regierungsrath nicht diejenige Behörde, welche am besten ermessen kann, ob das betreffende Individuum in eine solche Anstalt zu versetzen ist oder nicht. Ich glaube, der Regierungsstatthalter sei da besser im Falle, zu entscheiden, weil er im Kontakt mit den Gemeinden ist und die betreffenden Persönlichkeiten meistens kennen wird, da sie ihm vorher zugeführt werden sein werden.

Wenn der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gesagt hat, die Regierungsstatthalter seien nicht unabhängig von den Gemeinden, so halte ich diesen Einwurf nicht für begründet. Der Regierungs-

statthalter soll, wenn er in Amt und Würde ist, seiner Ueberzeugung leben und davon weder nach rechts noch nach links abgehen. Ich bemerke auch, dass der Regierungsrath, speziell die Polizeidirektion, so mit Geschäften überhäuft ist, dass die dahерige Verfügung immer eine gewisse Zeit auf sich würde warten lassen, während der Regierungsstatthalter sofort entscheiden könnte.

Allerdings möchte ich in Fällen, wo die Versetzung in die Anstalt auf eine längere Zeit als auf 6 Monate ausgesprochen wird, eine Weiterziehung an den Regierungsrath gestatten. Ich schlage daher vor, nach «geschieht» einzuschalten: «durch Verfügung der betreffenden Regierungsstatthalter mit Weiterziehungsrecht an den Regierungsrath für Detentionen, die über 6 Monate dauern.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Antrag des Herrn Nussbaum angenommen wird, so ist die weitere Berathung unnütz; denn es müssen dann die folgenden Artikel umgearbeitet werden. Ich habe bereits angeführt, warum ich dafür halte, dass es nicht wünschbar ist, den Entscheid dem Regierungsstatthalter zu übertragen. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass wir allerdings eine Anzahl Regierungsstatthalter haben, die es an der nöthigen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit bei ihren Entscheiden über die Begehren der Gemeinden nicht fehlen lassen würden, dass wir aber leider auch solche Regierungsstatthalter besitzen, bei denen diese Gründlichkeit nicht vorhanden wäre. Es wäre nun zu bedauern, wenn in Folge der Annahme des Antrages des Herrn Nussbaum Leute in die Anstalt placirt würden, die doch nicht hingehört hätten, und wenn vielleicht Fälle auf dem Rekurswege erledigt werden müssten, die von vornherein auf kürzere und einfachere Weise hätten erledigt werden können. Ich glaube übrigens, die Regierungsstatthalter selbst verlangen nicht, mit dieser Aufgabe belastet zu werden. Kein einziger hat sich dafür ausgesprochen. Sie haben wahrscheinlich bereits das Gefühl gehabt, dass sie dadurch in eine schwierige Stellung kommen würden. Im Anfang, bis eine gewisse Praxis da sein wird, werden vielleicht aus gewissen Landesgegenden eine Menge solcher Begehren einlangen, und wenn der Regierungsstatthalter da nicht allen entsprechen würde, so würde er ohne Zweifel in Konflikte gerathen, die nicht gut wären. Auch würde der eine Regierungsstatthalter so, der andere anders entscheiden und das Gesetz auslegen, während der Regierungsrath die Sache einheitlich behandeln und nicht zu befürchten sein wird, dass schon von Anfang an Missbrauch eintreten wird.

Hätten wir Bezirksräthe wie der Kanton Zürich, so würde ich unbedingt diese als erstinstanzliche Behörden bestimmt haben. Allein wir besitzen eben solche Bezirksräthe nicht. Werden sie allfällig bei der Verfassungsrevision eingeführt, so kann man immer darauf zurückkommen.

Ich muss also wünschen, dass der Antrag des Herrn Nussbaum verworfen werde. Es ist mir leid, dass ich als früherer Regierungsstatthalter nicht eine andere Ansicht vertreten kann, allein gerade weil ich so lange Regierungsstatthalter war und die Ver-

hältnisse kenne, glaube ich auch ein Urtheil in der Sache zu haben.

Berichterstatter der Kommission. Ich ersuche den Grossen Rath, von dem Antrage des Herrn Nussbaum Umgang zu nehmen. Man würde im ganzen Lande sagen, wir seien auf dem Wege des administrativen Missbräuches. Verschiedene Personen, namentlich aus dem Advokatenstande, würden sich gegen dieses administrative Mittel, eine Person ihrer Freiheit zu berauben, auflehnen. Es muss daher auch für Versetzungen in die Anstalt auf kürzere Zeit die obere Instanz als entscheidende angenommen werden. Hätten wir Bezirksräthe, so könnte die Sache allerdings diesen übertragen werden. Es ist richtig, dass der Regierungsrath und die Polizeidirektion vollauf beschäftigt sind. Indessen wird man jedenfalls ein bezügliches Regulativ aufstellen. Uebrigens kann sich vielleicht Herr Nussbaum mit der Bestimmung in § 8 zufrieden geben, wo gesagt wird, dass der Regierungsstatthalter in dringenden Fällen eine provisorische Verfügung treffen kann.

Abstimmung.

1. Die neue Redaktion des § 6, wie sie vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagen ist, wird genehmigt.
2. Für den Antrag Nussbaum . . . Minderheit.

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 7, 8 und 9 setzen das weitere Verfahren auseinander. Was § 7 betrifft, so ist in einigen Amtsarmenversammlungen gewünscht worden, man möchte auch die kirchlichen Behörden als zur Antragstellung berechtigt erklären. Ich halte dies nicht für nöthig. Es ist selbstverständlich, dass auch ein Kirchenvorstand das Recht hat, solche Anträge zu stellen. Dieses Recht hat schliesslich jeder Bürger. Allein die kirchliche Behörde kann nicht als solche hier aufgeführt werden. Es fehlen ihr dazu die Kompetenzen. Der Kirchenvorstand wird also vor kommenden Falles die Ortspolizeibehörde oder die Schulbehörde u. s. w. auf solche Fälle aufmerksam machen und sie ersuchen, einzuschreiten.

Es sind Fälle denkbar, wo die Ortsbehörden nicht einschreiten wollen. Da soll der Regierungsstatthalter befugt sein, von Amtswegen vorzugehen und dem Regierungsrathe Anträge zu stellen. Dies wird namentlich vorkommen gegenüber Fremden, welche unter keiner speziellen Ortspolizei stehen, und wo es vielleicht wünschbar ist, dass sie vorübergehend in eine solche Anstalt untergebracht werden. Wir haben z. B. sogenannte Stromer, die der Oeffentlichkeit zur Last fallen, allein nicht zurückgeschoben werden können, weil sie ihre Papiere gerade in dieser Absicht vernichtet haben. Die deutschen Grenzbehörden sind da sehr streng, und es wäre zu

wünschen, dass die Bundesbehörde in dieser Sache vorgehen und man das gleiche Verfahren gegenüber den Deutschen beobachten würde.

Genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph setzt das Verfahren fest, welches der Regierungsstatthalter einschlagen soll. Ein zweites Alinea, welches in dem ursprünglichen Entwurfe stand, ist gestrichen worden. Es lautete: «Gegen die Vorkehren des Regierungsstatthalters kann innert vierzehn Tagen von antragsberechtigten Personen und Behörden die Beschwerdeführung an den Regierungsrath erklärt werden.» Diese Bestimmung ist verschieden aufgefasst worden. Während man auf der einen Seite darin ein Schutzmittel seitens der Gemeindebehörden finden wollte, hat man auf der andern Seite das Gegentheil darin gesucht.

Es sind Anträge gestellt worden, eine Frist zu setzen. Ich halte eine solche nicht für nöthig. Sie könnte nur dann Werth haben, wenn der Regierungsstatthalter sich veranlasst sehen sollte, die Akten dem Regierungsrath gar nicht einzusenden und sie einfach unter den Tisch zu wischen. Allein da er sie dem Regierungsrath so wie so einsenden muss, so ist eine solche Bestimmung nicht nothwendig. Die Absicht des § 8 ist die, dafür zu sorgen, dass die Untersuchung gehörig geführt werde, damit nicht Personen aufgenommen werden, welche nicht in die Anstalt gehört hätten. Es sollen diese nicht dazu dienen, dass Gemeinden aus Bequemlichkeit gewisse Individuum aufnehmen lassen, sondern es muss eine Schuld nachgewiesen werden.

Reisinger. Es scheint mir, es sollte Regel sein, dass der Regierungsstatthalter, der die Verhältnisse kennt, die Akten selbständig ergänzt durch Einvernahme der beteiligten Personen u. s. w. Ich möchte daher diese Bestimmung in § 8 voranstellen und die Zurückweisung der Akten erst nachher aufführen. In dieser Weise möchte ich die Redaktion umstellen.

Müller, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei hier der Grundsatz aufzunehmen, dass derjenige, gegen den ein solcher Antrag gestellt wird, vom Regierungsstatthalter einvernommen werden soll. Es ist ein allgemein bekannter Grundsatz, dass niemand ungehört verurtheilt werden soll: *audiatur et altera pars*. Es kann Verhältnisse geben, wo dem Regierungsstatthalter eine sehr einseitige Darstellung gemacht wird, so dass er nicht gehörig orientirt ist. So z. B. in Familienstreitigkeiten zwischen Vater und Sohn oder Vogt und Vögting, wo es oft zweifelhaft ist, wo der Fehler liegt. Oft wird er an beiden Theilen liegen. Leitender Grundsatz ist für mich, dass niemand einer Freiheitsbeschränkung unterliegen soll, dem nicht vorher Gelegenheit gegeben

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

worden ist, sich auszusprechen. Ich möchte also im Eingang sagen: «Der Regierungsstatthalter soll die Personen, gegen welche der Antrag gerichtet ist, vorbescheiden und ».

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe die Sache nicht anders aufgefasst als Herr Müller, glaubte aber, es sei nicht nothwendig, diese Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen, weil die Akten ja dem Regierungsrath zugesandt werden sollen und dieser sie, wenn er sie ungenügend findet, zurückweisen wird. Ich denke aber, der Regierungsstatthalter werde gerade damit den Anfang machen, dass er die betreffende Person abhört. Ich glaube auch aus dem Grunde, nicht alle Details in das Gesetz aufnehmen zu sollen, weil man in der Vollziehungsverordnung ohnehin noch genauere Bestimmungen aufstellen wird. Es scheint mir, auch der Idee des Herrn Reisinger werde im Artikel hinreichend Rechnung getragen. Vielleicht könnte man in der zweiten Zeile das Wort «kann» durch «soll» ersetzen.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden mit dem Antrage des Herrn Müller; denn sie will nicht, dass da Missbräuche vorkommen können. Soll das Gesetz populär werden, so muss es so abgefasst sein, dass man weiss, dass jeder sein Recht wahren kann.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Müller Mehrheit.
2. Für den Antrag Reisinger Minderheit.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist durch Verwerfung des Antrages des Herrn Nussbaum erledigt.

§ 9 wird genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird zunächst bestimmt, dass die Enthaltung erstmals auf nicht länger als auf ein Jahr verhängt werden kann. Diese Vorschrift finden wir auch bei andern ähnlichen Anstalten, z. B. in den Kantonen Zürich und Neuenburg. Es ist gewünscht worden, man möchte auch ein Minimum festsetzen. Ich glaube aber, man solle in dieser Richtung die Behörden nicht binden. Es können sich die Fälle ganz verschiedenartig gestalten, so dass man dem Regierungsrath freie Hand lassen sollte. Es kann z. B. vorkommen, dass eine Person vorläufig auf sechs Monate aufgenommen

wird. Es stellt sich aber heraus, dass sie ein Gebrüchen hat. Da würde man sich fragen müssen, ob man an die sechs Monate gebunden sei oder nicht.

Gegenüber Rückfälligen wird eine Enthaltung bis auf zwei Jahre vorgesehen. Es ist gewünscht worden, man möchte diese Dauer auf fünf Jahre verlängern. Die Sache wird sich aber einfach so gestalten, dass ein Rückfälliger vorläufig auf zwei Jahre aufgenommen wird. Lautet nach Ablauf dieser Zeit der Bericht der Verwaltungsbehörden ungünstig, so wird den Antragsberechtigten davon Mittheilung gemacht, und wenn sie es verlangen, wird der Regierungsrath eine Verlängerung aussprechen.

Im zweiten Alinea wird vorgesehen, dass vor Ablauf der Detentionszeit Entlassung stattfinden kann, wenn der Betreffende sich gut aufgeführt hat und man sieht, dass der Zweck, den man im Auge hatte, erreicht ist.

Ferner soll auch bei eingetretener vollständiger Arbeitslosigkeit Entlassung stattfinden können. Der Begriff der Arbeitsfähigkeit wird zwar sehr verschieden ausgelegt. So herrschen z. B. bei Wohnsitzstreitigkeiten darüber ganz verschiedene Ansichten. Auch die Aerzte sind darüber nicht einig. Es wird immer darauf ankommen, wozu das betreffende Individuum verwendet werden soll. Es kann einer zu landwirtschaftlichen Arbeiten ganz unfähig sein, während er leichtere Arbeiten gut ausführen kann. Daher hat man hier gesagt: vollständige Arbeitsunfähigkeit.

Schliesslich ist hier der Grundsatz der bedingten Entlassung aufgenommen, den wir bekanntlich bisher eigentlich noch nicht besessen. Das Recht dazu hat man daraus hergeleitet, dass die Verfassung dem Grossen Rathe das Begnadigungsrecht ohne irgend welchen Vorbehalt gewährt. Damit man aber darüber in Zukunft nicht im Zweifel sei, ist hier der Grundsatz aufgenommen. Die näheren Bestimmungen werden dann im Reglemente aufgestellt werden.

Müller, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei § 5 dem § 10 anzuhängen, oder als selbständiger Paragraph ihm nachzustellen. Die beiden Paragraphen gehören zusammen.

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

§ 10 wird mit dem Antrage des Herrn Müller genehmigt.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission hat den Antrag gestellt, es sei das zweite Alinea zu streichen, welches bestimmt, dass jüngern Leuten Gelegenheit zur Erlernung eines Berufes gegeben werden soll. Der Regierungsrath stimmt dieser Streichung bei. Es schliesst das nicht aus, dass gleichwohl dieser Punkt in's Auge gefasst werden kann, aber es wäre allerdings gefährlich,

ihn als bestimmte Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Man wäre dann gezwungen, von vornherein solche Einrichtungen zu treffen.

Müllhaupt. Ich stelle den Antrag, den zweiten Satz des ersten Alineas so zu fassen: « Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe (wenn möglich, neue Erwerbszweige oder Importartikel) eingeführt werden. » Jedermann ist mit der Einführung von Arbeitsanstalten einverstanden, allein solche Anstalten können da, wo sie sich befinden, dem freien Arbeiter grosse Konkurrenz bereiten. Das möchte ich vermeiden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es werde dem Wunsche des Herrn Müllhaupt jedenfalls Rechnung getragen werden. Die Anstalten werden indessen nicht in gewerblichen Centren errichtet werden. Ueberhaupt werden sie dem Arbeiter nicht gefährliche Konkurrenz machen, da sie vor allem aus landwirtschaftlich betrieben werden sollen. Die meisten Insassen werden ohnehin zu nichts anderem verwendet werden können als zu solchen Arbeiten. Der Regierungsrath wird ohne Zweifel den Antrag des Herrn Müllhaupt berücksichtigen, allein es ist nicht gut, solche Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Müllhaupt . . . Minderheit.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe im Laufe der heutigen Diskussion die Hauptmomente, welche in der vorliegenden Frage in Betracht kommen, aufgezählt. Es können aber in dieser Materie noch andere Fragen auftauchen, die näher bestimmt werden müssen. Es ist diesfalls von Amtsversammlungen der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte die Sache in der Weise getrennt behandelt werden, dass gewisse Bestimmungen durch ein Dekret des Grossen Rethes reglirt und nur die eigentlichen Anstaltsreglemente vom Regierungsrath erlassen werden. Meinerseits habe ich dagegen nicht viel einzuwenden, nur fürchte ich, dass auf diese Weise der Regierung die Hände allzusehr gebunden werden. Der Regierungsrath wird so wie so in den Fall kommen, bezüglich der Besetzung von Anstaltsbehörden dem Grossen Rathe einen Antrag zu unterbreiten. Wenn eine Vermehrung der Strafanstalten stattfindet, wird es sich fragen, unter welche Leitung dieselben gestellt werden sollen? Es wird beabsichtigt, eine Zentralleitung, welche über sämmtliche Anstalten das Aufsichtsrecht hätte, und für jede Anstalt überdies eine Lokalaufsichtskommission einzuführen. Ob nun diese Einrichtung auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrath, oder mittelst Dekret durch den Grossen Rath festgestellt werden soll, dürfte hier nicht besonders ins Gewicht

fallen, und ich glaube, dass der Art. 12, so wie er lautet, ganz gut angenommen werden darf. Es schliesst das nicht aus, dass der Regierungsrath weiter gehen und von sich aus dem Grossen Rath diejenigen Bestimmungen vorlegen kann, die vorzulegen er für nöthig erachten wird. Einem derartigen Prozedere ist durchaus nicht vorgegriffen, während, wenn heute beschlossen wird, das und das soll dem Grossen Rath auf dem Dekretswege vorgelegt werden, dem Regierungsrathe die Hände gebunden sind. Ich glaube daher, der Grosse Rath sollte sich mit dem Ausdrucke «Verordnung» begnügen. Ich gebe die bestimmte Erklärung ab, dass sich der Regierungsrath keine Kompetenzüberschreitung zu Schulden kommen lassen wird.

Herzog. Trotz der Aeusserungen des Berichterstatters der Regierung sehe ich mich veranlasst, den Antrag zu stellen, es sei am Platze einer Verordnung ein Dekret vorzusehen, das durch den Grossen Rath zu erlassen ist, und dass dieses Dekret erlassen werde, bevor das vorliegende Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird. Sämmliche Amtssarmenversammlungen haben diesen Entwurf besprochen und allseitig ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass in dem Entwurfe auch in Betreff der finanziellen Seite der Frage, namentlich wegen der Höhe der Kostgelder, die nöthigen Bestimmungen aufgenommen werden. Ich glaube deshalb, dass es nicht gerathen ist, alles das durch den Regierungsrath mittelst Verordnung bestimmen zu lassen; das Volk wird sagen, wir wollen vorerst wissen, welche finanzielle Tragweite das Gesetz hat. Es ist daher nothwendig, dass zu letzterem vom Grossen Rath ein Dekret erlassen wird, und dass das Volk vor der Abstimmung Kenntniss davon erhält.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Ich glaube, wir können diese Frage bis zur zweiten Berathung offen lassen. Bis dahin wird der Regierungsrath selber dazu gelangen, sagen zu können, was dem Grossen Rath auf dem Dekretswege vorgelegt werde und was nicht. Bevor die zweite Berathung stattgefunden hat, wird auch die Volksabstimmung nicht stattfinden. Auch von Herrn Kilchenmann ist eine Redaktionsänderung vorschlagen worden, welcher ich ganz gut beistimmen könnte; nur möchte ich dem Regierungsrath in Betreff dessen, was er thun und nicht thun soll, die Hände nicht binden lassen.

Der Art. 12 kann meiner Ansicht nach ganz wohl so wie er lautet genehmigt und der zweiten Berathung vorbehalten werden, was zur definitiven Erledigung der Angelegenheit vorgelegt wird. Namentlich in Betreff der Kostgelderfrage bin ich ganz damit einverstanden, dass man dem Volke entgegenkommt, es sagt sonst, ihr legt uns ein Gesetz vor und macht nachher eine Vollziehungsverordnung, in welcher ganz etwas anderes vorgeschen ist. Wenn irgend möglich, sollen bis zur zweiten Berathung die weiteren Vollziehungsmaßregeln, sei es in Form eines Dekretes, sei es in Form einer Verordnung, vorgelegt werden.

Herzog. Die Kostgelderfrage wird sich abklären,

ich ziehe daher meinen Antrag zurück mit dem Vorbehalt, bei Anlass der zweiten Berathung auf denselben, wenn nöthig, zurückzukommen.

§ 12 wird genehmigt.

Die Umfrage über das Zurückkommen auf einzelne Artikel wird nicht benutzt, und es wird hierauf das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, in der *Gesamtabstimmung* genehmigt.

Wählen:

1. Des Grossrathspräsidenten.

Von 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zyro . . . 133 Stimmen,
 » Brunner . . 9 »
 » Moschard . . 9 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr *Zyro*, bisheriger Vizepräsident.

Zyro. Ich verdanke Ihnen das Zutrauen und die Ehre, welche Sie mir durch diese Wahl erwiesen haben, um so mehr, als ich mir bewusst bin, dass ich die Wahl nicht meinen persönlichen Eigenschaften beizumessen habe, sondern dass sie mehr dem Kreise gilt, der mich als Vertreter hierher gesandt hat. Ich werde mich bestreben, durch unparteiische Amtsführung Ihr Zutrauen zu rechtfertigen, und ich rechne dabei auf Ihre gütige Nachsicht.

2. Zweier Vizepräsidenten des Grossen Rethes.

Von 191 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bühlmann . . 144 Stimmen,
 » Brunner . . 142 »
 » Moschard . . 50 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Fürsprecher *Bühlmann* und Fürsprecher *Brunner*.

3. Zweier Stimmenzähler des Grossen Rethes.

Von 118 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann 109 Stimmen,
 > Geiser . . 91 >
 > Viatte . . 21 >

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren *Baumann*, in Bern, und *Geiser*, in Dachsenfelden, bisherige Stimmenzähler.

4. Des Regierungspräsidenten.

Von 103 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Scheurer 87 Stimmen,
 > Rohr . . 10 >

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr *Scheurer*, bisheriger Vizepräsident des Regierungsrates.

5. Des Kantonsbuchhalters.

Von 116 Stimmenden erhält im ersten Wahlgange:
 Herr Hügli 112 Stimmen.

Ungültig sind 4 Stimmzeddel.

Gewählt ist somit Herr *Hügli*, bisheriger Kantonsbuchhalter.

6. Des Oberingenieurs.

Es erhalten im ersten Wahlgange bei 132 Stimmenden:

Herr Ganguillet . . . 129 Stimmen,
 > Zürcher, Ingenieur 2 > .

Gewählt ist somit Herr *Ganguillet*, der bisherige.

7. Des Regierungsstatthalters von Seftigen.

Vorschlag des Amtsbezirks.

1. Herr Grossrath Friedr. Hoffmann in Rüeggisberg.
2. Herr Fürsprecher Christian Zahnd in Belp.

Vorschlag des Regierungsrates.

1. Herr Friedrich Straub in Belp.
2. Herr Gemeinspräsident Johann Steffen in Belp.

Es erhalten im ersten Wahlgange bei 132 Stimmenden:

Herr Hoffmann . . . 128 Stimmen,
 > Zahnd . . . 3 >
 > Straub . . . 1 >

Gewählt ist somit Herr Grossrath Friedrich *Hoffmann* in Rüeggisberg.

8. Wahl des Generalprokurator.

Es erhalten im ersten Wahlgang bei 137 Stimmenden:

Herr Wermuth, bish. Generalprokurator, 101 Stimmen,
 > Haas, Bezirksprokurator in Burgdorf 34 > .

Gewählt ist somit Herr *Wermuth*, Gottlieb, in Bern.

9. Von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie werden ernannt:

1. Herr Arnold Gottlieb *Bühler*, Notar in Aeschi, Hauptmann seit 1879;
2. Herr Oskar *Kühni*, Kaufmann in Biel, Hauptmann seit 1880.

Vortrag des Regierungsrates über den Anzug Hofmann-Moll, betreffend Vorfertigungen.

S. Seite 40 und 106 hievor.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rath hat unterm 5. Februar abhin folgenden Anzug der Herren Hoffmann-Moll und Genossen erheblich erklärt: « § 3, Ziff. 1 des Tarifs, betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 4. Mai 1882 wird dahin interpretirt, dass die daselbst vorgesehene Gebühr von Fr. 1 sich auf Vorfertigungsgesuche jeder Art (infolge Heirat, Erbrechts etc.) beziehen soll, resp. dass die Staatsgebühr (Handänderungsgebühr) bei Handänderungsverträgen, bei denen eine Vorfertigung an den Verkäufer zu erfolgen hat, niemals doppelt nach Prozenten berechnet werden soll.» Dieser Anzug ist dem Regierungsrate zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen worden. Bei näherer Prüfung der Frage hat sich folgendes Resultat er-

geben. Vorerst betrifft die vorliegende Frage nach ihrem territorialen Umfang nur den alten Kantonstheil, einschliesslich den Amtsbezirk Biel und die dem Amtsbezirk Büren einverleibten Gemeinden des ehemaligen Bistums Basel, in welchen die Zufertigung die Erwerbungsart für liegenschaftliche Rechte bildet; der ganze übrige Theil des bernischen Jura fällt dabei ausser Betracht.

Die Justizdirektion hat bei verschiedenen Amtsschreibereien angefragt, wie in Betreff des Gebührenbezuges bei Vorfertigungsgesuchen verfahren werde, ob fixe Gebühren, oder prozentuale Handänderungsgebühren verlangt werden. Die Antworten sind inzwischen eingelangt und dieselben weisen in der That eine ganze merkwürdige Musterkarte auf. In 4 Amtsschreibereien ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Beseitigung der Sporteln, d. h. seit dem 1. Juli 1878, die Prozentgebühr bezogen worden. Es betrifft dies die Amtsschreibereien Saanen, Signau, Trachselwald und Seftigen, die letztere mit der Modifikation, dass von derselben bei Zufertigungen aus der Notherbfolge an die Wittwe oder an die Kinder seit März 1882 die fixe Gebühr bezogen wird. 9 Amtsschreibereien haben von Anfang an fixe Gebühren bezogen und sind erst später auf das andere System übergegangen. Es betrifft dies Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Niedersimmenthal und Erlach, welch' letztere Amtsschreiberei seit Juli 1882 wiederum eine fixe Gebühr bezieht. Umgekehrt haben seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1878 bis zur gegenwärtigen Stunde 8 Amtsschreibereien nur eine fixe Gebühr von Fr. 1, bezw. Fr. 2 verlangt, nämlich Aarberg, Burgdorf, Interlaken, Laupen, Oberhasle, Schwarzenburg, Obersimmenthal und Thun. Seit einem späteren Zeitpunkte sind 2 Amtsschreibereien auf fixe Gebühren übergegangen, nämlich Fraubrunnen und Wangen. Erlach hat anfänglich bis März 1882 fixe Gebühren bezogen, nachher die Prozentgebühr und seit 1. Juli 1882, wie gesagt, wiederum die fixe Gebühr.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass etwas geschehen muss, um eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu erlangen. Denn dass in den einen Amtsbezirken Prozentgebühren, in den andern aber nur fixe Gebühren von 1 bis 2 Fr. verlangt werden, das kann unmöglich auf die Dauer weiter bestehen bleiben.

Es drängt sich da unwillkürlich die Frage auf, wie ein solcher Wirrwarr das Licht der Welt habe erblicken können. Es haben verschiedene Faktoren hiebei mitgewirkt. Die Justizdirektion ist seit dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes von der Ansicht ausgegangen, dass die fixe Gebühr in allen denjenigen Fällen zu beziehen sei, in denen dem Zufertigungsbegehren unmittelbar ein anderer Akt nachfolge, von dem die Prozentgebühr erhoben werde, wie z. B. eine Erbschaftstheilung oder ein Erbauskaufvertrag. Der Regierungsrath dagegen hat später die entgegengesetzte Ansicht vertreten, indem er entschied, dass auch für Vorfertigungen die Prozentgebühr zu erheben sei. Der grosse Rath hinwiederum hatte einmal, bei Anlass des Falles der Kinder Huber, Gelegenheit, die Frage grundsätzlich zu entscheiden. Damals wurde aber vom Grossen Rathe dem An-

trage der Regierung, über den Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten, beigestimmt, ohne in eine materielle Behandlung der Frage einzutreten. Als man fragte, welchen Einfluss die damaligen öffentlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand auf die einzelnen Amtsschreibereien gehabt haben, bemerkte man, dass eine veränderte Stellungnahme der einzelnen Amtsschreibereien vom Zeitpunkt jener Diskussion an nur bei 5 Amtsschreibereien stattgefunden hat, indem dieselben auf das System des Prozentgebührenbezuges übergingen, während sie bis dahin fixe Gebühren bezogen hatten. Es betrifft dies die Amtsschreibereien von Bern, Erlach, Frutigen, Konolfingen und Nidau.

Das Gesetz selbst gäbe zu einigen redaktionellen Aussetzungen Anlass. Ich glaube vorerst bemerken zu sollen, dass es unbegreiflich ist, wie diese Vorfertigungstarifirung überhaupt hat zur Sprache kommen können. In der früheren notarialischen Praxis, der Wendepunkt fällt in's Jahr 1870, ist es Regel gewesen, dass in allen Fällen, wo der Erwerbungsgrund zu einseitigen Zufertigungsbegehren berechtigte, so bei der Erwerbung durch Erbfolge, selbständige Zufertigungsbegehren gestellt wurden, die dann für den Amtsschreiber natürlich ganz die gleichen Verrichtungen, Nachschlagungen und späteren Einschreibungen, zur Folge hatten, wie andere Handänderungsgeschäfte. Von 1870 hinweg wurde in Folge eines Kreisschreibens des Regierungsrathes geradezu legalisiert, dass bei Zufertigung in eigentlichen Handänderungsgeschäften allfällige Vorfertigungen besonders zu behandeln seien, trotzdem die Eintragungen, welche diese Vorfertigungen verursachen, kaum mehr als den Raum einer Linie einnehmen, also keine besondere Mühe schaffen, um so weniger, als die nöthigen Nachschlagungen sowohl für das Vorfertigungs-, als das Zufertigungsverfahren verwendet werden und bei ersterer die Einschreibungen überhaupt nur sehr geringe Dimensionen annehmen.

Nun kommt das Gesetz vom 24. März 1878. Es schafft die bisherigen Sporteln ab und setzt an den Platz derselben zum grössten Theil Prozentgebühren, indem bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften eine Staatsgebühr von 6 % zu erheben war. Bei Handänderungen in Folge Notherbrechts, sowie bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, wenn dieselben zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und in Folge Erbvertrages zwischen Ehegatten sollte an den Staat eine Gebühr von 3 % bezahlt werden. Dieses Gesetz nimmt nur einen Fall der selbstständigen Zufertigung aus und behandelt denselben nach fixen Gebühren, nämlich den Fall von Eigentumsübertragungen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung haben, wie z. B. Zufertigungen in Folge Heirat. Was unter «wirklicher» Handänderung zu verstehen sei, sagt das Gesetz nirgends erschöpfend. Ebenso schweigt dasselbe darüber, in welchen Fällen Vorfertigungen stattzufinden haben. Es ist dem genannten Gesetze überhaupt nachzureden, dass es sich in einer etwas unsicheren Terminologie bewegt. Ebenso ist unerklärlich, weshalb die Eigentumsübertragungen infolge von Heirat nicht den Charakter wirklicher

Handänderungen haben sollen. Also das Gesetz schweigt über die Fälle, wo das Vorfertigungsgesuch mit andern Geschäften verbunden wird, und die Praxis hat sich so ausgebildet, dass die grosse Mehrzahl der Amtsschreibereien nur fixe Gebühren hiefür erhoben hat.

Auch der letzte grossräthliche Erlass im Tarif vom 4. März 1882 hat zu Zweifeln Veranlassung geben können, indem darin ein Gegensatz aufgestellt wird, von dem man auch nicht ganz klar wird, oder wenigstens nicht sofort klar werden kann, was er bedeuten soll, wenn man damit die Bemerkungen des Berichterstatters der Kommission verknüpft.

In § 3 dieses Tarifs vom 4. März 1882 wird nämlich gesagt:

1. Für Kontrolirung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuches . . . Fr. 1.—

2. Für Nachschlagung eines Zufertigungsgesuches, das in einem besonderen Akte enthalten ist, und welches nicht der Prozentgebühr unterliegt Fr. 2.—

Alle Diejenigen, welche berufen sind, diese beiden Tarifansätze anzuwenden, und die, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, aus dem Gegentheil argumentiren, kommen zum Schlusse, bei Ziff. 2 sei eine fixe Tarifgebühr angesetzt, worden, wenn es sich um Zufertigungsgesuch handelt. Dem ist aber nicht so, denn es wird nur von Nachschlagung eines Zufertigungsgesuches gesprochen. Für die Vorfertigungsgesuches sind immer fixe, für die Zufertigungsgesuches dagegen Prozentgebühren zu erheben. Man hat die etwas unklare Fassung des § 3 auch damit entschuldigen wollen, dass man gesagt hat, es sei ein Missverständniss in Betreff der angerufenen §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878. Ich weiss nicht, ob dies zutrifft; immerhin ist Stoff genug vorhanden für die Amtsschreiber, um zu widersprechender Anwendung des Gesetzes zu kommen, und es ist ganz am Platz, dass die Frage hier besprochen wird, bei so divergirendem Interpretationsmaterial aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst, ich rede nicht vom Tarif und den protokollierten Bemerkungen des damaligen Berichterstatters der Kommission, sondern nur vom Wortlaut des Gesetzes.

Dieser Wortlaut des Gesetzes nun hilft nicht aus, um den Willen des Gesetzgebers klar darzulegen, und man ist auf anderweitiges Interpretationsmaterial verwiesen, d. h. man muss auf die bei der Berathung des Gesetzes im Schoosse des Grossen Rathes gefallenen Aeusserungen, namentlich auf diejenigen des damaligen Berichterstatters der Kommission, zurückgreifen, und in dieser Beziehung muss betreffend der Genesis des fraglichen Gesetzes auf folgendes hingewiesen werden.

So wie der Gesetzesentwurf aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, hat der § 15 desselben an entscheidender Stelle wie folgt gelautet: «Eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer Handänderung haben, wie z. B. Zufertigungen auf Offenkunde und infolge Erbrechts oder Heirat.» Anlässlich der zweiten Berathung hat Herr Grossrath Nussbaum folgendermassen votirt: «Ich würde die Worte «infolge Erbrechts» einfach streichen. Es ist unbillig, die Zufertigungen in Folge Erbrechts

nicht auch unter § 16 zu nehmen, während in einem Theilungsfall die Gebühr von § 16 bezahlt werden muss.»

Dem gegenüber bemerkte der Berichterstatter der grossräthlichen Kommission: «Ich glaube, die Streichung der Worte: «in Folge Erbrechts» habe, so wie die Sache sich macht, keine grosse praktische Bedeutung mehr. Die Zufertigungsurkunden in Folge Erbrechts sind bekanntlich früher von Demjenigen, der ein geerbtes Grundstück hat verkaufen wollen, allgemein verlangt worden; allein durch eine sehr verdankenswerthe Verfügung sind diese überflüssigen Schreibereien fakultativ gemacht worden und werden seitdem höchst selten mehr verlangt. Man sagt dann einfach im Kaufinstrument, der Verkäufer habe das Grundstück von dem und dem geerbt und dieser habe es durch die und die Titel erworben, und man wünsche, dass es vor der Fertigung dem betreffenden Verkäufer noch zugefertigt werde, und da soll es nicht den Sinn haben, dass in einem solchen Fall die Gebühr doppelt gezahlt werden muss, vom Verkäufer die Gebühr für Zufertigung und vom Käufer die gewöhnliche Handänderungsgebühr. Deshalb ist es mir ziemlich gleichgültig, ob man die Worte streicht oder nicht. Thut man es, so kämen die Zufertigungen, wo sie express verlangt werden, unter die festgesetzte Handänderungsgebühr; lässt man die Worte stehen, so müsste man dafür einen neuen Tarifansatz machen. Allein es sind, wie gesagt, solche Zufertigungen nur höchst selten, so dass man die Worte wol stehen lassen könnte.» Der Berichterstatter der grossräthlichen Kommission war also der Ansicht, dass in Vorfertigungsfällen die Gebühr niemals doppelt gefordert werden dürfe, sondern jeweilen nur die fixe Gebühr.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes äusserte sich dagegen über diesen Gegenstand wie folgt: «Was die Handänderungen in Folge Erbrechts betrifft, so haben beide vorberathenden Behörden übereinstimmend gefunden, es sollen diejenigen Handänderungen, die eine Folge sind von Notherbrecht, und ferner diejenigen, die eine Folge sind von Erbverträgen zwischen Ehegatten, grundsätzlich allerdings auch mit der Staatsgebühr belegt werden, allein es solle bei diesen beiden Arten von Handänderungen die Gebühr nur die Hälfte betragen. Somit werden also in Zukunft diese Handänderungen in Folge Notherbrechts etwas mehr bezahlt, als bis dahin; allein da sie doch auch jetzt schon zwischen 1 und 2 % bezahlt haben, so wird die Erhöhung keine irgendwie erhebliche sein.»

Die Streichung der Worte: «in Folge Erbrechts» wurde zugegeben, weil eine Unbilligkeit darin gefunden wurde, dass bei Zufertigungen in Folge Erbrechts die fixe Gebühr von 1—2 Frs., bei Erbtheilungen dagegen die Prozentgebühr verlangt werden sollte, und auch deshalb, weil die Mehrzahl der Fälle sich in Form von Vorfertigungsgesuchen präsentire, und endlich deshalb, weil die Prozentgebühr für die notherbrechtlichen Geschäfte um Liegenschaften nicht viel höher zu stehen komme, als die bisher dafür bezogenen Sporteln.

Es geht also aus dem Tagblatte der Grossrathsverhandlungen hervor, dass ein Unterschied gemacht wurde zwischen selbstständig gestellten

Fertigungsbegehren und Vorfertigungen, welche bei Anlass eines andern liegenschaftlichen Rechtsgeschäfts anbegehr werden, indem nach damals herrschender Meinung letztere mit der fixen, erstere dagegen mit der Prozentgebühr belegt werden sollten. Es ist bereits gesagt worden, dass auch der gegenwärtige Tarif vom 4. März 1882 nicht vollständig ist.

Der Regierungsrath hat nun dahin entschieden, dadurch Ordnung in die Materie zu bringen, dass die Erhebung der Prozentgebühr fallen gelassen und sämmtliche Amtsschreibereien durch Kreisschreiben angewiesen werden sollen, in künftigen Fällen für die Vorfertigungsgesuche nur die fixe Gebühr von Fr. 1 gemäss § 3, Ziffer 1 des Tarifs vom 4. März 1882 zu erheben. Dieses Kreisschreiben ist heute beschlossen worden.

Es tritt damit allerdings wieder eine Unbilligkeit ein. Derjenige Liegenschaftsbesitzer, der seine Liegenschaft ererbt hat, und nicht in den Fall kommt, eine Hypothek darauf zu errichten, kann warten mit der Zufertigung, bis er die Liegenschaft z. B. verkauft, oder bis sie unter Mehrere getheilt wird, überhaupt so lange, bis ein neues Rechtsgeschäft dazu kommt. Sobald ein Verkauf stattfindet, so muss ein Vorfertigungsgesuch gestellt werden, während derjenige, der zwar in Bezug auf den Erwerbungsgrund auf dem gleichen Boden steht, der aber eine Pfandobligation zu errichten vorhat, ein selbstständiges Zufertigungsbegehren stellen muss. Der letztere wird nun in den meisten Fällen ungünstiger wegkommen, als der erstere, indem er dem Staate eine noch grössere Gebühr zu entrichten hat, als beim gewöhnlichen Zufertigungsverfahren. Das ist eine Unbilligkeit, doch viel grösser ist die andere Unbilligkeit, die darin zu suchen ist, dass nirgends Gleichmässigkeit in Anwendung des Gesetzes besteht.

Der Regierungsrath hat sich gefragt, ob er beim Grossen Rath eine authentische Interpretation des Gesetzes, wie sie im Anzuge verlangt wird, beantragen solle. Allein aus zwei Gründen ist er davon abgekommen. Erstens bedarf eine klare Bestimmung keiner authentischen Interpretation. Sobald es heisst: «Für Kontrolirung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuches», so ist das klar genug gesagt. Zweitens aber, und das ist hier namentlich massgebend, wenn der Grossen Rath eine authentische Interpretation erlassen würde, so könnten Einzelne sagen, dieselbe habe rückwirkende Kraft bis auf den Moment der Erlassung des als unklar aufgefassten Gesetzes, und die bisherige Anwendung desselben könnte in Frage gestellt werden, indem diejenigen, welche von den Amtsschreibereien bisher angehalten wurden, die Prozentgebühr zu entrichten, Rückforderungsklagen beim Richter stellen könnten. Welche Unzufriedenheit, welche Ungemüthlichkeit ein derartiger Zustand erwecken müsste, ist leicht abzusehen. Der Bürger hat sich nicht absolut zu beklagen, wenn er in der Vergangenheit fiskalisch etwas mehr in Anspruch genommen worden ist.

Ich schliesse damit, dass ich nochmals erwähne, dass der Regierungsrath den Erlass eines Kreisschreibens an die Amtsschreibereien erkannt hat, wonach dieselben die Weisung erhalten, für Vorfertigungen nur die tarifmässigen Gebühren gemäss

§ 3, Ziffer 1 des Tarifs vom 4. März 1882 zu erheben. Ich hoffe, dass die Motionssteller und auch der Grossen Rath sich hiermit befriedigt erklären werden.

Herzog. Ich erlaube mir, den Herrn Justizdirektor anzufragen, ob es nicht billig wäre, dieses Kreisschreiben rückwirkend zu erklären bis zu dem Tage, an welchem die Motion Hofmann-Moll und Konsorten gestellt worden ist, da seither eine ziemlich lange Frist verstrichen ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diejenigen Fälle, welche bei der Justizdirektion seit jenem Tage auf dem Rekurswege einlangten, sind bis zur Erledigung dieser Frage im Grossen Rath zurückgelegt worden. Ich glaube, dass nicht in vielen Fällen freiwillig die Prozentgebühr bezahlt worden ist, sondern dass die Interessirten vielmehr jeweilen rekurrirt haben. Ich habe gar nichts dagegen, wenn in einzelnen Fällen die seit dem Zeitpunkte, wo die Motion gestellt worden ist, erhobenen Prozentgebühren restituirt werden. Ich spreche hiebei aber nur meine persönliche Ansicht aus und ich rede nicht im Namen des Regierungsrathes.

Herzog. Ich kann mich gleichwohl befriedigt erklären, weil ich das Zutrauen zum Herrn Justizdirektor habe, dass er die Sache in dieser Weise dem Regierungsrath vorlegen werde.

Hofmann-Moll. Aus dem eingehenden Referate des Herrn Justizdirektors kann entnommen werden, dass der von mir im Verein mit einigen Kollegen gestellte Anzug vollständig begründet war, indem nach einer wahren Musterkarte die Vorfertigungsgebühren erhoben werden, so das Fürsprecher oder Notare, welche in der Materie gearbeitet, gefunden haben, es wäre eine wahre Ungerechtigkeit, ein Notstand, wenn hier nicht sofort eingeschritten würde. Die Justizdirektion zeigt nun, es bedürfe keiner authentischen Interpretation des Gesetzes durch den Grossen Rath. Ich bin damit einverstanden. Allein dass dieses Gesetz nicht ganz klar ist, ist aus dem Referate des Herrn Justizdirektors hervorgegangen. Warum aber die Regierung nicht gründlich Ordnung schaffen will, ist leicht erkenntlich. Der Grund ist ein finanzieller, damit nicht auf 5 Jahre zurück die unrichtigerweise zu viel bezogenen Gebühren restituirt werden müssen. Ich persönlich habe kein Interesse, den Staat zu schädigen und kann mich daher mit der Erklärung des Herrn Justizdirektors und mit der Art und Weise, wie die Frage geordnet werden soll, einverstanden erklären.

Nussbaum (Worb). Auch ich kann mich damit begnügen, dass die Angelegenheit durch Erlass eines Kreisschreibens an die Amtsschreibereien erledigt wird. Es ist jedoch ein anderer Punkt, der mich bestimmt hat, das Wort zu ergreifen. Wir haben von dem Herrn Berichterstatter der Regierung vernommen, dass in Folge dieses Kreisschreibens eine neue Ungerechtigkeit entstehe, indem bei einer gewissen Art selbstständiger Zufertigungsbegehren die Prozentgebühr bezahlt werden müsse. Ich halte da-

für, dass das nicht geschehen sollte. Ich begreife sehr gut, dass speziell bei eigentlichen Zufertigungsbegehren die Prozentgebühr bezahlt werden soll; es kann dieselbe bei solchen Geschäften auch verlangt werden, ohne dass durch einen besonderen Akt das Zufertigungsbegehren gestellt worden ist. Ich glaube aber, wenn ein Eigentümer von Liegenschaften ein solches Vorfertigungsbegehren stellt, so sollte auch in diesem Fall die Prozentgebühr nicht bezahlt werden müssen, weil die Arbeit nicht grösser ist, als bei einer einfachen Zufertigung. Ich möchte daher die Justizdirektion ersuchen, auch auf diese Fälle Rücksicht zu nehmen, damit wenn immer möglich solche Sachen vermieden werden können.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde diese Frage ebenfalls einer näheren Prüfung unterwerfen.

Damit ist die Motion Hofmann-Moll und Konsorten erledigt.

Anzug Bächtold betreffend Arbeitszeitverlängerung für Fabriken.

S. Seite 175 hievor.

Bächtold. Am 21. Oktober 1877 ist dem Schweizer Volke das eidgenössische Fabrikgesetz zur Abstimmung vorgelegt und von demselben auch angenommen worden. Die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist den Kantonsregierungen überlassen. Im Fabrikgesetz ist sodann eine Bestimmung enthalten, welche gestattet, dass bei besondern Arbeitsverhältnissen, wenn mehr Arbeit geliefert werden soll, die elfstündige Arbeitszeit überschritten werden kann. Dabei ist aber bei den Kantons- oder Gemeindebehörden die Bewilligung hierfür einzuholen. Dieser Bestimmung nun wird vielerorts nicht nachgelebt, d. h. die vorgeschriebene Bewilligung nicht immer eingeholt. Es ist mir bekannt, dass einzelne Fabriketablissements 14 Tage lang über die Zeit gearbeitet haben, bevor sie die Bewilligung von der Regierung eingeholt haben, ja es ist sogar vorgekommen, dass Geschäfte 3, 4 bis 5 Wochen lang die tägliche Arbeitszeit überschritten haben, ohne dass die Regierung etwas davon gewusst hat. Ich will nicht alle Fabrikbesitzer ins gleiche Band ziehen. Ich weiss ganz wohl, dass es ehrenwerthe Fabrikanten gibt. Dagegen gibt es auch Fabrikanten, die von Morgens 4 $\frac{1}{2}$ bis 9 und 10 Uhr Nachts arbeiten lassen und zwar ohne Bewilligung. Auch ist mir bekannt, dass in Geschäften, die ihrer Natur nach sehr ungesund sind, nur Lehrlinge und Frauenzimmer beschäftigt werden. Diese werden zu stark angestrengt, eben auch deswegen, weil die Arbeitszeit nicht eingehalten wird. Wenn nun die Frauen und die jungen Leute so angestrengt werden, so kann auch keine richtige Nachkommenschaft erwartet werden. Art. 15 des Fabrikgesetzes schreibt vor, dass «Frauenspersonen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nacharbeit verwendet werden sollen. Wenn dieselben ein Hauswesen zu be-

sorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.»

Ich begreife ganz gut, dass es Fabrikanten gibt, die Frauen mit Vorliebe beschäftigen; sie dürfen den Frauen noch einen geringern Lohn geben, als den männlichen Arbeitern.

Was die Arbeitszeitverlängerungen anbetrifft, so weiss das Publikum in der Regel nicht, ob die erforderliche Bewilligung in richtiger Weise eingeholt worden ist, oder nicht, namentlich dann nicht, wenn es sich um Nacharbeit handelt. Da müssen die Behörden einschreiten, damit dem Gesetze nachgelebt wird. Gerade in solchen Zeiten, in denen wegen Arbeitsandrang Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit eingeholt werden, sollten die Behörden daran denken, dass nachher wieder alles stockt, wie dies z. B. in der Ostschweiz mit der Stickerei der Fall ist, und in Ertheilung solcher Bewilligungen sparsam sein.

Wenn in meinem Anzuge gesagt ist, die Behörden sollen dafür sorgen, dass das Gesetz respektirt und nicht umgangen werde, so sind darunter auch Bestimmungen verstanden, welche dem Arbeiter gegenüber absolut nicht gehandhabt werden, ohne dass der Arbeiter etwas einwenden kann. So ist z. B. in Art. 7 des Fabrikgesetzes in Betreff Bussen gesagt, dass einem Arbeiter nur der halbe Taglohn solle abgezogen werden können. Nun ist mir bekannt, dass einzelnen Arbeitern der ganze Taglohn ist abgezogen worden. Es sind auch noch andere Punkte im Fabrikgesetz, die der Beachtung werth sind, so z. B. sind solche Bestimmungen darin enthalten, welche vorsehen, dass dieses oder jenes nur im Einverständniss mit den Arbeitern ausgeführt werden kann. Das steht allerdings auf dem Papier, aber es ist kaum anzunehmen, dass sich die Fabrikherren heutzutage herablassen werden, die Arbeiter um ihr Einverständniss anzugehen. Es kann einzelne Fälle dieser Art geben, doch glaube ich, dass dieselben zu zählen sind. In meinem Anzuge verlange ich nur, dass dem Gesetze nachgelebt werde, dass die Behörden auf diese Geschäfte ein wachsames Auge werfen. Wenn man dem Arbeiter zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel gibt, so sollte man doch wenigstens etwas humaner mit ihm umgehen.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ohne dass wir noch genauere Kenntniss von der Begründung der Motion des Herrn Bächtold haben könnten, hat sich der Regierungsrath vorläufig damit beschäftigt und mich ermächtigt, einiges darauf zu erwidern. Die Motion oder Mahnung zerfällt in zwei Theile. Sie enthält

zuerst den Wunsch, man möchte in der Ertheilung von Bewilligungen zu verlängerter Nachtarbeit weniger coulant sein, und diese Bewilligungen jeweilen publiziren. Der zweite Theil geht dahin, man möchte überhaupt das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken gewissenhafter handhaben.

Ich habe erwartet, der Motionsteller werde mit bestimmten Thatsachen nachweisen, dass das Fabrikgesetz von der bernischen Regierung nicht getreu gehandhabt worden sei. Wir sind uns bewusst, dass, so lange das Gesetz besteht, seit 1877, der Kanton Bern es wenigstens so genau gehandhabt hat, als alle übrigen Kantone der Eidgenossenschaft und genauer wahrscheinlich, als die Mehrzahl der Kantone. Es ist sogar in den ersten Zeiten häufig der Vorwurf laut geworden, die bernischen Behörden gehen zu strenge, zu genau nach dem Gesetze vor. Ich könnte viele Beispiele anführen zum Beweise, dass man es im Kanton Bern von Anfang mit der Ausführung des Gesetzes strenger genommen hat, als manche Kantone der nördlichen und östlichen Schweiz, in denen die Industrie eine viel grössere Rolle spielt. Damit soll nicht gesagt sein, dass das Fabrikgesetz nun mit einem Male überall in Fleisch und Blut übergegangen sei, und dass ihm jeder Bürger, der damit zu thun hat, vollständig nachlebe. Das bilden wir uns nicht von ferne ein, aber wo habt Ihr ein Gesetz, das ganz neue Verhältnisse schafft, dem überall und von jedem Bürger nachgelebt wird? Ist es der Behörde zur Last zu legen, wenn da oder dort möglicherweise noch eine mangelnde Befolgung des Gesetzes vorkommt? Es kommt mir da ein Vorfall in den Sinn, der anlässlich der Behandlung einer Petition, es möchte dem Gesetze gegen die Thierquälerei besser Nachachtung verschafft werden, im Grossen Rathe stattfand. Da sagte der damalige Polizeidirektor, Herr Migy: Ich kann doch nicht neben jeden Frosch einen Landjäger stellen!

So ist es mit jedem Gesetze. Wenn ein solches in unserem Lande nicht gehalten wird, so ruft man immer nach der Regierung. Die Bürger sollen eben das Gesetz halten und selbst darauf schauen, dass ihm nachgelebt wird. Ich möchte das namentlich auch den Arbeiterkreisen, die dabei interessirt sind, dass ihnen der Schutz des Gesetzes zukomme, an's Herz legen. Wenn Uebertrifftungen vorkommen, und die Arbeiter den Schutz, der ihnen gehört, nicht geniessen, so sollen sie Anzeige machen. Allein nicht eine einzige ist an die Direktion des Innern gelangt, welche mit Thatsachen belegt hätte, dass das Gesetz nicht gehandhabt werde. Zwar ist vor zwei bis drei Monaten, kurze Zeit bevor Herr Bächtold seine Motion im Grossen Rathe stellte, Jemand zu mir gekommen und hat geklagt, dass das Fabrikgesetz nicht gehandhabt werde. Ich antwortete, dies sei mir neu; wenn mir aber Thatsachen mitgetheilt werden, werde ich die nöthigen Massnahmen ergreifen. Darauf entgegnete der Betreffende mit einigen allgemeinen Phrasen und machte schliesslich den Vorwurf, man habe die Reglemente der Buchdruckereien sanktionirt, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Diese Reglemente sind allerdings einige Zeit vorher sanktionirt worden, allein sie wurden vorher dem eidgenössischen Fabriksinspektor, der bekanntlich nicht lax verfährt, vorgelegt und nach seinen

Wünschen genehmigt. Zwei Druckereien, welche Morgens früh ein Blatt herausgeben, mussten Ausnahmen bewilligt werden, allein mehr als elf Stunden arbeitet Niemand. Dieser Fall wurde mir von meinem Besucher vorgelegt, allein es ist darin keine Uebertrifftung des Gesetzes zu erblicken. Uebrigens be nahm sich derselbe allmälig so, dass ich mich überzeugte, dass er betrunken sei, und er gab dann allerdings zu, er habe einige Glas Bier zu sich genommen, damit er Courage bekomme, um die Sache an den Mann zu bringen. Darauf habe ich die Höflichkeit abgebrochen und ihm die Thüre gewiesen.

Was die Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit betrifft, so sollte man glauben, es sei davon ein zu grosser Gebrauch gemacht worden. Allein im Ganzen sind im Jahre 1882 im Kanton Bern bei einem Stand von ungefähr 180 Geschäften, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, bloss 19 Bewilligungen gegeben worden. Diese Bewilligungen gingen dahin, dass während 4—6 Wochen, in einzelnen Fällen während 2—3 Monaten täglich oder an zwei, drei Tagen in der Woche je eine Stunde länger gearbeitet werden dürfe. Die Gründe, warum diese Bewilligungen verlangt wurden, waren sehr verschiedenartig. Ich kenne Geschäfte, welche die Arbeiter nur 8 Stunden täglich beschäftigten, ja die Arbeitszeit noch mehr verkürzt hätten, wenn sie nicht aus Freundschaft für die Arbeiter fortgearbeitet hätten. Nun trat ein Augenblick ein, wo die Geschäfte wieder etwas anzogen und grössere Aufträge kamen, die jedoch in einer gewissen Zeit auszuführen waren. Zu diesem Zwecke wurde eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde nachgesucht, und wenn wir diesen Gesuchen entsprochen haben, so haben wir sicher nicht an der Volkswohlfahrt gesündigt.

Uebrigens wurde jeder Bewilligung die Bedingung beigefügt, dass nur solche Arbeiter zur Ueberzeit verwendet werden dürfen, welche sich freiwillig dafür erklären. Die meisten Arbeiter waren ausserordentlich froh, nach dieser schlechten Zeit einmal wieder einen etwas grössern Taglohn machen zu können. Der Bewilligung wurde die fernere Bedingung beigefügt, dass Frauen und Personen unter 18 Jahren nicht in der Ueberzeit verwendet werden sollen. Sie dürfen also nicht zu Nacht- und zu Sonntagsarbeit angehalten werden, und am Vorabend von Sonn- und Festtagen soll die Arbeitszeit nur zehn Stunden betragen. Endlich wurde auch vorgeschrieben, dass die Bewilligung in den Arbeitsräumen angeschlagen werde, damit die Arbeiter davon Kenntniss nehmen können.

Ich will noch einige andere Gründe erwähnen, welche zur Ertheilung von solchen Bewilligungen geführt haben. Es kommt jeden Sommer vor, dass in einzelnen Fabriken die Wasserkraft so abnimmt, dass sie nur noch mit einer Maschine arbeiten können, während sie sonst mit drei oder vier arbeiten. Sollen nun solche Fabriken in diesen Zeiten die Hälfte der Arbeiter entlassen? Damit wäre den Arbeitern selbst wohl am wenigsten gedient. Nein, die Fabriken kommen mit dem Gesuche ein, dass ihnen gestattet werden möchte, in denjenigen Zeiten, wo sie ungenügend Wasser haben, länger zu arbeiten, und zwar in der Weise, dass

die Arbeiter in zwei Abtheilungen getheilt werden, von denen die eine vielleicht schon Morgens 4 Uhr beginnt. Es ist dieses Verfahren offenbar eben so sehr im Interesse des Fabrikinhabers als der Arbeiter.

Ein anderer Grund ist vorhanden, wenn eine Maschine durch einen Unfall beschädigt wird. Es geht vielleicht mehrere Wochen, bis die Maschine wieder arbeitet, und inzwischen muss durch grössere Stundenzahl die Sache eingebbracht werden.

Man sagt vielleicht, wenn vermehrte Bestellungen vorliegen, so solle eine grössere Zahl von Arbeitern angestellt werden. Ich habe in jedem derartigen Falle untersucht, ob nicht dieses Mittel angewendet werden könne. Es ist dies aber nur der Fall, wenn die Vermehrung der Arbeiter auf eine längere Zeit gesichert ist. Ich könnte Beispiele anführen, wo wir Geschäften eine Verlängerung der Arbeitszeit gestatteten, allein nur auf eine Anzahl Wochen und mit dem Beifügen, dass die Bewilligung nicht werde verlängert werden, sondern dass, wenn die Arbeitszunahme anhalte, dann die Zahl der Arbeiter vermehrt werden müsse.

Ich behaupte nun, dass in Fällen, wie ich sie angeführt habe, es nicht nur kein Unrecht, sondern vielmehr Pflicht der Behörde ist, den Verhältnissen durch Ertheilung der Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen. Vergessen wir nicht, dass das Gesetz über die Arbeit in den Fabriken nicht einen einseitigen Zweck haben kann. Es kann die Wohlthaten, die es schaffen will, unmöglich erreichen, wenn es bloss einseitig das oft nur vermeintliche Interesse der Arbeiter im Auge hat, zum Schaden und auf Kosten des Unternehmers. Schliesslich müssen alle Bürger leben können, und die Arbeiter würden den Rückschlag am stärksten empfinden, wenn man den Arbeitgebern das Leben unmöglich machen würde.

Ich betrachte das Fabrikgesetz noch heute als eine Wohlthat für das Land. Die Vortheile, die es enthält, beziehen sich hauptsächlich auf die Arbeit der Kinder und der Frauen, auf die Haftpflicht und den Schutz der Arbeiter bei Unfällen. Das sind die schönen Ideen und Grundsätze, welche im Fabrikgesetz zum Ausdruck gekommen sind. Dass wir aber desswegen in pedantische Plackerei uns verlieren und sagen wollen, unter keinen Umständen, wenn auch noch so schlagende Gründe vorliegen, dürfe mehr als 11 Stunden gearbeitet werden, dazu wird sich gewiss keine verständige Behörde hergeben. Es giebt viele Leute in unserm Lande, welche sehr oft mehr als 11 Stunden im Tag arbeiten müssen. Es giebt Leute, die oft vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten müssen und ihre Arbeit nicht auf das ganze Jahr gleichmässig vertheilen können. Ich sehe nicht ein, warum Letzteres nicht auch sollte Platz greifen können auf dem Gebiet der Industrie, warum es gerade da jeden Monat genau gleich gehen sollte.

Ich glaube, nachgewiesen zu haben, dass nicht leichtfertige Bewilligungen ausgestellt worden sind.

Was nun die Publikation der Bewilligungen betrifft, so habe ich bereits angeführt, dass dieselben jeweilen in den Arbeitssälen angeschlagen werden müssen. Ausserdem sind sie auch der Ortspolizei-

behörde mitzutheilen, damit diese weiss, welchen Geschäften gestattet ist, länger zu arbeiten. Die Arbeiter müssen ebenfalls in den Stand gesetzt sein, von den Bewilligungen und den daran geknüpften Bedingungen Kenntniß zu nehmen. Andere Leute dagegen geht das gar nichts an, und ich begreife nicht, was für gute Wirkungen die Publikation solcher Bewilligungen in Zeitungen haben sollte. Es könnte damit nichts erzielt werden, als dass Leute sich darein mischen würden, welche die Sache gar nichts angeht. Solches ist schon vorgekommen und zwar ganz unbegründet. Im letzten Jahre sind z. B. Zeitungsartikel erschienen, in denen es hiess, in der und der Fabrik erblicke man bis Abends 9 Uhr Licht, dort werde darauf los gearbeitet; da sehe man, wie im Kanton Bern das Fabrikgesetz gehandhabt werde. Nicht Leute, welche in der betreffenden Fabrik arbeiteten, haben das geschrieben, sondern Leute, die es nichts anging, und die sich nicht einmal die Mühe nahmen, sich zu erkundigen; denn sonst hätten sie vernommen, dass der Fabrik wegen des Bruches einer Maschine die Bewilligung ertheilt worden war, eine Zeitlang bis 9 Uhr Abends zu arbeiten. Dieses Beispiel zeigt, wie leichtfertig und oberflächlich oft solche Anschuldigungen in die Öffentlichkeit geworfen werden.

Damit glaube ich, so ziemlich auch den zweiten Theil der Motion beantwortet zu haben, welcher eine bessere Handhabung des Gesetzes im allgemeinen verlangt. Ich habe bereits gesagt, dass ich durchaus nicht bestreiten wolle, dass da und dort Ungezüglichkeiten vorkommen. Ich bedaure das, allein suche man die Hilfe nicht beim Grossen Rath und bei der Regierung. Wenn es vorkommt, dass entgegen Art. 7 des Gesetzes ein Geschäft Bussen in der Höhe des ganzen Taglohnes bezieht, so sind nicht wir daran schuld. Wir haben nicht ein einziges Fabrikreglement genehmigt, worin nicht vorbehalten wurde, dass die Bussen nicht mehr als die Hälfte des Lohnes betragen dürfen. Wird das Gesetz nicht gehandhabt, so soll der Betreffende sich beim Meister beschweren oder, wenn er bei diesem nicht Gehör findet, sich an den Fabrikinspektor oder an die nächste Behörde wenden. Es liegt nicht in unserer Möglichkeit, tagtäglich in jede Fabrik hineinzuschauen. Der Bürger soll sich selbst helfen, und dann wird er auch den nöthigen Schutz finden.

Ich sehe daher nicht ein, dass die Mahnung des Herrn Bächtold irgendwie eine tatsächliche Begründung hätte, und sofern etwa ein Vorwurf gegen die Regierung darin liegen sollte, dass sie das Fabrikgesetz nicht seinem Sinn und Geiste gemäss handhabt, so müsste ich diesen Vorwurf als einen unbegründeten bezeichnen. Ich stelle den Antrag, es sei die Motion nicht erheblich zu erklären.

Bächtold. Der Berichterstatter sagt, dass Fabrikgesetz sei im Kanton Bern so stramm gehandhabt worden, wie in andern Kantonen. Aber der Bundesrath hat letztthin selbst in einem Berichte erklärt, das Fabrikgesetz werde in der ganzen Schweiz nicht gehandhabt. Ich will der Regierung keinen Vorwurf machen, aber was man thun kann, sollte wenigstens geschehen. Herr v. Steiger sagt, die Arbeiter sollen selbst dafür sorgen, dass das Gesetz

gehandhabt werde. Allein wenn sie das thun wollen, so werden sie fortgeschickt. Wenn einer mit dem Gesetze in der Hand reklamirt, so ist seine Entlassung da. Man muss sich auch auf den Standpunkt des Arbeiters stellen. Ich will der Regierung durchaus nicht zu nahe treten und ihr vorwerfen, sie thue nicht, was ihr möglich ist. Aber andere Leute sollten sich der Sache mehr annehmen und humaner verfahren. Die Arbeiter allein können das Gesetz nicht handhaben.

Präsident. Ich fasse die Erklärung des Herrn Bächtold so auf, dass er durch den Bericht der Regierung befriedigt ist. Wenn er daher nicht verlangt, dass abgestimmt werde, so nehme ich an, der Gegenstand sei erledigt und Herr Bächtold lasse seine Motion fallen.

Bächtold erklärt sich damit einverstanden.

Damit ist der Anzug erledigt.

Hauert, Knechtenhofer, Lenz, Michel, Nägeli, Rieben, Rosselet, Seiler, Tièche (Bern), v. Tscharner, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Anken, Ballif, Batchelet, Baud, Berger, Blösch, Boy de la Tour, Burren (Bümpлиз), Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Chopard, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Girod, Glaus, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (Gabriel), Habegger, Hari, Hartmann, Hennemann, Hess, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer (Wynau), Hornstein, Hubacher, Jacot, Jobin (Saignelégier), Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klopfstein, Koller, Krebs, Kühni, Laubscher, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Meyer (Gondiswyl), Monnin, Morgenthaler, Prêtre (Pruntrut), Rätz, Rem, Renfer, Riat, Rieder, Ritschard (Unterseen), Rolli, Ruchti, Sahli, Schmid (Wimmis), Schnell, Schwab, Spycher, v. Steiger, Stettler (Simon Chr.), Stoller, Trachsels (Frutigen), Tschannen (Murzelen), Tschanan (Dettligen), Tschanz, Wiedmer, Willi, Zaugg, Zingg (Erlach), Zollinger, Zumkehr.

Schluss der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Herzog. Ich wünsche, dass die gestern vom Herrn Justizdirektor abgegebene Erklärung, er werde bei der Regierung beantragen, zu untersuchen, ob das Kreisschreiben an die Amtsschreiber, betreffend Gebühren für *Vorfertigungsgesuche*, nicht rückwirkend erklärt werden solle, im Protokoll erwähnt werde.

Präsident. Diesem Wunsche wird entsprochen werden.

In diesem Sinne wird das Protokoll vom Grossen Rathe genehmigt.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 31. Mai 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Niggeler.*

Tagesordnung

Strafnachlassgesuche:

1) Des Christian *Kuhn*, von Frauenkappelen, am 8. September 1882 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl mit Einbruch zu 12 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird dem Petenten das letzte Sechstel seiner Strafe erlassen.

2) Des Samuel *Nyffeler*, von Gondiswyl, den 20. Dezember 1861 wegen Gattenmord zu 25 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Der *Namensaufruf* verzeigt 166 anwesende Mitglieder; abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Fueter, Gallet, Geiser, Grenouillet,

Regierungsrath und Bitschriftenkommission be- antragen, dem Gesuchsteller den Rest seiner Strafe zu erlassen.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Fall ist schon mehrmals im Grossen Rathe zur Sprache gekommen. Der Petent, ein Samuel Nyffeler von Gondiswyl, ist im Jahre 1861 wegen Gattenmord zu 25 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden. Man hat in den Ein- geweiden seiner Frau nicht weniger als 15 Gramm Arsenik gefunden. Nyffeler leugnete konsequent die Schuld ab, er wurde aber nach einer langen gründlichen Untersuchung, gestützt auf einen niederschlagenden Indizienbeweis, schuldig erklärt. Doch nahmen die Geschworenen mildernde Umstände an, wahrscheinlich einerseits unter dem Eindrucke der vielen Todesurtheile, die in jenem Jahre vollzogen worden sind, und andererseits weil sie wegen des beharrlichen Leugnens des Nyffeler Bedenken haben mochten. Mehrere Revisionsgesuche, welche Nyffeler eingereicht hat, sind jeweilen abgewiesen worden.

Nyffeler hat auch seither seinen Standpunkt nicht verlassen. Er machte alle möglichen Ursachen gel- tend, welche den Tod seiner Frau hätten herbeiführen können. So sagte er, sie habe Mäusegift gekauft und sich selbst vergiftet. Ferner sagte er, sie sei in Folge der Anwendung von Krätzesalbe gestorben, und schliesslich wollte er den Verdacht auf den Schwiegervater lenken. Noch heute will er nicht mit der Wahrheit heraus, wenigstens nicht so weit, dass er ein offenes und bestimmtes Geständniss ablegen würde. Auf der anderen Seite hat Nyffeler sich in der Strafanstalt stets musterhaft aufgeführt und wird von allen Beamten derselben zur Begnadigung empfohlen.

Mehrere Begnadigungsgesuche, die Nyffeler früher eingereicht hat, sind vom Grossen Rathe stets ab- gewiesen worden. Das vorliegende ist bereits vor einigen Monaten eingelangt, ist aber in der letzten Session nicht zur Sprache gekommen, weil die Bitschriftenkommission vorerst sich mit den Akten näher verraут zu machen wünschte. Gestützt auf die Aktenlage glaubte die Polizeidirektion das Gesuch nicht empfehlen zu sollen, sondern stellte beim Regierungsrathen den Antrag auf Abweisung, welcher Antrag auch die Genehmigung des Regierungsrathes erhielt. Seither ist man aber nochmals auf die Sache zurückgekommen, und heute beantragt der Regierungsrath, im Einverständnisse mit der Bitschriftenkommission, es sei die Begnadigung auszusprechen.

Es wird dabei namentlich geltend gemacht, dass, weil die gegenwärtige zeitliche Zuchthausstrafe nur höchstens 20 Jahre beträgt, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe an den Platz der früheren Todesstrafe getreten ist, Nyffeler, wenn er jetzt verurtheilt würde, nur zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt werden könnte. Man kann nun allerdings über diesen Grund verschiedener Ansicht sein. Man kann dagegen einwenden, dass, wäre unser jetziges Strafgesetz damals in Kraft gewesen, vielleicht keine mildernden Umstände angenommen, sondern Nyffeler zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden wäre. Indessen hat man darüber keine Ge- wissheit. Zu Gunsten des Nyffeler kann auch gel-

tend gemacht werden, dass, so verwerflich auch seine That war, er immerhin nicht zu den so- genannten gefährlichen Individuen gehört. Seine eigenthümlichen Familienverhältnisse haben mitge- wirk't, dass er sich zu der That hinreissen liess.

Schliesslich ist noch folgender Umstand in Er- wägung zu ziehen, der auch mich bewogen hat, meinen Abänderungsantrag fallen zu lassen. Wenn einer $21\frac{1}{2}$ Jahr im Zuchthaus sass, so hat er eine lange Strafzeit durchgemacht, und es ist anzunehmen, dass die Strafe ihre Wirkung ausgeübt hat, so dass ein längeres Verbleiben im Zuchthaus nicht nöthig ist, namentlich wenn das Betragen des Betreffenden, wie es bei Nyffeler der Fall ist, stets ein gutes war. Ich empfehle daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Herzog, als Berichterstatter der Bitschriften- kommission. Die Bitschriftenkommission empfiehlt ebenfalls den Antrag des Regierungsrathes, und zwar aus den vom Herrn Vorredner angeführten Gründen, zu denen noch folgender kommt: Nächsten Herbst würde die Zeit abgelaufen sein, nach welcher die Regierung die Kompetenz hätte, die Begnadigung von sich aus auszusprechen. Nyffeler würde daher voraussichtlich ohnehin nächsten Herbst freigelassen werden.

v. *Büren*. Ich stelle den Antrag auf Abweisung des Petenten. Der schriftliche Vortrag der Polizeidirektion hat die Gründe der Abweisung einlässlich auseinander gesetzt, und am Schlusse desselben heisst es dann ohne weitere Begründung, der Regierungsrath trage auf Begnadigung an. Es ist dies ein eigenthümliches Verfahren.

Präsident. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat die Gründe, welche für die Begnadigung sprechen, mündlich mitgetheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Vortrage ist die ganze Sachlage deutlich auseinandergesetzt, und schliesslich heisst es dann allerdings, dass die Polizeidirektion namentlich aus Gründen der Konsequenz das Gesuch nicht empfehlen könne. Nun habe ich aber mündlich mitgetheilt, warum ich mich nachträglich dem Antrage der Regierung angeschlossen habe. Man hatte nicht Zeit, einen neuen Vortrag zu machen.

v. *Büren* zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird genehmigt.

3) Des *Paul Gerster*, von Twann, Schmied und Rebmann, von den Assisen des IV. Bezirks wegen Todtschlag u. s. w. zu fünf Jahren Korrektionshaus verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag der vorberathenden Behörden abgewiesen.

4) Des *Johann Gottfried Kropf*, von Teuffenthal, den 21. Mai 1875 wegen Mordversuch zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Petent wurde am 30. Juni 1879 auf Bedingung des Wohlverhaltens freigelassen, später aber wieder eingezogen und verlangt nunmehr, dass ihm die Zeit der bedingten Freilassung an der Strafe abgerechnet werde.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission beantragen, es sei grundsätzlich festzustellen, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wieder-einbringung verflossene Zeit an der durch das Urtheil festgesetzten Dauer der Strafe nicht in Abzug zu bringen, das vorliegende Gesuch somit abzuweisen sei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Fall bietet ein ganz besonderes Interesse dar, weil hier die Frage zu entscheiden ist, ob für den Fall, als ein bedingt entlassener Sträfling wegen nachheriger schlechter Aufführung wieder in's Zuchthaus eingesperrt werden muss, die Zeit, welche der selbe in bedingter Freiheit zugebracht hat, von der Strafzeit abzuziehen sei, oder nicht. Unter den Juristen sind diesfalls verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. Es ist deshalb an dem Grossen Rathe, diese Frage zu entscheiden. Je nachdem dann dieser Entscheid ausfällt, wird die Folge die sein, dass die bedingte Entlassung fallen gelassen werden muss, bis der Grosser Rath darüber ein förmliches Gesetz erlassen hätte.

Der Petent Kropf ist im Jahre 1875 zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden und zwar wegen Mordversuch gegen seine Schwiegermutter. Am 30. Juni 1879 ist vom Grossen Rathe dessen bedingte Entlassung beschlossen worden, und Kropf hätte damals noch 3 Jahre, 9 Monate und 21 Tage Strafe zu verbüßen gehabt. Das Gesuch wurde damals aus dem Grunde empfohlen, weil ganz besondere Verhältnisse bei diesem Mordversuch mitgewirkt hatten, und weil sich Kropf während der Zeit, da er sich im Zuchthaus befand, gut aufgeführt hatte, und von den Familienangehörigen, den Behörden von Thun und dem Anstaltspersonal für Begnadigung empfohlen war, so dass man wirklich zur Annahme berechtigt war, dass, wie die Verhältnisse der ganzen Untersuchung gelegen, ein fast fünfjähriger Aufenthalt im Zuchthause eine vollständige Besserung herbeizuführen im Stande gewesen sei. Leider hat sich diese Erwartung als nicht gerechtfertigt erwiesen. Es ist einige Zeit lang gut gegangen, man hat dem Kropf wieder zu einem Geschäft verholfen, doch nach einigen Monaten ist er in den alten Fehler verfallen. Er ist wieder den Wirthschaften nachgegangen, hat sich dem Trunke ergeben und bei einem solchen Anlasse gerauft und schliesslich auch noch einen Landjäger bedroht.

Der Regierungsrath hat mit Rücksicht darauf gefunden, dass die Bedingungen, welche die Freilassung bewirkten, nicht mehr vorhanden seien. Er hat daher den Kropf wieder in's Zuchthaus aufgenommen, und zwar am 10. November 1880, nachdem sich derselbe etwas mehr als ein Jahr in Freiheit befunden hatte.

Mit 21. Mai dieses Jahres wäre die im Jahre 1875 ausgesprochene Strafzeit vorbei gewesen, sofern die 5/4jährige Unterbrechung derselben, während welcher

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

Kropf bedingt entlassen war, mitgerechnet wird. Kropf sagt nun: Ich verlange, dass man mich entlässt, ich habe meine Zeit abgesessen, die Zeit, während welcher ich mich in Freiheit befand, bin ich unter polizeilicher Aufsicht gewesen, diese Zeit zählt also mit zur Strafzeit. Es ist allerdings richtig, dass über diese Frage keine gesetzlichen Bestimmungen existieren. Die bedingte Entlassung ist vom Grossen Rathe seiner Zeit eingeführt worden, weil die Verfassung dem Grossen Rathe das Begnadigungsrecht unbedingt einräumt und ihm darin vollständige Freiheit lässt und keine speziellen Bedingungen daran knüpft. Als die bedingte Entlassung eingeführt wurde, ist man wohl allgemein von der Ansicht ausgegangen, dass, wenn sich Einer unwürdig aufführt, er dann die volle Zeit abzusitzen habe. Sonst hat die bedingte Entlassung gar keinen Sinn. In allen Ländern, in allen Kantonen, welche die bedingte Entlassung haben, wird die Sache auch so angesehen.

Wenn aber der Grosser Rath sich dieser Auffassung nicht anschliesst, sondern die von Kropf und auch von anderer Seite geltend gemachte Ansicht theilt, wonach wegen mangelnder gesetzlicher Bestimmungen die Zeit der bedingten Freilassung von der Strafzeit abgerechnet werden müsse, dann müsste von der Anwendung der bedingten Entlassung so lange Umgang genommen werden, bis darüber gesetzliche Bestimmungen bestehen. Ich will der Diskussion nicht vorgreifen. Der Regierungsrath beantragt, das Gesuch des Kropf abzuweisen, weil der Grosser Rath in seinem Begnadigungsrecht an Nichts gebunden ist und deshalb das Recht hat, nun über diese Frage endgültig zu entscheiden.

Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, dass in dem Urlaubscheine, der denjenigen entspricht, welche andere Kantone haben, es ausdrücklich heisst, dass Kropf, falls er sich nicht gut aufführe, wieder in die Strafanstalt aufgenommen werden könne. Kropf hat sich durch seine Unterschrift mit dieser Bedingung einverstanden erklärt. Man hat darauf entgegnet, die Unterschrift eines Sträflings habe keinen Werth, und dieser Vertrag könne nicht geltend gemacht werden. Wir legen diese Frage dem Grossen Rathe zum Entscheide vor. Wenn die Ansicht des Kropf als richtig befunden wird, dann ist derselbe sofort zu entlassen. Sollte dagegen der Grosser Rath anderer Ansicht sein und das Gesuch des Kropf als Begnadigungsgesuch betrachten, so beantragt die Regierung Abweisung desselben, weil die Aufführung Kropfs derart ist, dass eine Begnadigung nicht gerechtfertigt erscheint. Die Verwaltung der Strafanstalt hat sich dahin ausgesprochen, dass Kropf immer noch der gleiche Brausekopf sei.

Die Regierung überlässt den Entscheid in dieser Frage zutrauensvoll der Versammlung. Es muss vollständig anerkannt werden, dass man in Sachen anderer Ansicht sein kann, und deshalb möge der Grosser Rath entscheiden.

Nussbaum (Worb) als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Mehrheit der Bitschriftenkommission ist mit der Regierung einverstanden. Die Minderheit wird ihre Gründe für gegentheilige Ansicht geltend machen.

Hoffmann-Moll. Ich erlaube mir, die Ansichten der Minderheit der Bittschriftenkommission darzuthun. Dabei muss ich vorausschicken, dass ich den Kropf nicht kenne. Aus der Art und Weise, wie er reklamirt, ergibt sich jedoch, dass es ein etwas grober Kamerad sein muss. Die Sache hat aber eine prinzipielle Seite, und diese muss man genau ansehen. Kropf wurde, wie bereits erwähnt, im Jahre 1875 von den Assisen zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er hat nun seine Strafzeit ausgehalten, d. h. ist am 21. Mai dies Jahres frei geworden. Inzwischen ist Kropf während nicht ganz $1\frac{1}{2}$ Jahren bedingt entlassen und dann von der Regierung wieder eingezogen worden, weil er sich gewisse Uebertretungen zu Schulden hat kommen lassen, und sich nicht würdig gezeigt hat des Strafvollzuges im Freien. Nachdem der 21. Mai vorbei, beruft sich Kropf auf das Urtheil der Assisen und sagt: die $1\frac{1}{2}$ Jahre, die ich unter polizeilicher Aufsicht im Freien zugebracht, zählen als Strafzeit, es ist das auch ein Strafvollzug, nur ein milderer, als der im Zuchthaus, und wenn ihr sagt, ich sei dieses mildern Strafvollzuges nicht würdig, so habt ihr das Recht, zu bestimmen, ich solle den Rest der Strafzeit in der Gefangenschaft zubringen; das ist geschehen, und nun habe ich meine Zeit abgesessen, und ihr müsst mich im Mai 1883 entlassen. Wird die Zeit der bedingten Entlassung von der Strafzeit abgerechnet und Kropf demzufolge erst im Jahre 1885 entlassen, so würde das eine Strafvermehrung in sich schliessen, und die Strafzeit wäre eine weitergehende, als der Richter überhaupt gesprochen hat. Dieses auszusprechen, ist Niemand berechtigt.

Wenn das richtig ist, dass die bedingte Entlassung ein Stück des Strafvollzuges ist, so muss dieselbe auch angerechnet werden; weder die Regierung, noch der Grosse Rath hat das Recht, diese Strafzeit zu vermehren. Der Grosse Rath hat das Recht, die Strafzeit zu verkürzen, aber nicht zu verlängern. Die Gewaltentrennung muss man respektiren; der Grosse Rath, die Regierung haben ihre Kompetenzen, die Gerichte haben ebenfalls die ihrigen. Wenn man dem Gesuche nicht entspricht, so wird Kropf an die Bundesbehörde wachsen, und diese wird dann die Verfassung auslegen. Die Polizeidirektion sagt, dass die bedingt entlassenen Sträflinge, wenn sie sich dieser Art des Strafvollzuges nicht würdig zeigen, wieder in die Strafanstalt aufgenommen werden können, um den Rest der Strafzeit abzusitzen, ohne dass die Zeit des Bedingtentlassenseins als Strafzeit in Anrechnung kommt. Es ist aber die bedingte Entlassung niemals so ausgelegt worden, dass diese Zeit nicht solle in Anrechnung gebracht werden. Stellen wir uns den Fall vor, Kropf hätte sich nach seiner bedingten Entlassung bis über den 21. Mai hinaus gut gehalten und sei dann kurz nachher in einen Fehler verfallen, so dass er dem Strafrichter hatte überwiesen werden müssen. Glaubt man nun, dass die Regierung berechtigt gewesen sei, denselben wieder einzuziehen, um den Rest der Strafe abzusitzen?

Die Polizeidirektion macht dann darauf aufmerksam, dass sie mit den bedingt entlassenen Sträflingen einen Vertrag gemacht habe. Solche

Verträge sind nichtig; sie haben absolut keinen Werth, und sollten auch nicht vorkommen. Das Strafverfahren ist öffentlichen Rechts und lässt sich nicht durch Verträge so oder anders ordnen. Ich bin überzeugt, dass man mit solchen Verträgen nicht aufkommt, um zu sagen: du musst diese $1\frac{1}{2}$ Jahre bedingter Entlassung im Zuchthause nachholen. Dem öffentlichen Rechte gegenüber kann man mit Privatverträgen nichts machen. Das ist die Ansicht der Minderheit der Bittschriftenkommission, und ich glaube, dieselbe hier aussprechen zu sollen.

Bühlmann. Ich muss bekennen, dass die Ansicht des Herrn Hoffmann-Moll viel für sich hat. Leider habe ich an den Sitzungen der Bittschriftenkommission nicht theilnehmen können, sonst hätte ich mich für den Standpunkt der Mehrheit der Kommission ausgesprochen, weil dieser Standpunkt doch der richtige ist. Dieses Beispiel ist eine drastische Illustration, wie das Begnadigungsrecht gehandhabt wird. Die bedingte Entlassung ist im Strafgesetzbuch gar nicht vorgesehen, und es fehlen alle gesetzlichen Anhaltspunkte darüber, ob die Zeit der bedingten Entlassung als Strafzeit gilt, oder nicht.

Was die formelle Seite der Frage betrifft, so halte ich dafür, der Grosse Rath habe unbedingt das Recht, einen Sträfling nur bedingt zu entlassen. Wenn dann die Bedingungen nicht eintreffen, so hat er auch die Kompetenz, die bedingte Entlassung zu interpretiren, wie er will. In der Sache selbst bin ich der Ansicht, abgesehen von den Bestimmungen anderer Länder, dass diese bedingten Entlassungen als bedingte Begnadigungen anzusehen sind, und nur unter der Bedingung erfolgen sollen, dass der betreffende Sträfling sich dieser bedingten Begnadigung auch würdig erweise, dass er sich für diese Zeit wohl verhalte und mit dem Gesetze nicht mehr in Konflikt komme. Tritt diese Bedingung nicht ein, so fällt nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bedingungen die Begnadigung weg. Ich glaube daher, gestützt auf diese ganz einfachen Argumente, dass, nachdem sich der Betreffende nicht würdig aufgeführt hat, die frühere Strafe wieder einzutreten und Kropf deshalb die $1\frac{1}{2}$ Jahre nachzubüßen hat.

Es ist entgegnet worden, Kropf sei nicht vollständig frei gewesen, indem er unter polizeilicher Aufsicht gestanden habe. Allein ich glaube denn doch, dass es ein etwas eigenthümlicher Strafvollzug ist, wenn dem Sträfling Gelegenheit gegeben wird, sich zu betrinken und Wirthshaußskandal zu machen; ich glaube, dass da kaum noch von Strafvollzug und von Einschränkung der Freiheit die Rede sein kann. Nach meiner Ansicht ist diese bedingte Entlassung als eine bedingte Begnadigung anzusehen; wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden, so hat der Betreffende die Strafe wieder anzutreten und zwar in der Weise, dass sie wieder dort anfängt, wo sie suspendirt worden ist. Auch das deutsche Strafrecht stimmt durchaus mit dieser Theorie überein. Ich bin daher der Ansicht, es könne gar kein Zweifel unterliegen, dass Kropf, nachdem er den gestellten Bedingungen nicht nachgekommen, weil er sich nicht wohlverhalten hat, die alte Strafe abzusitzen hat.

Ich glaube bei diesem Anlass auch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass es wirklich wünschenswerth ist, das ganze Begnadigungswesen etwas gesetzlicher zu gestalten, sei es durch ein Gesetz oder ein Dekret. Die gegenwärtig geübte Praxis sollte genügend Anlass geben, das Begnadigungswesen in gesetzliche Normen zu bringen, und ich hatte mir vorgenommen, einen bezüglichen Anzug einzubringen. Ich bin jedoch davon abgekommen, weil sich bei der Verfassungsrevision hiezu eher Gelegenheit bietet. Immerhin glaube ich, dass die Masse von Begnadigungsgesuchen und die Schwierigkeiten, welche sich zeigen, dazu führen sollten, derartige gesetzliche Normen im Begnadigungswesen aufzustellen. Ich ersuche, die angeführten Gesichtspunkte etwas näher ins Auge zu fassen.

Herzog. Ich theile die Bedenken, welche Herr Hoffmann-Moll geäussert, vollständig. Es werden diese bedingten Entlassungen als ein Versuchsfeld betrachtet, das wir ohne dahierige gesetzliche Vorschriften nicht hätten betreten sollen. Kropf hat nach meiner Meinung seine Strafzeit abgesessen, und ich hege die Befürchtung, dass er für den Fall, da er jetzt nicht entlassen wird, wegen widerrechtlicher Zurückhaltung Klage führen wird. Damit solche Fälle nicht mehr vorkommen, spreche ich der Polizeidirektion gegenüber den Wunsch aus, sie möchte gesetzliche Vorschriften ausarbeiten und einen diesbezüglichen Entwurf vorlegen, in welchem alles enthalten ist, was auf das Begnadigungswesen Bezug hat, und namentlich auch die Frage entschieden ist, ob die Zeit der bedingten Entlassung zur Strafzeit gerechnet wird oder nicht. Im vorliegenden Falle geht meine Ansicht dahin, Kropf sei sofort zu entlassen.

Abstimmung.

Die Mehrheit des Grossen Rethes entscheidet dahin, dass

- 1) die Zeit, welche ein Sträfling als bedingt entlassen ausserhalb der Strafanstalt zubringt, von der Strafzeit nicht abzurechnen,
- 2) das Begnadigungsgesuch des Kropf abgewiesen sei.

Dekretsentwurf

betreffend

das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 23.)

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung legt dem Grossen Rathe heute einen Dekretsentwurf zur Berathung vor, betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen. Nachdem das Flurgesetz in der Volksabstimmung verworfen worden, ist im

Schosse des Grossen Rethes sofort die Motion gestellt worden, die Regierung einzuladen, dem Grossen Rathe eine neue diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten. Der Regierungsrath hat diese Angelegenheit untersucht und sich hiebei vor allem aus die Frage vorgelegt, aus welchen Gründen das Flurgesetz, das im Grossen Rathe so ziemlich einstimmig angenommen, und auch von allen landwirthschaftlichen Kreisen gut aufgenommen worden ist, im Volke gleichwohl keinen Anklang gefunden hat. Der Regierungsrath hat sich diese Frage gestellt, um nachher beurtheilen zu können, in welchem Sinne eine neue Vorlage möglich und zweckmässig sei. Es hat sich nun zur Evidenz herausgestellt, dass von diesem Flurgesetz, das aus zwei Theilen bestand, von denén der erste von der Anlage von Feldwegen und der zweite von der Zusammenlegung und Neueintheilung der Grundstücke handelte, der zweite Theil Grund und Ursache der Verwerfung gewesen ist.

Schon im Grossen Rathe ist gegen diesen Theil des Gesetzes, namentlich gegen einzelne Artikel desselben, Opposition gemacht worden. Trotzdem dann das Gesetz in allen landwirthschaftlichen Kreisen, die es am besten verstehen, eine gute Aufnahme gefunden, trotzdem es warm empfohlen worden, ist es dennoch durchgefallen. Es hat sich erzeigt sowohl durch die Berathung im Grossen Rathe, als durch Besprechung des Gesetzes in der Presse vor der Abstimmung und durch die Besprechung desselben in einzelnen Vereinen, dass der zweite Theil es gewesen ist, welcher zur Verwerfung des ganzen Gesetzes geführt hat, und zwar aus folgenden Gründen. Es wurde mehrfach betont, dass die grosse Mehrzahl der bernischen Gemeinden das Bedürfniss nach einem solchen Gesetze nicht habe und nicht fühle, dass vielmehr nur einzelne Gemeinden im Oberaargau und im Seeland ein Interesse daran hätten. Wenn nun die Mehrheit ein Bedürfniss nicht hat, so schaut dieselbe ein solches Gesetz schon sonderbar an, und es ist immer mehr Wahrscheinlichkeit für Verwerfung, als für Annahme der Vorlage vorhanden. Einen zweiten Grund für Verwerfung bildete der, dass einzelne Artikel nicht konvenirt haben, so der § 20, der vorgeschrieben hat: «Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 Quadratmeter für offenes Land, mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900 Quadratmeter für Wald, ist in Zukunft unzulässig.» Hiegegen ist in der Presse Opposition gemacht worden, und die Folge davon ist die gewesen, dass die Vorlage keine Gnade gefunden hat.

Nachdem diese Untersuchung vollendet, hat sich die Regierung gesagt, ein neues Flurgesetz können wir nicht vorlegen; denn wenn wir an dem fröhern Entwurf etwas ändern, so verschlimmern wir denselben, und wenn wir die Hauptpunkte streichen, so ist es gar kein Flurgesetz mehr; es verliert dann den Charakter eines Flurgesetzes, ja eines Gesetzes überhaupt. Die Regierung ist deshalb zu dem Entschluss gelangt, den zweiten Theil des fröhern Entwurfes ganz wegzulassen und nur den ersten Theil desselben, der von den Feldwegen handelt, in Form eines Dekretes vorzulegen. Dabei hat sich der Re-

gierungsrath sogar gefragt, ob diese Vorschriften nicht blass durch eine Verordnung des Regierungsrathes sollten eingeführt werden, er ist aber zu der Ansicht gelangt, die Sache sei wichtig genug, sie in Form eines Dekretes dem Grossen Rath vorzulegen. Auf diese Weise ist die Vorlage entstanden, und ich glaube, wenn schon ein wesentlicher Theil, unleugbar die Hauptsache, betreffend die Zusammenlegung und Neueintheilung der Parzellen, weggefallen ist, werden diese Bestimmungen über die Anlage von Feldwegen dennoch grossen Nutzen bieten. Viele Zusammenlegungen und Neueintheilungen werden auf freiwilliger Grundlage entstehen, so dass das Dekret gleichwohl seine guten Folgen haben wird.

Die im Dekretsentwurf niedergelegten Hauptgrundsätze sind schon anlässlich der früheren Berathung besprochen worden. Ich mache blass darauf aufmerksam, dass der Gedanke der vollständigen Freiheit betreffend die Bildung von Genossenschaften auch hier beibehalten worden ist. Niemand wird gezwungen, einer Genossenschaft beizutreten. Es heisst ausdrücklich: « Zum Zwecke der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke, sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen. » Ebenso ist in Art. 5 ausdrücklich gesagt: « Das Beitragsverhältniss ist jedoch nur für die den Statuten Beigetretenen nach den Bestimmungen, welche diese aufstellen, verbindlich. » Wenn sich also eine Flurgenossenschaft bildet, und eine solche kann sich nur bilden, wenn eine Mehrheit von Grundbesitzern dafür ist, so haben ihre Statuten nur für diejenigen Geltung, welche ihnen durch schriftliche Erklärung beigetreten sind. Alle andern können nicht beigezogen werden. Es ist also in dieser Beziehung alle nur denkbare Freiheit gelassen.

Neu ist Folgendes hinzugekommen, was in dem früheren Entwurfe nicht enthalten war. Es wurde nämlich von Seite der Kommission bemerkt, dass aus dem Dekretsentwurf nicht deutlich genug hervorgehe, ob solche Genossenschaften auch die Eigenschaft einer juristischen Person haben. Wenn gesagt werde: « Nach Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituirt, » so sei das nicht genügend; es müsse im Dekret genauer ausgeführt werden, damit kein Zweifel darüber entstehen könne, wie diese Bestimmung aufzufassen sei. Und mit Recht ist von der Kommission verlangt worden, dass solche Genossenschaften den Charakter und die Bedeutung einer juristischen Person haben müssen, damit sie ihr Grundeigenthum wieder verkaufen, und überhaupt so handeln können, wie nur eine juristische Person handeln kann. Deshalb ist der im Schlusssatz des Art. 5 enthaltene Begriff wie folgt näher ausgeführt worden: « Mit der Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft im Sinne der Satz. 27 C. G. (vergl. Art. 719 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) gesetzlich konstituirt. » Diese Satz. 27 lautet folgendermassen: « Gemeinden und Korporationen, welche

einen bleibenden Zweck haben, der ihnen von Uns zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierungsbehörde auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. » Diese Flurgenossenschaften haben einen bleibenden Zweck, den der Unterhaltung dieser Wege; sie erwerben Grundeigenthum und verkaufen solches wieder. Es ist deshalb notwendig, dass man denselben die Bedeutung einer juristischen Person gibt. Der angeführte Art. 719 des Obligationenrechts lautet: « Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.) » Damit wir mit dem Obligationenrecht nicht in Konflikt kommen, ist sowohl die Satz. 27 unseres kantonalen Rechtes aufgenommen, als auch auf den Art. 719 des Obligationenrechtes verwiesen. Die Kommission hat diese Ergänzung gewünscht, und die Regierung ist damit einverstanden.

Ein weiterer Punkt, bezüglich dessen die Kommission gewünscht hat, dass man sich deutlicher fasse, betrifft den Charakter der ausgeführten Wege. Die Kommission wünscht nämlich, dass entschieden werde, ob diese neuen von den Flurgenossenschaften angelegten Wege als öffentliche oder als private Wege zu betrachten und zu behandeln seien. Wir haben früher angenommen, es werden diese von den Flurgenossenschaften angelegten Wege als Privatwege behandelt, weil sie aus Privatmitteln erstellt werden. Allein wenn wir den genannten Wegen diesen Charakter beimesse, könnten wir in die Fatalität kommen, dass auf diese Wege die Satz. 381 C. keine Anwendung finden könnte. Durch Satz. 381 C. wird nämlich bestimmt, dass der Eigentümer eines Grundstückes, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen öffentlichen Weg hat, berechtigt ist, von seinen Nachbarn zu verlangen, dass sie ihm eine solche gegen Vergütung des infolge dessen entstehenden Schadens anweisen. Es ist das im alten, wie im neuen Kantonstheil ganz gleich. Diese Vergünstigung eines Nothweges würde wegfallen, wenn diese Flurwege nicht öffentliche Wege wären. Die Kommission hat denn auch gefunden, dass diese neu anzulegenden Flurwege die Bedeutung öffentlicher Wege haben sollen, dass sie aber von den Flurgenossenschaften zu unterhalten seien. Ich glaube, dass das der einzige richtige Weg ist; denn was den Gebrauch solcher Wege anbelangt, so bleibt es sich ziemlich gleich, ob sie nun öffentliche oder private Wege seien. Zum Vergnügen wird Niemand darüber fahren, sondern wohl nur diejenigen, die den Weg angelegt haben, weil sie desselben bedürfen. Allerdings kann es vorkommen, dass der Eine oder Andere nicht wird mitmachen wollen, wenn es sich um Erstellung solcher Wege handelt, allein dem kann man hier nicht ausweichen; dem hätte man in einem Gesetze begegnen können, durch ein Dekret kann man es nicht. Weil wir nun aber ein Mehreres nicht haben erreichen können, so müssen wir uns mit weniger begnügen.

Ich werde bei der artikelweisen Berathung auf die einzelnen Artikel noch näher eintreten; vorläufig

erlaube ich mir, dem Grossen Rath Eintreten in die artikelweise Berathung dieses Dekretsentwurfes zu empfehlen.

Büttigkofer, als Berichterstatter der Kommission. Bekanntlich haben wir im Kanton Bern noch viele Ortschaften, deren Felder beschränkte Zu- und Vorfahrt haben, was für einen Theil der betreffenden Grundstücke sehr nachtheilig ist, namentlich in Bezug auf deren Bewirthschaftung. Es ist deshalb schon seit längerer Zeit einem landwirthschaftlichen Gesetze gerufen worden, das diese Uebelstände heben solle. Man ist diesem Wunsche seiner Zeit nachgekommen, indem man das Flurgesetz vorgelegt hat. Leider ist dasselbe, vielleicht wegen unrichtiger Auffassung, vielleicht wegen Befürchtungen verschiedener Art, verworfen worden. Wie der Berichterstatter der Regierung gesagt hat, bestand das Gesetz aus zwei Theilen. Der erste Theil sollte ermöglichen, dass jedes Grundstück einen Weg bekommen könne. Dagegen hat man wenig Einwendungen vernommen, wohl aber sind gegen den zweiten Theil, welcher von der Zusammenlegung und Neueintheilung der Grundstücke gehandelt hat, Stimmen gefallen, und dieser zweite Theil namentlich hat das Gesetz zum Falle gebracht.

Der erste Theil, der einen sehr wohlthuenden Einfluss haben muss dadurch, dass die Anlage von Feldwegen geregelt wird, kann nach Ansicht der Regierung und der Kommission, gestützt auf das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867, für sich allein zur Vorlage gebracht werden. Es ist sicher von grosser Bedeutung, dass jeder Besitzer frei auf sein Grundstück fahren kann. Man sagt, es sei jetzt schon möglich, in Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzes Wege zu bekommen. Es ist das allerdings möglich, aber mit vielen Kosten verbunden, indem jedes Begehr ein Urtheil erfordert. Ich will annehmen, ein Grundbesitzer müsse über zehn bis fünfzehn Grundstücke fahren. Um dieses zu können, muss er nun jeden vor den Richter laden. Das kostet Geld, nimmt Zeit in Anspruch und ist überhaupt in mancher Beziehung fatal. Der Besitzer begnügt sich daher lieber mit der jetzigen Einrichtung, als dass er diesen kostspieligen Apparat in Bewegung setzt. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten in die artikelweise Berathung.

Gygax (Bleienbach). Ich lebe ungefähr in den gleichen Verhältnissen puncto Wegrecht, wie der Berichterstatter der Kommission, und fühle ungefähr die gleichen Bedürfnisse, wie er. Allein mit der heutigen Vorlage bin ich nicht so einverstanden wie er. Diese wird uns nicht helfen; denn es ist nichts darin, als leeres Stroh. Man kann Niemanden zwingen, einer solchen Flurgenossenschaft beizutreten. Es wird jeder sagen: daraus wird nichts, der Acker ist mein, ich lasse Niemanden darüber fahren. Durch dieses Dekret wird auch das Zivilgesetz umgeändert, und wenn das Dekret erlassen wird, so wird Streit und Uneinigkeit gestiftet. Man wird sagen: wir haben ein Gesetz, das Dekret aber ist vom Volke nicht angenommen. Das Bedürfniss nach einem solchen Gesetze ist da, wenn man aber etwas machen will, so mache man ein neues Flur-

gesetz und lege es noch einmal dem Volke vor. Es ist Schade, dass der erste Entwurf nicht angenommen worden ist. Da, wo man denselben nicht hat brauchen können, ist das Gesetz verworfen worden, und auch da, wo man es absolut nothwendig hatte, so in Bleienbach, meiner ehrenwerthen Burgergemeinde, hat das Gesetz keinen Anklang gefunden. Ich stimme gegen das Eintreten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss mir doch erlauben, Herrn Grossrath Gygax einige Worte zu erwidern. Herr Gygax befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, es werde durch das vorliegende Dekret irgendwelcher Artikel unseres Zivilgesetzes geändert oder umgangen werden. Die Satzung 381 des Zivilgesetzes, welche hier in Betracht kommt, lautet: «Der Eigentümer eines Grundstückes, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, ist berechtigt, von seinen Nachbarn zu verlangen, dass sie ihm eine solche gegen den Ersatz des Schadens anweisen, der ihren Grundstücken dadurch zuwächst.» Also das Recht eines Grundbesitzers, dass er einen Nothweg auf einen öffentlichen Weg verlangen kann, besteht schon. Daran ändert unser Dekret absolut nichts, sondern unser Dekret schafft öffentliche Wege, wo sie es noch nicht sind. Es kommt also der ganze Gedanke, der dem Dekret zu Grunde liegt, in keiner Weise in Konflikt mit dem Zivilgesetze; denn bildet sich irgend eine Genossenschaft für Anlage von Wegen, so unterzeichnen nur Diejenigen, welche den Weg machen wollen, und nachdem dies geschehen, werden Statuten und Pläne gemacht, und wenn Alle einverstanden, so ist das eine abgemachte Sache. Will nun Einer zur Anlage eines solchen Wegnetzes das nötige Land gegen Entschädigung nicht hergeben, so tritt der ganz gleiche Fall der Expropriation ein, wie für alle Wege und Strassen im Kanton. Die Genossenschaft kommt in jedem Spezialfalle vor den Grossen Rath und verlangt die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Der Grosse Rath wird den Fall untersuchen, und wenn er findet, die Weganlage liege im öffentlichen Interesse, so wird er dem Gesuche entsprechen. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Anders wäre es, wenn, wie im früheren Gesetze, jemand gezwungen werden könnte, an die Anlage eines solchen Wegnetzes einen Beitrag in Geld zu geben, auch wenn er von dem Wege nichts wissen will. Diese Vorschrift findet sich aber in dem vorliegenden Dekrete nicht; denn eine solche Bestimmung kann nur auf dem Gesetzeswege festgestellt werden. Ich glaube daher, die Einwendung des Herrn Gygax sei nicht ganz richtig.

Gygax (Bleienbach). Der Herr Direktor des Vermessungswesens hat alles bestätigt, was ich gesagt habe. Nur hat er es viel deutlicher gesagt als ich. Er hat gesagt, die Flurgenossenschaft könne einen Weg anlegen, wenn man einig sei. Allein in diesem Falle brauchen wir das Dekret nicht.

Abstimmung.

Für das Eintreten Mehrheit.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu § 1 habe ich nur wenige Worte beizufügen. Die Bestimmungen, welche hier aufgestellt sind, befinden sich bereits im Vermessungsgesetze und in den bezüglichen Verordnungen. Es wird hier der Begriff von Flur, Flurabtheilung und Flurverband festgestellt, um den Sinn des Dekretes zu erläutern.

Genehmigt.

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist gegenüber der früheren Vorlage der Zwischensatz «sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen» gestrichen worden, weil das Dekret sich einzig auf die Anlage von Feldwegen beschränkt. Uebrigens ist in unserem Wasserpoliciegesetze die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen bereits vorgesehen, so dass kein Grund vorliegt, diesen zweiten Satz beizubehalten. Der Regierungsrath stimmt daher dem Antrage der Kommission auf Streichung desselben bei.

§ 2 wird in diesem Sinne genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschrieben, dass zur Bildung einer Flurgenossenschaft die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer nötig sei. Diese Mehrheit muss aber nicht nur den grössern Theil der Beteiligten repräsentiren, sondern auch den grösseren Theil des betreffenden Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch einzig und allein auf die Bildung der Genossenschaft. Für die Ausführung der Wege müssen dann die Beteiligten die Statuten persönlich unterzeichnen.

Genehmigt.

§ 4.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein sehr wichtiger Artikel im Verhältnisse zur Wichtigkeit des

Dekretes ist der Artikel 5, weil er das Verfahren vorschreibt, welches eingeschlagen werden muss. Ich mache bei diesem Anlass darauf aufmerksam, dass das Dekret absichtlich den Titel erhalten hat: «Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.» Es erhält dadurch eigentlich bloss den Charakter einer Wegleitung. Man lässt den Gemeinden und Genossenschaften vollständige Freiheit, das Dekret anzuwenden oder nicht. Thun sie es aber, so müssen sie das Verfahren einschlagen, das im Dekret vorgesehen ist. Der letzte Satz hat durch die Kommission eine etwas andere Redaktion erhalten. Er soll nun lauten: «Mit der Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft im Sinne der Satz. 27 C. G. (vergleiche Art. 719 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) gesetzlich konstituirt.» Der Regierungsrath ist mit dieser Redaktion einverstanden. Sobald also die Statuten genehmigt sind, hat die Flurgenossenschaft die Bedeutung einer juristischen Person und geniesst die Vortheile einer solchen.

§ 5 wird nach Vorschlag der Kommission genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Genehmigung der Statuten soll ein Plan angefertigt werden. Dieser Plan ist nebst dem Kostenvoranschlag öffentlich aufzulegen. Es gibt also zwei öffentliche Auflagen. Dieser Umstand hat in der Kommission zu einer Diskussion Anlass gegeben, indem bemerkt worden ist, es könnte vielleicht eine einzige Auflage genügen, wenn man Statuten und Plan gleichzeitig auflegen würde. Die Erfahrung spricht aber dafür, zwei Auflagen zu veranstalten. Es kann der Fall eintreten, dass einer die Statuten unterschreibt, weil er mit der Anlage eines solchen Wegnetzes einverstanden ist. Wird dann der Plan aufgelegt, so wird ihm zwar vielleicht dieses oder jenes nicht recht sein, aber er kann seine Einsprache machen, und der Plan wird vielleicht nach seinem Wunsch abgeändert. Erfolgt aber die Auflage gleichzeitig, so ist, wenn er mit dem Plane nicht ganz einverstanden ist, er mehr oder weniger gezwungen, zurückzutreten (obwohl er dies eigentlich nicht beabsichtigt), weil er später nicht mehr reklamiren könnte.

Genehmigt.

§ 7.

v. Büren. Es heisst hier: «Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen beteiligten Grundeigentümer.» Welche Mehrheit ist da gemeint? Ist es die Mehrheit sämmtlicher Grundeigentümer des Re-

viens, für welches die Weganlage dienen soll, oder die Mehrheit derjenigen, die sich an dem Unternehmen betheiligen? Zur Verdeutlichung sollte man sagen: « Sollte die Mehrheit der bei der Ausführung des Unternehmens betheiligten Grundeigenthümer. » Sodann glaube ich, es sollte auch etwas bestimmt werden für den Fall, dass Grundeigenthümer, die sich anfänglich nicht betheiligen, die aber später dem Unternehmen beitreten möchten, dies thun können.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter der Mehrheit ist hier die Mehrheit derjenigen Grundeigenthümer verstanden, welche die Statuten unterzeichnet haben. Damit darüber kein Zweifel sei, kann ich der von v. Büren vorgeschlagenen Redaktion beipflichten.

§ 7 wird mit der von Herrn v. Büren beantragten Modifikation genehmigt.

§ 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, dass nach erfolgter Sanktion der Statuten und des Planes die Flurgenossenschaft berechtigt sei, zur Ausführung des Unternehmens das Expropriationsrecht vom Grossen Rath zu verlangen. Wie bereits bemerkt, wird der Grossen Rath jeden Fall einzeln prüfen und untersuchen, ob das Unternehmen im Interesse des öffentlichen Wohl liege. Der Grossen Rath muss also in jedem einzelnen Falle ein besonderes Expropriationsdekret erlassen.

Genehmigt.

Präsident. Ich muss die Verhandlung hier einen Augenblick unterbrechen, um eine Frage betreffend der *Tagesordnung* erörtern zu lassen. Ich bin nämlich von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob man die Session heute oder morgen schliessen werde. Es hängt dies davon ab, ob das *Forstgesetz* noch in dieser Session behandelt werden soll oder nicht. Wird es nicht behandelt, so kann die Sitzung heute oder morgen geschlossen werden. Es liegen nämlich noch folgende Gegenstände vor: Dekret über Organisation der Löschanstalten. Ich nehme an, dieses Dekret werde in der gegenwärtigen Session nicht berathen. Dekret über Aufstellung von Bezirksvikarien in den katholischen Kirchgemeinden. Dieser Gegenstand ist von der Kommission noch nicht vorberathen; es kann dies aber geschehen, wenn das Forstgesetz inzwischen behandelt wird. Der Anzug Michel über die Susten- und Grimselstrasse kann, wenn nicht in Folge der Behandlung des Forstgesetzes die Session sich in die Länge zieht, nicht behandelt werden, weil niemand da ist, der ihn in Abwesenheit des Herrn Michel begründen könnte. Ich möchte Sie also ersuchen,

die Frage zu entscheiden, ob Sie das Forstgesetz noch in dieser Session berathen wollen. Endlich liegt noch die Interpellation des Herrn Herzog vor, die wir noch behandeln können.

Räz, Forstdirektor. Ich habe letzten Montag den bestimmten Wunsch ausgesprochen, dass das Forstgesetz in dieser Session berathen werde. Ich vernehme nun aber von verschiedenen Seiten, dass man diesen Gegenstand zu verschieben wünscht. Auch die Kommission würde dieses vorziehen, obwohl sie sich der Berathung in der gegenwärtigen Session nicht förmlich widersetzt. Der Regierungsrath, der die Frage diesen Morgen besprochen hat, ist ebenfalls nicht sehr dafür begeistert. Was mich betrifft, so bin ich bereit zu rapportiren. Indesseu will ich keinen Antrag stellen, sondern dem Grossen Rathen den Entschied überlassen.

Lüthi (Langnau). Es würde sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn der Grossen Rath heute Verschiebung des Forstgesetzes beschliessen sollte, während er letzten Montag beschlossen hat, es in dieser Session zu behandeln. Die Kommission ist bereit, zu rapportiren, und erwartet, dass der Grossen Rath ihr dazu Gelegenheit gebe.

Moschard. Das Forstgesetz ist von grosser Wichtigkeit und sollte nicht am Schluss einer Session berathen werden, wo die Bänke bereits leer sind. Ich trage daher auf Verschiebung an.

Scherz. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Moschard. Wenn wir das Gesetz in Berathung ziehen, so müssen wir riskiren, dass, sobald es zur Abstimmung kommt, dann nicht die nötige Zahl der Mitglieder da ist, so dass die Arbeit eine vergebliche ist.

Präsident. Sollte die Berathung des Gesetzes in dieser Session beschlossen werden, so würde ich dafür sorgen, dass die abwesenden Mitglieder telegraphisch wieder einberufen werden.

Herzog. Es sollte morgen noch eine Sitzung gehalten werden, damit meine Interpellation behandelt werden kann. Der Herr Finanzdirektor ist heute im Bundesrathshause und kann nicht darauf antworten. Wird die Interpellation nicht behandelt, so werden die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen ihre Demission in Masse verlangen.

Präsident. Wir könnten heute Nachmittag eine Sitzung zur Behandlung der Interpellation abhalten.

v. Büren. Ich unterstütze den Antrag, heute Nachmittag eine Sitzung abzuhalten.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Forstgesetzes 65 Stimmen.
Für Behandlung 33 »

Herzog. Wenn heute der letzte Tag der Session ist, so können wir keine Nachmittagssitzung abhalten,

da sonst die entfernter wohnenden Mitglieder nicht mehr nach Hause zurückkehren können.

Präsidium. Ich werde den Herrn Finanzdirektor rufen lassen. Wir können dann die Interpellation Herzog vielleicht noch diesen Morgen behandeln.

Fortsetzung der Berathung des Dekretsentwurfs betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.

(Siehe vorige Seite.)

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da es sich bei der Anlage von Feldwegen nicht um Fragen des Mein und Dein handelt, wie es im Flurgesetze der Fall war, so können die das Unternehmen betreffenden Streitigkeiten auf dem Administrativwege erledigt werden. Uebrigens werden Streitigkeiten sehr selten entstehen, da alles dasjenige, was solche veranlassen könnte, aus dem Entwurfe entfernt worden ist. Dass die Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen vor die Gerichte gehören, hätte hier, weil selbstverständlich, nicht gesagt zu werden brauchen, indessen ist es der Deutlichkeit halber gut, wenn es beigefügt wird.

Genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird das weitere Verfahren bestimmt. Die ausgeführten Wege u. s. w. sollen nach dem bestehenden Vermessungsgesetze vermarkt und der aufgenommene Plan nach öffentlicher Auflage der Sanktion des Regierungsrathes unterstellt werden, damit er in das Kastasterwerk eingereiht werden kann. Es ist hier eine Frist von 30 Tagen für die öffentliche Auflage vorgesehen in Uebereinstimmung mit der Auflagefrist für die Katasterpläne.

Genehmigt.

§ 10 bis.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage erwähnt, dass die Kommission die Einschaltung eines neuen Artikels nach § 10 vorschlägt. In diesem Artikel wird be-

stimmt, dass die neu anzulegenden Wege öffentliche Wege und nicht Privatwege der Genossenschaft sind. Infolge dessen würden dann auch die Satz. 381 C und der Artikel 682 code civil hier zur Geltung gelangen, wonach ein Private, der keinen Weg zu seinem Grundstücke hat, einen Nothweg bis zu einem öffentlichen Wege verlangen kann. Es besteht in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen dem alten und neuen Kanton, dass letzterer glücklicherweise bereits solche öffentliche Flurwege besitzt. Beinahe jede Flur hat im Jura einen öffentlichen Weg, der von der Gemeinde ausgeführt worden ist. Da dies im alten Kanton nicht der Fall ist, so sind wir genehtigt, eine bezügliche Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Dass diesen Wegnetzen ein öffentlicher Charakter gegeben wird, liegt in der Natur der Sache. Die betreffenden Eigentümer könnten ja doch nicht eine Barriere errichten, einen Feldhüter aufstellen und immer Anzeigen machen, wenn jemand über den Weg fahren würde. In Folge dieses neuen Artikels kann das Dekret nun auch für den Jura Geltung haben, und wenn allfällig dort noch Fluren sind, welche keine öffentlichen Wege haben, so kann dieser Artikel dort angewendet werden. Es freut mich, dass es gelungen ist, ein Dekret aufzustellen, welches für den ganzen Kanton Anwendung findet, während das verworfene Flurgesetz nur für den alten Kanton hätte Geltung haben können.

Nach der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion soll den auszuführenden Wegnetzen die Bedeutung von öffentlichen Wegen im Sinne des letzten Abschnittes des § 3 des Strassenbaugesetzes von 1834 zukommen. Dieser Abschnitt lautet: «In die vierte Klasse fallen: Dorfwege, durch welche die einzelnen Abtheilungen von Kirchengemeinden unter sich, oder mit einer Strasse, oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen. Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieser Klassen fallen, stehen unter der Aufsicht der Regierung, nicht aber die Privatwege.» Wenn im vorgeschlagenen Artikel auf diese Bestimmung hingewiesen wird, so bedeutet das, dass diese neuen Wege allerdings nicht unter die vierte Klasse, sondern unter diejenigen öffentlichen Wege fallen, welche unter der Aufsicht der Regierung stehen. Würde also die Flurkommission früher oder später die Wege vernachlässigen, so könnte die Flurgenossenschaft sich bei der Regierung beklagen, welche die Pflicht hat, die Unterhaltung des Wegnetzes zu beaufsichtigen.

Würde über den Unterhalt nichts Weiteres bestimmt, so könnte man glauben, es liege derselbe der Gemeinde ob. Damit nicht diese Auslegung Platz greife, wird hier noch vorgeschlagen: «Der Unterhalt der neuen Wege ist Sache der Flurgenossenschaft, nach den in den Statuten näher festzusetzenden Bestimmungen.» Ich empfehle den neuen Artikel zur Annahme.

Trachsel (Niederbütschel). Das ganze Dekret beruht auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit. Nun wird hier bestimmt, dass die neuen Wege den Charakter von öffentlichen Wegen haben sollen. Was wird das zur Folge haben? Einzelne Beteiligte werden sich weigern, eine Flurgenossenschaft gründen und die Weganlage ausführen zu helfen, weil

sie eben den Weg nachher gleichwohl benutzen können. Das wäre nicht recht. Die Hinweisung auf das Zivilgesetz bildet hier keinen Grund; denn es kann nach wie vor jeder eine Zufahrt von einem öffentlichen Wege zu seinem Grundstück verlangen. Nur würde in manchen Fällen eine solche mehr kosten, wenn diese neuen Weganlagen Privatwege bleiben würden. Ich stelle den Antrag, es seien die Worte «öffentlichen Weges» zu ersetzen durch «Privatweges».

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife den Antrag des Herrn Trachsel ganz gut. Es liegt allerdings etwas Stossendes darin, dass Eigenthümer, die an der Erstellung eines Weges Interesse hätten, nichts an die Kosten desselben beitragen und ihn nachher gleichwohl benutzen können. Der Schaden wäre aber für die Genossenschaft grösser, wenn der Weg als Privatweg erklärt würde. In diesem Falle würde sie alle Vortheile verlieren, welche bei einem öffentlichen Wege vorhanden wären. Herr Trachsel sagt allerdings, der einzelne Grundbesitzer könne sich gleichwohl einen Nothweg verzeigen lassen, nur würde es allerdings etwas mehr kosten. Gerade deswegen aber will man die Weganlage als eine öffentliche erklären, damit man die Kosten vermindere; denn bei grösseren Fluren müsste der Einzelne oft so viel zahlen, dass er die Sache lieber bleiben lässt. Wird diesen Wegnetzen der Charakter der Oeffentlichkeit nicht gegeben, so wird die Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzes in sehr vielen Fällen zur Unmöglichkeit gemacht. Ich möchte daher an dieser Bestimmung festhalten.

Trachsel (Niederbütschel). Ich nehme an, dass, wenn Einer einen Nothweg verlangt, und bereits ein von der Flurgenossenschaft erstellter Weg da ist, der Betreffende dann in die Flurgenossenschaft eintreten und an die Kosten derselben mitbezahlen muss. Wenn wir diese Flurwege als öffentliche Wege bezeichnen, so werden viele Grundbesitzer sagen: ich trete der Genossenschaft nicht bei, ich will mir keine unnützen Kosten aufladen; die von der Flurgenossenschaft erstellten Wege kann ich nachher gleichwohl benutzen. Dadurch werden der Bildung solcher Genossenschaften grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Abstimmung.

1) Eventuell, für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.
Für den Antrag Trachsel	Minderheit.
2) Definitiv, für Art. 10 ^{bis} nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission	Mehrheit.

§ 11.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine kleine Redaktionsänderung vorgeschlagen. In dem Ausdruck «Fluranlage» ist ein Druckfehler;

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

es soll heissen: «Weganlage». Im Uebrigen wird beantragt, den § 11 also zu fassen: «Nach erfolgter Sanktion ist über die neue Weganlage ein amtsnotarialischer Akt u. s. w.» Beibehalten wird die Bestimmung, dass der Staat auf die Handänderungsgebühren verzichtet bei Erwerbungen von Land zur Anlage solcher Feldwege und der sich ergebenden Abschnitte. Dadurch wird erreicht, dass auch ohne gesetzliche Vorschriften, auf dem Wege der Freiwilligkeit, eine Zusammenlegung und eine Neuvertheilung von Grundstücken möglich ist, indem sich viel leichter Flurgenossenschaften bilden können.

Angenommen.

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Artikel ist einzig zu bemerken, dass die Kommission beantragt, den Schlusssatz desselben zu streichen. Die Regierung ist damit einverstanden, weil es keinen Sinn hat, Normalstatuten aufzustellen, nachdem das Dekret so beschränkt ist. Wenn es als Gesetz in Kraft getreten wäre, so wäre es nothwendig gewesen, Normalstatuten zu machen, aber so, wie das Dekret nun lautet, ist es selber nichts Anderes, als Statuten. Es ist daher überflüssig, diesen Zusatz aufzunehmen. Wenn Jemand von der Vermessungsdirektion Anleitung wünscht, so wird ihm solche bereitwilligst gegeben werden. Es braucht nicht im Dekret vorgeschrieben zu sein.

§ 12 wird mit der beantragten Streichung angenommen.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage, den Termin des Inkrafttretens auf 1. Juni nächsthin festzustellen.

Bühlmann. Ich stelle den Antrag, das Dekret auf 1. Juli in Kraft treten zu lassen, da es nicht möglich ist, das Dekret bis morgen zu erlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Antrag Bühlmann wird genehmigt.

Eingang.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Eingang sollten noch die Worte «auf den Antrag des Regierungsrathes» beigedruckt werden.

Der *Berichterstatter* der Kommission stimmt bei.

Angenommen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 5 . . . Minderheit.

Es folgt die

Gesamtabstimmung,

welche folgendes Resultat ergibt:

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

Das *Präsidium* stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Mo- schard hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass, weil dieses Dekret auch auf den Jura Anwendung habe, in Art. 1 nach den Worten «nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867» auch die jurassischen Bestimmungen beigefügt werden sollten. Ich glaube nicht, dass solches notwendig ist, da das Vermessungsgesetz auch für den Jura gilt. Man könnte höchstens, sofern es gewünscht wird, beifügen: «und der bezüglichen Bestimmungen des Katastergesetzes des Jura.» Sofern man diesen Zusatz aufzunehmen wünscht, wird es der Fall sein, auf § 1 zurückzukommen.

Der Grosse Rath beschliesst das Zurückkommen auf § 1 und genehmigt die vorgeschlagene Einschaltung.

Interpellation Herzog.

(S. Seite 283 hievor.)

Herzog. Letzten Montag sind in einer öffentlichen Versammlung die beiden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern unterm 29. März und 10. April dieses Jahres an die Amtsschaffner in Sachen Einsprache gegen die Einkommenssteuereinschätzungen erlassenen Kreisschreiben zur Sprache gekommen, und es wurde von dieser Versammlung beschlossen, gegen das Vorgehen der Steuerverwaltung Protest zu erheben, und hier eine Interpellation einzubringen. Ich glaube zum Voraus versichern zu können, dass auch ohne diesen Auftrag eine diesbezügliche Anfrage im Grossen Rathe gestellt worden wäre. Der Sachverhalt ist folgender. Die Steuerverwaltung hat am 29. März an sämmtliche Amtsschaffner ein Kreisschreiben erlassen, in welchem gesagt wird, dass die Zentralsteuerkommission in Zukunft weniger mehr eine eigentliche Steuerinstanz, als vielmehr eine begutachtende Behörde sein solle, und die Amtsschaffner werden angewiesen, gegen alle Einschätzungen Einsprache zu erheben, abgesehen davon, ob sie dieselben als zutreffend erachten oder nicht. Man hat sich nun, hauptsächlich die Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkssteuerkommissionen, gesagt: wir wissen wohl, dass das nötige Geld beschafft werden muss, aber man hätte doch nicht zu einer solchen Gewaltmassregel zu greifen brauchen; wenn unsere Arbeit keinen Werth hat, warum soll sie doch gemacht werden, man kann ja in Bern auf dem Bureau der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung Jemanden anstellen, der die ganze Arbeit allein besorgt. Es hat deshalb eine allgemeine Unzufriedenheit Platz gegriffen, und es hat daraufhin die Steuerverwaltung unterm 10. April ein zweites Kreisschreiben erlassen, das ich bei Stellung der Interpellation noch nicht gekannt habe. Ich wünsche, dass letztere sich auch auf dieses zweite Kreisschreiben beziehe. Es wird in demselben den Amtsschaffnern der frühere Auftrag abgenommen und beigefügt, dass die Steuerverwaltung die Einreichung der Einsprachen selbst besorgen werde, und dass die Amtsschaffner nur noch das fehlende Datum der Einsprachen auszufüllen haben. Das letzte Kreisschreiben ist noch ärger, als das erste. Nach dem

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Art. 5 könnte man vielleicht den Einwendungen des Herrn v. Büren noch gerecht werden, welcher den Fall ins Auge gefasst hat, dass Grundeigentümer, die anfänglich der Genossenschaft nicht beigetreten sind, sich später einkaufen möchten. Ich habe ihm zwar bemerkt, dass hierüber in den Statuten das Nötige bestimmt werden könnte. Wenn man aber wünscht, dass auch das Dekret darüber etwas enthalte, so könnte man in § 5 sagen: «Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, unter welchen Bedingungen und wie der Eintritt in die Genossenschaft stattfinden kann, wer die Ausführung zu leiten hat, und auf welche Weise der spätere Eintritt in die Genossenschaft gestattet sei.» Glaubt man, es sei notwendig, diesen Zusatz zu machen, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Trachsel (Niederbütschel). Ich halte diesen Zusatz für überflüssig; wenn man die von den Flurenossenschaften erstellten Strassen als öffentliche Wege bezeichnet, so wird später niemand mehr der Genossenschaft beitreten.

ersten Kreisschreiben sollen die Amtsschaffner gegen Einschätzungen Einsprache erheben, deren Höhe sie kennen, nach dem letztern aber wird gegen solche Einsprache erhoben, die noch gar nicht existieren.

Eine Interpellation hat nun den Zweck, jeweilen Auskunft über den Gegenstand der Interpellation zu erhalten, damit nicht nur der Grosse Rath, sondern auch die Oeffentlichkeit Klarheit in Sachen bekommt. Deshalb habe ich auch die vorliegende Anfrage gestellt, und es wird nun von der Antwort der Regierung abhängen, ob weitere Schritte nöthig sind, oder nicht. Ich füge nur noch bei, dass ein grosser Theil der Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen darauf wartet, wie die Antwort ausfällt, um je nachdem ihre Demission zu nehmen, oder nicht. Sie sind nämlich nicht verpflichtet, dieses Amt anzunehmen. Wenn sie aber ihre Demission nehmen sollten, so könnte der Kanton sehr leicht in Verlegenheit kommen, da es schwer halten dürfte, sofort Ersatz zu finden.

Präsidium. Bei Interpellationen steht es der Regierung frei, auf dieselben sofort zu antworten, oder aber hiefür eine Frist zu verlangen. Ich frage daher den Vertreter der Regierung an, was dieselbe in diesem Falle zu thun gedenkt.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre mich bereit, sofort zu antworten, obschon ich über gewisse Dinge weniger Auskunft weiss, als der Herr Interpellant selber, da ich die beiden Kreisschreiben erst seit kürzester Zeit in Händen habe. Ich habe gestern Abend diese beiden Circulare verlangt. Heute musste ich als Mitglied der Zollrevisionskommission im Ständerathe einer Sitzung derselben beiwohnen, und wurde vorhin telegraphisch in den Grossen Rath berufen, um auf die Interpellation zu antworten. Nun finde ich die beiden Circulare auf meinem Platze, habe aber noch nicht Zeit gehabt, sie näher zu studiren.

Dass wegen der Erlasse der Steuerverwaltung ein grosser Unwill herrscht, habe ich aus den Zei- tungen entnommen. Ich habe aber diesen Kund- gebungen keine grosse Bedeutung beigelegt; denn es ist alle Jahre reklamirt worden, und was speziell die in ihrer Ehre gekränkten Gemeindesteuerkommissionen anbelangt, ist auch früher schon von denselben geklagt worden, dass ihre Schätzungen nicht berücksichtigt werden, sondern dass die Bezirks- kommissionen oder die Zentralkommission, ohne ein gesetzliches Recht zu haben, sie über den Haufen werfen und über die Steuerpflichtigen das Endurtheil fällen, ohne Rücksicht auf die Schätzungen der Gemeindekommissionen. Man hat sich also jetzt schon darüber beklagt, dass den Schätzungen der Gemeinde- und Bezirkskommissionen und auch den Selbstschätzungen der Pflichtigen zu wenig Berücksichtigung zu Theil werde. Es ist somit hier nur eine neue Form, über die man sich beklagt, und es fragt sich, ob dieselbe eine ungesetzliche, oder ob sie materiell schlimmer beschaffen sei, als die frühere.

Was vor Allem aus den Punkt betrifft, dass ich erklärt habe, von der ganzen Angelegenheit nur eine mangelhafte Kenntniss zu haben, so röhrt das

von der Hierarchie her, welche wir gesetzlich in Steuersachen haben. Das ist der Regierung und dem Finanzdirektor bekannt, dass eine etwas andere Ordnung in Behandlung der Einkommensteuerschätzungen im laufenden Jahre hätte eingeführt oder wenigstens versucht werden sollen. Von der Art und Weise aber, wie dies geschehen sollte, hatte weder die Regierung noch die Finanzdirektion genaue Kenntniss und konnte sie nicht haben, weil die Ausführung nicht in ihrer Hand liegt. Die Hierarchie ist nämlich folgende: Der Steuerverwalter des Kantons Bern ist nicht nur ein gewöhnlicher Angestellter der Finanzdirektion. Er steht nicht unbedingt, weder nach dem Gesetz noch namentlich nach der bis anhin geübten Praxis, unter dem Regierungsrath, beziehungsweise der Finanzdirektion. Er ist nicht ein Beamter, den der Finanzdirektor tagtäglich in der Hand hat, und zu dem er sagen kann: gehe hin oder komme her, worauf er hingehst oder herkommt. Sondern er ist ein selbstständig gestellter Beamter, wie der Finanzdirektor; er ist wie dieser vom Grossen Rathe gewählt, und kann in seiner Sphäre nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ziemlich selbstständig operiren. Der Regierungsrath erlässt alljährlich die üblichen Steuerverordnungen, die Gemeinde- und Bezirkskommissionen handeln danach, und dann versammelt sich die Zentralkommission und arbeitet oft 8—14 Tage lang, ohne dass der Finanzdirektion bekannt wird, dass sie überhaupt in Bern anwesend ist. So geht die Sache ihren Gang, ohne dass der Regierungsrath oder die Finanzdirektion davon Kenntniss haben, diejenigen wenigen Fälle ausgenommen, welche sie auf dem Rekurswege zu entscheiden haben. Die Finanzdirektion kann über derartige Vorgänge ganz im Unklaren sein, bis sie ihr auf andere Weise zur Kenntniss gelangen, nachdem die vollendete Thatsache längst da ist. So kommt es, dass die Finanzdirektion und der Regierungsrath von der Ausführung der gefassten Beschlüsse eben sehr spät Kenntniss erhalten und manchmal erst durch die öffentlichen Blätter.

Nun hat der Regierungsrath allerdings den Beschluss gefasst, dass der sogenannten Zentralkommission nicht mehr diejenige Rolle zufallen solle, die sie seit Jahren gehabt hat, nämlich die Rolle einer eigentlichen Rekursinstanz. Seit Jahren hat dieselbe das Recht zu haben geglaubt, und dieses Recht auch ganz frei ausgeübt, alle Steuerpflichtigen im Kanton, abgesehen davon, ob dieselben rekurrirt hatten oder nicht, in den Bereich ihrer Prüfung und Entscheidung einzubeziehen. Es war auch Praxis, und zwar noch letztes Jahr, dass gegen diese Entscheide der Zentralkommission, je nach dem Belaufe der betreffenden Summe, an die Finanzdirektion oder an den Regierungsrath rekurrirt werden musste.

Gegen dieses Verfahren ist von verschiedenen Seiten Opposition gemacht worden, je länger, je beharrlicher, je länger, je schärfer. Es ist so weit gekommen, dass nicht nur Protestationen und Rekurse an den Regierungsrath gelangten, sondern dass sogar Rekurse an den Grossen Rath gegen die Entscheide des Regierungsrathes und der Zentralkommission eingereicht wurden. Es ist nämlich von diesen Protestanten und Rekurrenten behauptet

worden, es sei die Zentralkommission durchaus nicht berechtigt, jeden einzelnen Steuerpflichtigen herauszugreifen und in den Bereich ihrer Untersuchung und Entscheidung zu ziehen, und sich so das Recht zu vindizieren, über alle Steuerkommissionen hinweg eine neue Taxation festzusetzen; die Zentralkommission habe nach § 32 des Steuergesetzes eine ganz andere und viel beschränktere Thätigkeit. Dieser § 32 besagt: «Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse einer möglichst gleichförmigen und vollständigen Durchführung des Gesetzes jederzeit eine ausserordentliche Revision der Einkommensteuerregister anzuordnen und eine besondere Kommission zur Vornahme einer solchen Revision aufzustellen. Das Nähere über die Zusammensetzung solcher Kommissionen und über ihr Verhältniss zu den Gemeindeschätzungs- und Bezirkssteuerkommissionen, sowie über die Art der Ausführung der Revision, bestimmt jeweilen durch besondere Verordnung der Regierungsrath.» Also eine allgemeine Revision, eine Vergleichung könne vorgenommen werden, vielleicht von Amtsbezirk zu Amtsbezirk, von Landestheil zu Landestheil in grosso modo, eine Einmischung in Einzelheiten sei dagegen nicht statthaft. Die Zentralkommission sei nicht befugt, irgend Jemanden, der z. B. in Biel auf Fr. 5000, von der Bezirkskommission aber auf Fr. 6000 geschätzt worden sei, auf Fr. 7—8000 zu setzen.

Alle diese Proteste und Rekurse waren in einer Weise begründet, dass der Regierungsrath sagen musste, es könne ihnen die Berechtigung nicht von vornherein abgesprochen werden. Das war namentlich der Fall mit dem Rekuse, welchen die Spar- und Leihkasse Thun letztes Jahr dem Grossen Rathe eingereicht hat. Sie reichte ihn ein mit der ausdrücklichen Andeutung, sie erwarte, der Grosser Rath werde wie der Regierungsrath und die Zentralkommission über ihre Behauptungen und Bemerkungen zur Tagesordnung schreiten, sie werde aber die Frage der Stellung der Zentralkommission in unserm Steuerwesen an das Bundesgericht ziehen. Dieser Rekurs war in einer Weise begründet, dass die Regierung nicht sicher war, dass der endliche Entscheid der Bundesbehörde zu Gunsten des Kantons ausfallen werde. Der Kanton hat in dieser Beziehung bereits die unangenehme Erfahrung gemacht, dass das Bundesgericht in Steuerangelegenheiten der Ansicht der Regierung nicht beigestimmt hat, wobei es sich das Recht herausgenommen, die bestehenden kantonalen Gesetze zu interpretiren. Auf diesem Wege der Interpretation ist das Bundesgericht dahin gekommen, zu sagen, dass in Fällen, wo der Gläubiger in einem andern Kanton, der Schuldner aber im Kanton Bern seinen Wohnsitz hat, dieser Schuldner den Schuldenabzug gleichwohl machen dürfe, wenn schon der Gläubiger das Kapital nicht versteuert. Das Bundesgericht fragt sich also nicht nur, ob das betreffende Gesetz auf richtigem Wege zu Stande gekommen sei, sondern es nimmt auch die Anwendung desselben nach seiner eigenen Auslegung an die Hand und erklärt gelegentlich, dass die Ausführung durch die kantonalen Behörden dem Sinne und Geiste des Gesetzes nicht entspreche.

Das Bundesgericht hätte nun auch dem Kanton

Bern gegenüber sagen können, die Rolle, welche die verschiedenen in unserem Steuergesetz vorgesehenen Kommissionen spielen, sind dem Sinn und Geiste des Gesetzes nicht entsprechend. Die Regierung hat es daher als im Interesse des Kantons liegend erachtet, mit den Rekurrenten ein Abkommen zu treffen, d. h. auf ihr Begehr einer genauen, selbstständigen Untersuchung der Verhältnisse einzutreten und gestützt darauf zu entscheiden. Der Entscheid ist sodann in der Weise ausgefallen, dass die Rekurrenten sich veranlasst gesehen haben, auf ihrem Rekurs nicht weiter zu bestehen. Aehnliche Eingaben und Protestationen sind von anderer Seite eingelangt. So von einer grossen Anzahl Steuerpflichtiger von Biel, welche in Abänderung der Taxation der ordentlichen Steuerkommission höher taxirt wurden. Alle insgesamt protestiren gegen ein derartiges Verfahren, gegen eine derartige Kompetenzanmassung Seitens der Zentralkommission, indem sie, ähnlich wie die Spar- und Leihkasse Thun, ausführen, dass die Zentralkommission nicht berechtigt sei, beliebige Taxationen zu treffen. Ueberhaupt sind alle diese Manifestationen von allen Seiten gegen die Zentralkommission gerichtet.

Der Regierungsrath hat diese Klagen nicht von vornherein als unbegründet erklären können; sie haben ihn vielmehr veranlasst, sich zu fragen, ob er es dazu kommen lassen wolle und dürfe, dass diese Angelegenheit vor das Bundesgericht gezogen werde. Er hat gefunden, dass dies nicht im Interesse des Kantons liege, da mehrere derartige Rekurse vorlagen und er in den meisten derselben den Kürzern gezogen haben würde. Dabei sagte er sich, wenn man nicht auf allen Punkten unser Steuergesetz durchlöchern lassen wolle, so müssen solche Verhandlungen vor den Bundesbehörden vermieden werden in Fällen, deren Ausgang nicht sicher ist.

Die Regierung ist dann dazu gekommen, zu beschliessen, entweder die Kommission gar nicht mehr zusammenzuberufen, oder aber ihr eine andere Stellung anzuweisen, die einer begutachtenden Behörde, um in Rekursfällen den endgültigen Entscheid vollständig der Kompetenz des Regierungsrathes oder der Finanzdirektion anheim zu geben. Dagegen wird Niemand viel einzuwenden haben.

Nun hat aber die Angelegenheit der Einkommensteuerschätzungen noch eine andere Seite. Es ist die, dass dafür gesorgt werden muss, dass dem Staate diejenigen Einnahmen gesichert bleiben, welche ihm aus der Einkommensteuer nach der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zukommen sollen und können. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass die Taxationen im ganzen Kanton, in den verschiedenen Landestheilen, Amtsbezirken und Gemeinden, gleichartig sich gestalten. Es weiss Niemand besser als Leute, welche lange in den Gemeindeverhältnissen und in Steuerkommissionen gearbeitet haben, dass die Behauptung nicht ganz richtig ist, die man gelegentlich liest, und welche dahin geht, man könne den Gemeindekommissionen, in denen (was ich nicht betreuen will) ausgezeichnete Leute sitzen, die Schätzungen im Lande herum überlassen. Es ist Jedermann und gewiss auch Herrn Herzog bekannt, dass, wenn wir uns auf diesen Boden begaben würden, wir im Kanton Bern Zustände er-

halten würden, die noch viel weniger schön sind, als die gegenwärtigen, indem daraus Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten und auch ein Minderertrag an Einnahmen um vielleicht ein Drittel oder die Hälfte für den Staat resultiren würden.

Es gibt allerdings eine schöne Anzahl von Gemeindesteuerkommissionen, die ihre Pflicht thun, die nicht nur den Willen, sondern auch das Vermögen dazu haben, und welche die nötige Sachkenntniss und die nötige Unparteilichkeit besitzen. Es gibt eine Anzahl solcher Kommissionen, hauptsächlich in den grössern Ortschaften, so in Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Langenthal und in den grössern Ortschaften des Jura, denen man die Einkommensteuerschatzungen vollständig überlassen könnte, die sogar oft eher zu weit gehen, als zu wenig weit. So z. B. in Biel, wo die dortige Gemeindesteuerkommission oft Schätzungen aufstellt, die mich verwundern, und die, wenn man darüber in Bern entschieden haben würde, sicher nicht so hoch gestellt worden wären. Aber gerade an solchen Orten wird man zugeben müssen, dass es Gemeindekommissionen gibt, die nicht in gleicher Weise zu Werk gehen, und gerade an diesen Orten hat man Grund, sich zu beklagen, dass anderwärts sehr wichtige Faktoren viel zu tief geschätzt werden; gerade an diesen Orten sollte man das Bedürfniss darnach haben, dass Jemand da sei, der eine möglichste Gleichmässigkeit der Schätzungen herbeizuführen sucht. Allerdings bestehen Bezirkskommissionen, aber auch da ist, bei aller Anerkennung der Leistungen derselben, eine ungleichartige Behandlung nicht nur möglich, sondern es kommt alljährlich vor, dass infolge verschiedener Anschauung der verschiedenen Verhältnisse, infolge der verschiedenartigen Zusammensetzung dieser dreissig Kommissionen sehr oft Klagen geführt werden darüber, dass Leute, die den gleichen Beruf haben, unter gleichen Verhältnissen sehr verschieden eingeschätzt werden. Alles das beweist, dass über diesen Kommissionen Jemand stehen muss, der eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten vorzunehmen berechtigt ist.

Ich glaube, es haben Verschiedene schon erfahren, dass trotz der ausgezeichneten Beschaffenheit dieser Kommissionen doch die allergrössten Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten vorkommen. So werden in einem Amtsbezirk die Landjäger gar nicht, in einem andern zu Fr. 100, in einem dritten zu Fr. 300 eingeschätzt; in einem Amtsbezirk werden die Wegknechte eingeschätzt, in einem andern dagegen nicht. Es kommt vor, dass gleichartige Berufe auf die verschiedenste Manier eingeschätzt werden, so die grosse Schar der Käsehändler, der Käser und Milchverkäufer.

An der Hand dieser Thatsachen muss anerkannt werden, dass es nothwendig ist, dass Jemand über den Gemeinde- und Bezirkskommissionen steht, der eine Ausgleichung vornimmt. Die Regierung hat nun geglaubt, man wolle die Zentralkommission nicht mehr dazu verwenden; dieselbe habe sich bisher in einer Funktion befunden, die eine eigentliche Annässung gegenüber dem Gesetz sei und vor den Bundesbehörden erfahrungsgemäss nicht Stand halten könnte. Nun sind allerdings, je nach der Bedeutung des Falles, die Finanzdirektion und der Regierungsrath obere Instanzen, allein diese beiden Behörden

haben nicht das Recht, von dem man bisher glaubte, dass es die Zentralkommission habe, auf alle Steuerfälle einzutreten, sondern sie sind nur Rekursinstanzen, sie können nur entscheiden, wenn rekurrirt wird.

Wenn also diese Behörden nivelliren, wenn sie Ungleichheiten und Unbilligkeiten zwischen den einzelnen Landestheilen, Amtsbezirken und Gemeinden ausgleichen sollen, so muss und kann das nur auf dem Wege des Rekurses geschehen, kommen nun die Rekurse von den Steuerpflichtigen oder vom Staat. Das nun ist sicher, dass von den Steuerpflichtigen keiner reklamirt, der zu niedrig eingeschätzt ist; kein einziger, der für 1000 Fr. eingeschätzt ist, wird kommen und sagen: mein Kollege ist für 2000 Fr. eingeschätzt, ich bin ein braver Staatsbürger, ich will nicht unterschätzt sein. Solche Rekurse kommen sicher nicht, und auf diesem Wege kann also die Gleichartigkeit nicht erreicht werden.

Wenn also die Zentralkommission in ihrer bisherigen Funktion als eigentliche Rekursinstanz, als welche sie betrachtet worden ist und sich gerirt hat, nicht mehr existiren soll, und das ist die Meinung der Regierung, so muss der Staat selber dafür sorgen, dass eine bedeutende Zahl von Steuerfällen auf dem Rekurswege an die gesetzlichen Instanzen gezogen werde, um Gerechtigkeit und Gleichartigkeit und Billigkeit herbeizuführen.

Das ist der Sinn des Beschlusses des Regierungsrathes gewesen, und daraufhin hat die Finanzdirektion der Steuerverwaltung den Auftrag gegeben, dass auf dem Wege des Rekurses gleichartige Fälle vor die obere Instanz gezogen werden sollen. Dabei herrschte aber nicht, wie die Zeitungen berichtet haben, die Absicht, die Steuerschraube noch stärker anzuziehen, sondern wir können bei den gegenwärtigen Zeiten sehr wohl zufrieden sein, wenn der bisherige Ertrag bleibt. Um der Wahrheit Zeugniß zu geben, gestehe ich gerne zu, dass eine grosse Anzahl von Geschäften des Handels und der Industrie eher über-, als unterschätzt sind. Voriges Jahr haben wir die Praxis begonnen, die Geschäftsbücher zu untersuchen, wenn die Betreffenden es verlangten. Mit dem Handgelübde ist es nämlich nichts, indem oft unrichtige Erklärungen abgegeben werden, weil die Betreffenden ihr Einkommen anders berechnen, als die Steuerbehörde. Ich kann versichern, dass $\frac{9}{10}$ derjenigen Bürger, welche erklärt haben, sie leisten daraufhin, dass sie zu viel steuern, das Handgelübde, nachher, als man ihnen an der Hand der Bücher nachgewiesen, dass dem nicht so sei, erklärten, sie seien belehrt und haben gegen diese Schätzungen nichts mehr einzuwenden. Ich führe dies nur zur Begründung dafür an, dass ich auf das Handgelübde nichts oder sehr wenig gebe. Manchmal hat sich aber bei der Untersuchung der wirklichen Verhältnisse herausgestellt, dass der Reklamant zu hoch eingeschätzt war. Da hat man keinen Anstand genommen, auf die Einschätzung zurückzukommen und ihm nachträglich Recht zu geben und die Schätzung entsprechend herabzusetzen.

So liegt die Sache. Die Regierung glaubte, die Schätzung den Unterkommissionen vollständig anheimstellen und dann den Ausgleich selber an die Hand

nehmen zu sollen, um die grössten Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten auszugleichen.

Nun hängt viel davon ab, wie eine solche Verfügung und Neuerung (und in Steuersachen wird jede Neuerung mit Misstrauen aufgenommen) ausgeführt wird. Im vorliegenden Falle war die Ausführung leider nicht eine solche, wie sie im Interesse der Sache gelegen wäre. Es sind Taktlosigkeiten, Ungeschicklichkeiten vorgekommen, so dass nicht zu verwundern ist, dass man sich dagegen aufgelehnt hat.

Was vorerst die Circulare betrifft, so will ich auf dieselben nicht näher eintreten, sondern nur erklären, dass, wenn ich sie zu unterschreiben gehabt hätte, ich jedenfalls nicht jeden Buchstaben unterschrieben hätte. Es ist ferner nicht zu viel gesagt, wenn ich das Vorgehen einzelner Amtschaffner als eine Taktlosigkeit bezeichne, welche vor die Gemeindeschatzungskommission getreten sind und erklärt haben: So, Ihr Herren, jetzt sind wir wieder bei einander, aber alles, was Ihr macht, nützt nichts; denn ich rekurrire von vornherein gegen alles; ich habe dazu den Auftrag. Die Amtschaffner sind allerdings mit der Steuerverwaltung, der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe nicht zufrieden. Man arbeitet daran, ihnen eine wohlverdiente höhere Bezahlung zu geben, allein bis jetzt konnte das nicht geschehen. Daher herrscht da Unzufriedenheit. Dass nun, wenn die Amtschaffner eine solche Sprache führten, oder wenn sie sogar, wie es vorgekommen ist, nicht einmal in die Sitzung sich begaben, sondern nur einen Schreiber schickten und sagen liessen, der Amtschaffner komme nicht, weil er nicht leeres Stroh dreschen helfen wolle, dass da Lärm entstanden ist, verwundert mich gar nicht.

Dies wäre aber nicht der Fall gewesen, wenn die Amtschaffner überall mit dem nöthigen Takt und mit Sachkenntniss vorgegangen wären. Die Steuerkommissionen hätten ihre Arbeit in aller Ruhe vollenden, und nachher hätte der Amtschaffner innerhalb der gesetzlichen Frist nach Pflicht rekurriren sollen. Das hätte kein Aufsehen gegeben; denn die Gemeindesteuerkommissionen wissen wohl, dass sie nicht unfehlbar, und dass schon bisher ihre Schätzungen von der Zentralkommission oft nicht berücksichtigt worden sind.

Sodann war die Sache auch nicht so gemeint, dass in Bausch und Bogen gegen alles ein allgemeiner Rekurs erhoben werden solle. Namentlich in grösseren Gemeinden befinden sich eine Menge Steuerpflichtige, welche von vornherein als solche erscheinen, gegen deren Schätzung nicht zu rekurriren ist. Es sind dies vor allem diese kleinen Leute, die Hundert- oder Zweihundertfränkler, von denen man eigentlich gar keine Steuer verlangen sollte, da diese doch keinen nennenswerthen Ertrag abwirft und nur dazu dient, die Betreffenden zu ärgern. Wenn man sich noch in den oberen Regionen in diese kleinen Geschichten hineingemischt hat, so bin ich wenigstens als Finanzdirektor nie damit einverstanden gewesen. Ich habe gesagt, es sei vielmehr bei einzelnen grösseren Geschäften und namentlich auch in der dritten Klasse der Fall, die Schätzungen zu erhöhen.

Die Massregel ist also nicht im Sinne und nach den Intentionen der Regierung ausgeführt worden; sonst wäre die Aufregung nicht entstanden.

Ein gleiches Verfahren hätte bei den Bezirkskommissionen beobachtet werden sollen. Auch eine Bezirkskommission kann nichts dagegen haben, wenn man ihre Ansätze nicht tales quales annimmt, sondern ihr sagt: Neben den hundert Steuerpflichtigen dieses und jenes Berufes in Eurem Bezirke haben wir tausende, die sich in gleichartigen Verhältnissen befinden, aber höher oder niedriger geschätzt sind, in den andern Bezirken; Ihr werdet nun nichts dagegen haben können, wenn wir auf dem Wege des Rekurses Gelegenheit schaffen, da eine Ausgleichung zu treffen. Gegen eine solche Sprache würden die Kommissionen um so weniger etwas einzuwenden haben, als ja schon bisher ihre Schätzungen nicht endgültig und unangefochten geblieben sind.

Es sind nun zwei Wege möglich: entweder bleibt man bei dem Beschluss der Regierung, nur mit einer etwas gescheideteren Ausführung, oder man bleibt einfach beim alten Verfahren. Wenn der Große Rath den letzteren Weg vorzieht, so kann das der Regierung ganz recht sein; denn bei dem jetzigen System ging das Wetter immer über die Zentralkommission los; sie war der Würgengel in Steuersachen, und die Finanzdirektion kam ziemlich ungeschlagen davon. Damit, dass man in einer Anzahl von Fällen den Endentscheid fällt, ladet man natürlich auch das Odium auf sich, das damit verbunden ist. Geht nun die Tendenz dahin, den bisherigen Zustand beizubehalten, so wäre es der Regierung sehr angenehm, es zu vernehmen. Allerdings ist bei Behandlung einer Interpellation eine weitere Diskussion nicht zulässig, es sei denn, dass sofort eine Motion eingereicht wird. Es wäre mir aber lieb, wenn Herr Herzog sich mit einigen Worten darüber aussprechen würde, ob die Auskunft, welche ich Namens der Regierung gegeben, ihn befriedigt, oder ob er wünscht, auf das alte System zurück zu kommen.

Herzog. Es ist eine schwierige Situation. Eine Motion kann ich nicht stellen, weil eine solche in dieser Session nicht mehr behandelt werden könnte, da sie 24 Stunden vor der Behandlung auf dem Kanzleitische aufgelegt sein muss. Ich möchte nun die Verfügung der Regierung, durch welche sie der Zentralkommission eine andere Stellung anweisen will, nicht umwerfen helfen, sondern will mich mit den Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors vorherhand begnügen. Wenn er dahin wirken will, dass die betreffende Verfügung eine gescheidtere Auslegung erhält, so werden sich die Gemüther vorläufig beruhigen.

Schmid (Burgdorf). Bei einer Interpellation ist nach Reglement eine Diskussion nicht zulässig. Da aber heute die Session geschlossen wird, scheint es mir doch angezeigt, an der Hand des Reglementes durch eine sofortige *Mahnung* an die Regierung einen Wunsch auszusprechen. Ich möchte das Präsidium anfragen, ob es mir in diesem Sinn das Wort ertheilt.

Präsidium. Wenn Jemand eine Mahnung formulirt, so kann dieselbe gemäss § 60 des Reglements sofort diskutirt werden, und es genügt, wenn die Mahnung mündlich angebracht und nachher schriftlich formulirt wird.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir wirklich, eine Mahnung zu stellen. Es ist allerdings richtig, dass durch die Zentralsteuerkommission, die seit vielen Jahren gesetzwidrig in Funktion gewesen ist, Verfügungen getroffen worden sind, die entschieden gesetzwidrig waren und dem Gesetze nicht entsprachen. Es sind diese Verfügungen grösstentheils leichthin aufgenommen, doch ist auch hie und da gegen dieselben Einsprache erhoben worden. Bei solchen Einsprachen hatte die Regierung eine gute Waffe der Vertheidigung. Sie erklärte, die Zentralsteuerkommission sei als ausgleichende Kommission da, sie entscheide allerdings nicht endgültig, sondern unterbreite der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrathes Anträge. Diese Anträge wurden dann aber jeweilen von der Regierung und der Finanzdirektion zu Recht erkannt. So ist diese Form der Zentralsteuerkommission anerkannt worden, dass nämlich die Entscheide der Zentralsteuerkommission durch die Finanzdirektion und den Regierungsrath angenommen wurden. Ich bin mit der Finanzdirektion ganz einverstanden, dass das von der Zentralkommission befolgte Verfahren nicht ganz richtig gewesen, und dass es wünschenswerth ist, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ebenso unrichtig aber und ungesetzlich ist das Verfahren, das nun neuerdings durch die Finanzdirektion oder den Regierungsrath eingeschlagen werden will. Ich hege kein Misstrauen weder gegen die Finanzdirektion, noch gegen die Regierung, aber es muss zugegeben werden, dass die Verfügung, gegen alle Einschätzungen Einsprache zu erheben, damit die Finanzdirektion die Schätzungen feststellen kann, eine ungesetzliche ist. Ich glaube nicht, dass der Gesetzgeber im Jahre 1865 das Rekursverfahren vorgesehen hat, damit alle Schätzungen einem Rekurs unterworfen werden. In der Verfügung, dass gegen alle Einkommenssteuerschätzungen Rekurs ergriffen werden solle, damit der Finanzdirektion Gelegenheit werde, alle Steuern für den ganzen Kanton festzustellen, erblicke ich daher eine Ungezlichkeit. Wenn die Ausgleichung der verschiedenen Schätzungen in den verschiedenen Bezirken so wünschenswerth und nothwendig erscheint, so ist es möglich, sie auch bei der gegenwärtigen Organisation vorzunehmen. Die Regierung hat ja die Wahl, die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen ausser dem betreffenden Bezirk zu nehmen, und sie könnte nun diese Mitglieder jeweilen alle 2 oder 4 Jahre in einen andern Bezirk versetzen. Durch dieses Verfahren wäre eine Ausgleichung in den verschiedenen Steuerschätzungen möglich, indem die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen nach und nach über den ganzen Kanton vertheilt würden. Ich glaube, in dieser Weise habe das Gesetz eine Ausgleichung finden wollen, dass von andern Bezirken Mitglieder in die Bezirkssteuerkommissionen gewählt werden. Das ist jedenfalls nicht der Sinn des Gesetzes, dass man die Feststellung des Steuerregisters

auch da, wo nicht unordentliche Schätzungen vorgenommen sind, ganz beliebig auf dem Wege des Rekurses der Regierung und der Finanzdirektion überlässt. Anders wäre es, wenn die Finanzdirektion oder die Steuerverwaltung vor den Schätzungen die Register der verschiedenen Bezirke verglichen und den betreffenden Amtschaffnern bemerkt hätte, wenn die und die Kategorie von Steuerpflichtigen nicht höher werde geschätzt werden, auf die und die Summe, so sollen sie gegen diese Schätzungen, die mit denjenigen anderer Bezirke nicht im Einklang stehen, Einsprache erheben. Ein solches Verfahren würde ich ganz billigen. Dagegen halte ich es für einen Gewaltakt, die ganze Feststellung der Steuerregister in eine einzige Hand zu legen. Im Interesse des Zutrauens zu der Finanzdirektion muss ich wünschen, dass diese Verfügung zurückgenommen werde.

Ich will nicht beantragen, dass die Zentralsteuerkommission noch Jahre lang bleiben solle, was sie bisher war. Allein ich glaube, es wäre besser, wenn sie wenigstens dieses Jahr noch ihre bisherigen Funktionen fortführen würde. Für die Zukunft könnte dann ein richtigeres Verfahren eingeleitet werden. Bleibt die Verfügung, wie sie jetzt vorliegt, so werden die Bezirkskommissionen ohne Zweifel alle zurücktreten. Wenn man einer Kommission vor der Sitzung sagt, gegen die ganze Arbeit, die sie mache, werde nachher Einsprache erhoben, so wird sich Jeder bedanken, in einer solchen Kommission zu sitzen. Ich wenigstens hätte das Gefühl, dass meine ganze Arbeit vergeblich wäre. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor ersuchen, diese Verfügung in der schroffen Form, wie sie erlassen worden ist, nicht zur Ausführung zu bringen.

Präsidium. Ich ersuche Herrn Schmid, seine Mahnung schriftlich einzureichen.

Herzog. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Schmid an. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, der Steuerverwalter stehe nicht unter ihm. Es ist das insoweit richtig, als der Steuerverwalter vom Grossen Rathe gewählt wird. Aber wenn die Finanzdirektion ihren Einfluss geltend macht, so zweifle ich nicht, dass die Steuerverwaltung ihre Kreisschreiben zurücknehmen wird.

Präsidium. Herr Schmid hat nun seine Mahnung eingereicht. Sie lautet: « Es sei die Regierung einzuladen, die Verfügung der Steuerverwaltung betreffend Einsprache gegen sämmtliche Einschätzungen der Bezirkssteuerkommissionen in das Einkommenssteuerregister aufzuheben oder zu mildern. »

Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand, namentlich aus dem Votum des Herrn Schmid, scheint herzugehen, dass im Prinzip gegen den Beschluss der Regierung nichts eingewendet wird, sondern dass die Reklamationen und Beschwerden und die Mahnung des Herrn Schmid speziell die Einsprache gegen die Schätzungen der Bezirkssteuerkommissionen ins Auge gefasst haben. Da muss zugegeben werden, dass wenigstens in dieser Beziehung das betreffende Cir-

cular ein Verfahren vorgeschlagen hat, das gegenüber dem Gesetz nicht bestehen kann. Es wird nämlich in dem Circular gesagt: « Um nun in gesetzlicher Weise den endgültig entscheidenden Behörden — Finanzdirektion, eventuell Regierungsrath — das Recht angezeigt erscheinender Schatzungsabänderungen zu sichern, werden Sie beauftragt, sowohl gegen sämmtliche getroffene Gemeinde- als Bezirkskommisions-Schatzungen Einsprache zu erheben, abgesehen davon, ob Sie dieselben als zutreffend erachten oder nicht. Es kann dies geschehen, dass Sie sofort nach Schluss der Verhandlungen den Einspruch zu Protokoll geben, oder während der Auflagefrist der Register (§ 18 Eink.-St.-G.) eine schriftliche Einsprache einreichen. » Es ist allerdings Sache des Amtsschaffners, gegen die Schatzungen der Gemeindesteuerkommissionen Rekurs zu erheben.

Anders ist es aber bei den Bezirkssteuerkommisionen. Da wird vorgeschrieben: « Innert acht Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung des Entscheides der Bezirkssteuerkommision an gerechnet, kann sowohl die Steuerverwaltung als der Steuerpflichtige gegen diesen Entscheid den Rekurs erklären. » Also hier ist es die Steuerverwaltung selber, welche eventuell einen Einspruch gegen die Schatzungen der einzelnen Steuerpflichtigen zu erheben hat. Es ist also dem Wortlaut des Gesetzes eigentlich nicht nachgelebt worden.

Was nun die Mahnung des Herrn Schmid selbst anbelangt, so wäre dieselbe viel positiver und klarer, wenn statt der Worte « oder zu mildern » gesagt würde: « und das gesetzliche Verfahren einzuschlagen. »

Schmid (Burgdorf). Ich bin mit dem Vorschlage des Herrn Finanzdirektors ganz einverstanden. Ich habe in meine Mahnung auch keinen andern Sinn legen wollen.

Präsidium. Die amendirte Mahnung des Herrn Schmid lautet also: « Es sei die Regierung einzuladen, die Verfügung der Steuerverwaltung, betreffend Einsprache gegen sämmtliche Einschätzungen der Bezirkssteuerkommisionen in das Einkommenssteuerregister, aufzuheben, und das gesetzliche Verfahren einzuschlagen. »

In dieser Form wird die Mahnung erheblich erklärt.

Strafnachassgesuchee.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommision wird dem *Ulrich Hofer*, von Walkringen, in Bern, die ihm am 14. März 1883 von der Polizeikammer wegen Betrug auferlegte dreimonatliche Korrektionshausstrafe in 45tägige Einzelhaft umgewandelt.

Dagegen werden ebenfalls auf den Antrag der vorberathenden Behörden mit ihren Strafnachassgesuchen abgewiesen:

1. Friedrich *Kurth*, von Rütschelen, Briefträger, wegen Unterschlagung und Fälschung u. s. w. den 27. April 1882 zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Louis Octave *Vuillaume*, von Pontarlier, den 19. April 1877 von den Assisen des V. Bezirks wegen Versuch Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt;

3. Johann *Schneeberger*, von Schoren, den 21. August 1882 wegen Notbzucht zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. Friedrich *Zahnd*, von Rüscheegg, den 14. Juni 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei Erpressungsversuch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5. Paul *Häfliger*, von Langnau, Kanton Luzern, den 7. April 1876 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Raub und Konkubinat zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Joseph *Paupe*, von Soubey, von den Assisen des V. Bezirks den 26. Oktober 1881 wegen tödlicher Misshandlung zu 3 Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt;

7. Peter *Jecker*, von Bärschwyl (Solothurn), am 28. Juli 1874 von den Assisen des V. Bezirks wegen Notbzucht, die den Tod zur Folge hatte, zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8. Gottlieb *Baumann*, von Büttenwyl (Aargau), am 18. Oktober 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Raub zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9. Johann *Eichenberger*, von Trub, am 10. Februar 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Raub zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Anna *Wiedmer*, von Langnau, am 17. Februar 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der *Präsident* erklärt, dass die heutige Tagesordnung erschöpft und nur noch zu behandeln wären der Dekretsentwurf über die Löschanstalten und den Dienst der Feuerwehr und der Dekretsentwurf betreffend Anstellung von Bezirksvikarien in den katholischen Kirchgemeinden.

Mit Zustimmung der Versammlung werden diese Gegenstände verschoben und die gegenwärtige Session geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 1^{3/4} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.